

## **V o r b l a t t**

### **zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur Neuordnung des Einstellungsverfahrens in den Pfarrdienst**

#### **A. Problemlage und Zielsetzung**

Im Jahr 1997 wurde das Assessmentcenter als Personalauswahlinstrument eingeführt und vor der Aufnahme in das Pfarrvikariat (heute: Probedienst) durchgeführt. Die Zahl der geeigneten Bewerberinnen und Bewerber für die Aufnahme in den Probedienst war deutlich höher als die Zahl der zur Verfügung stehenden Stellen, so dass eine Auswahl unter den Personen getroffen werden musste.

Seit dem Jahr 2003 wird ein zweigliedriges Aufnahmeverfahren durchgeführt. Vor der Aufnahme in den Praktischen Vorbereitungsdienst (Vikariat) steht eine Potentialanalyse, in der die persönliche Eignung für den Pfarrdienst festgestellt wird. Für die Übernahme in den Probedienst beruft die Kirchenleitung eine Einstellungskommission, die ihre Auswahl nach persönlicher Eignung (Potentialanalyse), Befähigung (Erstes und Zweites Theologisches Examen) und fachlicher Leistung (Ausbildungsberichte) vornimmt.

In den letzten Jahren haben sich die Rahmenbedingungen sowohl im Bereich der Personalgewinnung und der Personalplanung als auch im Bereich der Theologischen Ausbildung stark verändert.

Zum einen hat sich die Personalsituation deutlich gewandelt. Die nächsten Jahre werden nicht durch eine Auswahl aus einer Vielzahl von Kandidatinnen und Kandidaten geprägt sein, sondern durch die Notwendigkeit der gezielten Förderung aller vorhandenen Kandidatinnen und Kandidaten für das Pfarramt.

Zum anderen hat sich die Situation der Studierenden deutlich verändert. Das Studium ist zunehmend geprägt durch die Modularisierung der Studiengänge im Rahmen der Bolognareform und bindet die Studierenden an „ihre“ Fakultät. Die neue Prüfungsordnung für das Erste Theologische Examen greift diese Entwicklung auf und überträgt wesentliche Prüfungsleistungen (schriftliche Klausuren und die wissenschaftliche Hausarbeit) den Prüfungsämtern der Fakultäten, so dass lediglich die mündlichen Prüfungen im Rahmen des kirchlichen Examens erbracht werden. Die Evangelischen Kirchen in Deutschland öffnen sich für Studierende aus allen Fakultäten und Regionen in Deutschland und verlieren gleichzeitig ihre traditionellen und verpflichtenden Formen, um Studierende zu binden. Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau wird daher neue Möglichkeiten finden müssen, um mit Studierenden Kontakt aufzunehmen, sie zu fördern und sie mit ihrer Kultur vertraut zu machen.

Beide Entwicklungen legen es nahe, das Einstellungsverfahren neu zu konzeptionieren und geeignete Formen der Personalförderung und –bindung zu finden, so dass Studierende frühzeitig auf das Pfarramt vorbereitet werden und sich für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau entscheiden.

#### **B. Lösungsvorschlag**

Aufgrund der geänderten Ausgangslage (Personalgewinnung als Ziel aller Gliedkirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland bei gleichzeitigem Verlust der Bindung von Studierenden an die Landeskirchen als Folge der Umsetzung der Bolognareform im Theologiestudium) ist eine grundsätzlich werbende und fördernde Haltung gegenüber Studierenden sinnvoll. Gleichzeitig muss aber auch weiterhin darauf geachtet werden, dass neben der fachlichen Eignung für den Pfarrberuf auch Kriterien der persönlichen Eignung gefördert und in den Einstellungsverfahren berücksichtigt werden. Förderung und Auswahl müs-

sen zusammen gedacht werden. Damit soll frühzeitig - bereits in der Kirchlichen Studienbegleitung - begonnen werden.

Die Einführung bzw. Neukonzeption einer Kirchlichen Studienbegleitung in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ist in erster Linie ein Personalförderungskonzept. Es soll den Studierenden dazu verhelfen, sich schon während der Ausbildung pastoraler Anforderungen bewusst zu werden und sie für sich zu reflektieren. Dies kann nur durch individuelle Förderung geschehen. Zudem soll es durch die Einführung bzw. Neukonzeption einer Kirchlichen Studienbegleitung gelingen, Studierende frühzeitig für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau zu interessieren und zu binden. Es soll neben der primären fachlich/wissenschaftlichen Ausbildung an der Universität auch die persönliche Weiterentwicklung in den Fokus gerückt werden, so dass Studierende für sich ein Entwicklungspotential entdecken, wenn sie sich für Angebote der Kirchlichen Studienbegleitung entscheiden.

Die Kirchliche Studienbegleitung setzt bewusst erst mit dem Hauptstudium ein, wenn der Pfarrberuf mit dem Gemeindepraktikum im Studienverlauf in den Blick kommt. Der Weg in die theologische Wissenschaft im Rahmen des Grundstudiums soll noch nicht durch die Kirchliche Studienbegleitung begleitet werden, um nicht den Eindruck zu erwecken, die Theologiestudierenden müssten von Anfang an den Pfarrberuf im Blick haben.

Die Neukonzeption des Einstellungsverfahrens soll darüber hinaus deutlich machen, dass die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau bei ihren Pfarramtskandidatinnen und -kandidaten nur in Zweifelsfällen eine Kommission zur Überprüfung der Eignung vorsieht. Gleichzeitig öffnet sie sich für Kandidatinnen und Kandidaten aus anderen Kirchen.

Die Zusammensetzung der Kommissionen, die über Aufnahme und Übernahme entscheiden, erfolgt nach dem Grundsatz, dass Personalentscheidungen in den Aufgabenbereich der Kirchenleitung fallen. Daher setzen sich die Kommissionen jeweils aus Mitgliedern der Kirchenleitung bzw. des Kirchensynodalvorstandes zusammen. Die Kirchenverwaltung bringt ihre Fachexpertise beratend in die Entscheidungen ein.

## **C. Konkrete Schritte**

### **Aufbau einer Kirchlichen Studienbegleitung und die Konzeption eines neuen Einstellungsverfahrens**

#### **1. Kriterien**

Das Vorbildungsgesetz (VorbG) formuliert in § 6 Absatz 3: „Im Rahmen der Potentialanalyse wird die persönliche Eignung der Kandidatinnen und Kandidaten nach den folgenden Kriterien festgestellt und bewertet:

- a. Fähigkeit zur verantwortlichen Leitungstätigkeit,
- b. Teamfähigkeit,
- c. Fähigkeit zur glaubwürdigen Vertretung des eigenen Zeugnisses des christlichen Glaubens,
- d. Sprach-, Argumentations- und Dialogfähigkeit,
- e. Belastbarkeit und Konfliktfähigkeit,
- f. Fähigkeit zur Reflexion der eigenen Person.“

Diese Kriterien wurden im Jahr 1997 entwickelt. Als Folge wurde das sogenannte „**Assessmentcenter**“ als Personalauswahlinstrument nach dem Vikariat und vor dem Eintritt in das Pfarrvikariat durchgeführt. Seit dem Jahr 2003 wird die **Potentialanalyse** als Personalauswahlinstrument (§ 6 Abs. 5 VorbG) bezogen auf die persönliche Eignung und Personalentwicklungsinstrument (§ 6 Abs. 4 VorbG) durchgeführt. Der Zeitpunkt der Potentialanalyse wurde in die Studienzeit vorverlegt (frühestens nach Abschluss von sechs sprachfreien theologischen Fachsemestern). Die erfolgreiche Potentialanalyse ist Voraussetzung für die Übernahme in das Vikariat. Die Kriterien des Assessmentcenters wurden übernommen. Einige

Kriterien und deren Übungsformate – das hat die Erfahrung der letzten zehn Jahre gezeigt – lassen sich jedoch nur bedingt in die Studienzzeit übertragen.

- Die „*Fähigkeit zur Leitungstätigkeit*“ geht deutlich von hauptberuflichen Leitungserfahrungen in einer Gemeinde aus. Studierenden werden die Fähigkeit zur „Planung und Organisation“ eher im Rahmen der erfolgreichen Organisation und Planung ihres Studiums und des Examens nachweisen.
- Eine notwendige „*Konfliktfähigkeit*“ für die Ausübung des Pfarramtes lässt sich im Studium nur erahnen und in Übungen kaum nachprüfen. Die Übung „Konfliktgespräch“ verlagert sich von dienstlichen Konflikten (Konflikt als Gemeindepfarrerin oder Gemeindepfarrer mit einem Mitarbeitenden) in den Bereich des Privaten (Konflikte im Studierendenwohnheim oder mit Vermietern) und wird häufig als „übergriffig“ und „konstruiert“ erlebt.

In den Kirchen der **Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa** hat sich in den letzten Jahren ein gemeinsames Bild der Erfordernisse für den Pfarrdienst herausgebildet, das die **Vollversammlung im Herbst 2013 in Florenz** verabschiedet hat. Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat bereits vorher diesen Kriterien in ihrer Sitzung vom 03.04.2013 zugestimmt. Danach gibt es drei Erfordernisse für den Pfarrdienst:

- Ein *wissenschaftlich-theologisches Studium mit einem Master-Abschluss*, um die grundlegende theologische Kompetenz auszubilden und in einer Praxisphase (das Vikariat) zu vertiefen und zu erproben.
- Eine *persönliche Eignung* im Blick auf Selbstreflexivität und Kommunikationsfähigkeit (vgl. § 6 Abs. 3 d), f) VorbG). Das Kriterium der Teamfähigkeit (vgl. § 6 Abs. 3 b) VorbG) wird der Kommunikationsfähigkeit zugerechnet, lässt sich aber auch als eigenes Kriterium verstehen.
- Die *Bereitschaft, das Evangelium für sich selber gelten zu lassen*. Hier wird eine geistliche Grundhaltung beschreiben, die nicht mit einer normativen Frömmigkeit verwechselt werden darf. Diese Bereitschaft, das Evangelium für sich selber gelten zu lassen, greift das Kriterium „Fähigkeit zur glaubwürdigen Vertretung des eigenen Zeugnisses des christlichen Glaubens“ auf, wird aber nicht unter den Kriterien der persönlichen Eignung gefasst, die prüfbar sind (vgl. § 6 Abs. 3 c) VorbG).

Die Ergebnisse des Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa-Prozesses sollen auch bei einem **neuen Einstellungsverfahren** berücksichtigt werden.

Zum einen soll einheitlich von Befähigung und persönlicher Eignung gesprochen werden. Die Begriffe aus dem Beamtenrecht (Befähigung, fachliche Leistung, Eignung), die sich momentan noch in den Rechtstexten finden, sollen nicht weiter verwendet werden.

Zum zweiten sollen auch die vier Dimensionen der persönlichen Eignung und ihre Krieriologie berücksichtigt werden. Demnach wären die Kriterien „Teamfähigkeit“ (b) „Sprach-, Argumentations- und Dialogfähigkeit“ (d), „Belastbarkeit und Konfliktfähigkeit“ (e) und „Fähigkeit zur Reflexion der eigenen Person“ (f) der persönlichen Eignung zuzuordnen. Das Kriterium „Belastbarkeit und Konfliktfähigkeit“ (e) setzt aber eine pastorale Praxis voraus, in der sich diese Fähigkeiten zeigen. Deshalb kann es erst im Vikariat erkennbar sein. Das Kriterium „Fähigkeit zur Leitungstätigkeit“ (a) lässt sich im Vikariat fördern – konkrete Erfahrungen in diesem Bereich werden in der Regel nicht im Vikariat, sondern erst im Pfarrdienst auf Probe gemacht.

Teamfähigkeit kann im Rahmen der persönlichen Eignung als Haupt- oder Basiskriterium verstanden werden, das die anderen Kriterien einschließt. Wer nicht konfliktfähig ist oder wem grundlegende Kommunikationsfähigkeiten fehlen, ist auch nicht in dem Maße teamfähig, dass es den Ansprüchen des Berufs der Pfarrerin oder des Pfarrers genügt.

Studierende sollen nach der Zwischenprüfung (in der Regel nach dem 5. bzw. 6. Semester) an der Kirchlichen Studienbegleitung teilnehmen. Im Rahmen der Kirchlichen Studienbegleitung soll den Studierenden bewusst werden, dass neben fachlichen auch persönliche Komponenten notwendig sind, um Pfarrerin bzw. Pfarrer zu sein. Die Kriterien der persönlichen Eignung sollen im Rahmen der Neukonzeption der

Einstellungsverfahren konzentriert und der Lebenssituation der Studierenden angepasst werden. Wie in anderen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland (z.B. Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern, Nordkirche, Evangelische Landeskirche in Württemberg) wird vorgeschlagen, folgende Kriterien bereits im Studium zu fördern:

- Sprach-, Argumentations- und Dialogfähigkeit,
- Teamfähigkeit,
- Fähigkeit zur Reflexion der eigenen Person.

Die beiden weiteren Kriterien sollen im Rahmen des Vikariates und dem Pfarrdienst auf Probe gefördert werden:

- Fähigkeit zur Leitungstätigkeit,
- Belastbarkeit und Konfliktfähigkeit.

Das Kriterium „Fähigkeit zur glaubwürdigen Vertretung des eigenen christlichen Glaubens“ bzw. „eigene geistliche Haltung“ soll in beiden Ausbildungsphasen und im Rahmen der Fortbildung in den ersten Amtsjahren (FEA) gefördert werden.

„Fähigkeit zur glaubwürdigen Vertretung des eigenen christlichen Glaubens“ fällt mit den Anforderungen im Zweiten Theologischen Examen zusammen. Eine Schulstunde im Fach evangelische Religion, eine Predigt oder eine Seelsorgebegegnung bezeugen auf vielfältige Weise die „Fähigkeit zur glaubwürdigen Vertretung des eigenen christlichen Glaubens“.

## **2. Der Zugang zum Praktischen Vorbereitungsdienst - ein Zweiwegemodell**

### **a) Im Rahmen der Kirchlichen Studienbegleitung (Weg 1)**

Studierende, die sich spätestens nach der Zwischenprüfung auf die Liste der Studierenden der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau eintragen und das Programm der Kirchlichen Studienbegleitung durchlaufen haben, werden in das Vikariat der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau aufgenommen. Die Kirchliche Studienbegleitung will die nötigen persönlichen Kompetenzen für das Pfarramt schon im Studium bewusst machen und fördern. Hierzu werden unterschiedliche Angebote (Module) entwickelt, die von den Studierenden besucht werden können. Drei Module sind für die Aufnahme in das Vikariat verpflichtend: ein **Reflexionsgespräch** nach dem Gemeindepraktikum (Modul 2), ein **Entwicklungsseminar** nach der Zwischenprüfung (Modul 3) und ein **Perspektivgespräch** vor der Integrationsphase (Modul 4).

Auf dieser Basis wird von den Pfarrerinnen und Pfarrern für Kirchliche Studienbegleitung ein mündliches Feedback über die persönliche Entwicklung der Studierenden während der ersten Ausbildungsphase gegeben, das sich an den Kriterien der persönlichen Eignung im Studium (Kommunikations-, Team-, Reflexionsfähigkeit) orientiert. Eine Teilnahmebestätigung ermöglicht allen Studierenden, die die Kirchliche Studienbegleitung durchlaufen haben, den Beginn des Vikariats in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

Die Einführung der Kirchlichen Studienbegleitung ist mit einer zusätzlichen Pfarrstelle verbunden, die die Pfarrstelle an den Theologischen Fakultäten in Mainz und in Frankfurt ergänzt.

### **Module der Studienbegleitung werden sein:**

**Modul 1** (fakultativ im Grundstudium): „Willkommen im Theologiestudium in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau“ – ein zweitägiges Orientierungsseminar, bzw. Berufsfindungsseminar, in den ersten Semestern zur Kontaktaufnahme mit der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

**Modul 2** (verpflichtend): **Reflexionsgespräch** nach dem Gemeindepraktikum.

Das Gemeindepraktikum wird von den Fakultäten verantwortet (in Mainz und Frankfurt mit Unterstützung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau). Zum Reflexionsgespräch kommen die Studierenden zur Kirchlichen Studienbegleitung.

**Modul 3** (verpflichtend): Mehrtägiges **Entwicklungsseminar** nach der Zwischenprüfung.

Das Entwicklungsseminar nimmt standardisierte Elemente der Potentialanalyse auf (Gruppenübungen), die durch dialogische Elemente (ersetzt das strukturierte Interview) mit einer Gesprächskommission ergänzt werden und von einem Eingangsstatement „Warum ich Pfarrerin oder Pfarrer werden will?“ ausgehen kann.

Danach kann an eigenen Fragen und Rollenklärungen weitergearbeitet werden.

**Modul 4** (verpflichtend): **Perspektivgespräch** vor der Integrationsphase .

Im Rahmen des Perspektivgespräches soll die Entwicklung der Studierenden in der Studienzeit reflektiert werden, sowie der Abschluss der ersten Ausbildungsphase und der Beginn der zweiten Ausbildungsphase in den Blick genommen werden.

**Modul 5** (fakultativ im Hauptstudium): Bildungsangebote zu den Themenbereichen „Spiritualität/geistliche Haltung“ (z.B. geistliches Mentorat, Einkehrtage/Einkehrwochen, Exkursionen).

**Modul 6** (fakultativ im Hauptstudium): Bildungsangebote zu den Themenbereichen „Kommunikation“, „Präsenz“, „Rhetorik“ und „Teamarbeit“.

Die Module 2 bis 4 werden von der (noch einzurichtenden) Geschäftsstelle „Kirchliche Studienbegleitung“ verantwortet. Für die Kirchliche Studienbegleitung sind mindestens zwei Pfarrstellen vorzusehen – eine Stelle an den Fakultäten in Frankfurt und Mainz ist bereits errichtet, eine weitere Stelle wäre neu zu konzipieren und zu errichten. Das Modul 1 wird von der Ausbildungsreferentin/dem Ausbildungsreferenten in der Kirchenverwaltung verantwortet. Die Module 5 und 6 können auch von anderen Anbietern (Instituten, Zentren, Kirchenverwaltung, etc.) mitverantwortet werden. Auch eine das Hauptstudium begleitende Supervision zur Klärung der eigenen Rolle könnte in das Angebot aufgenommen werden.

## **b) Im Rahmen eines Aufnahmeseminars vor dem Vikariat (Weg 2)**

Studierende, die nicht an der Kirchlichen Studienbegleitung teilgenommen haben, erst nach bestandem Theologischen Examen in einer anderen Gliedkirche oder an einer Theologischen Fakultät den Weg in die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau suchen oder einen berufsbegleitenden Masterstudiengang absolviert haben, können in das Vikariat der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau aufgenommen werden, wenn sie an einem Aufnahmeseminar teilgenommen und die Empfehlung für die Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst erhalten haben. Das Aufnahmeseminar greift die Kriterien der Kirchlichen Studienbegleitung auf (Kommunikations-, Team-, Reflexionsfähigkeit) und nimmt standardisierte Elemente der Potentialanalyse auf (Gruppenübungen, Einzelpräsentationen), die durch dialogische Elemente (ersetzt das strukturierte Interview) mit einer Aufnahmekommission ergänzt werden. Während die „Gruppenübungen“ von der Personalberatung durchgeführt werden, soll das dialogische Interview (bzw. „Einstellungsgespräch“) von Mitgliedern der Kirchenleitung bzw. des Kirchensynodalvorstandes durchgeführt werden. Hier geht es auch darum, die gegenseitigen Erwartungen an den Pfarrberuf (von Seiten der Kirchenleitung) und an die Kirche (von Seiten der Bewerbenden) miteinander abzugleichen und zu klären, ob beide Seiten zueinander passen. Die Empfehlung für die Aufnahme in das Vikariat wird von der Aufnahmekommission ausgesprochen, die auch das Aufnahmegespräch führt. Die Kommission soll wie folgt zusammengesetzt werden:

- eine Pröpstin oder ein Propst,
- ein ehrenamtliches Mitglied der Kirchenleitung oder nicht ordiniertes Mitglied des Kirchensynodalvorstandes,
- die Personaldezernentin / der Personaldezernent oder eine andere theologische Dezernentin / ein anderer theologischer Dezernent oder eine Pröpstin / ein Propst

- Gast (Moderation): Referatsleitung Personalförderung und Hochschulwesen

Das Aufnahmeseminar kann einmal wiederholt werden.

### **3. Zugang zum Pfarrdienst auf Probe (in das Pfarrvikariat)**

Im praktischen Vorbereitungsdienst verfassen die Lehrpfarrerinnen oder der Lehrpfarrer einen Ausbildungsbericht und das Theologische Seminar und die zuständige Pröpstin oder der zuständige Propst jeweils eine Stellungnahme über den Verlauf der Ausbildung.

Die Berichte bzw. Stellungnahmen stellen abschließend fest, ob die Vikarin oder der Vikar zum gegenwärtigen Zeitpunkt für den Pfarrdienst auf Probe empfohlen wird oder Zweifel an der persönlichen Eignung im Rahmen der Ausbildung aufgetreten sind. Sie orientieren sich an den Kriterien Sprach-, Argumentations- und Dialogfähigkeit, Teamfähigkeit, Fähigkeit zur Reflexion der eigenen Person, Fähigkeit zur Leitungstätigkeit, Belastbarkeit und Konfliktfähigkeit.

Zweifel an der persönlichen Eignung sind zu begründen.

Der Bericht und die Stellungnahmen sind unabhängig voneinander zu verfassen und jeweils mit der Vikarin oder dem Vikar zu besprechen.

Wenn der Bericht und die Stellungnahmen die Übernahme empfehlen, erfolgt die **direkte Übernahme (1. Weg)**.

Bestehen aufgrund des Berichtes der Lehrpfarrerinnen oder des Lehrpfarrers, der Stellungnahme des Seminars oder der Stellungnahme der Pröpstin oder des Propstes Zweifel an der persönlichen Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers, hat diese oder dieser die Möglichkeit an einem Übernahmeseminar teilzunehmen, in dem die persönliche Eignung der Vikarin oder des Vikars für den Pfarrberuf (**Übernahmeverfahren: 2. Weg**) festgestellt wird.

Der Ausbildungsbericht und die Stellungnahmen liegen der Kommission des Übernahmeseminars vor. Die Entscheidung der Übernahmekommission orientiert sich ausschließlich an den Beobachtungen der Kommissionsmitglieder über die Kriterien der persönlichen Eignung (Kommunikations-, Team-, Reflexionsfähigkeit, Fähigkeit zur Leitungstätigkeit, Belastbarkeit und Konfliktfähigkeit). Neben standardisierten Einzelübungen findet ein 45-minütiges Gespräch mit der Übernahmekommission statt. Die Einzelübungen werden von der Personalberatung durchgeführt. Die Übernahmekommission spricht gegenüber der Kirchenleitung aufgrund des Gespräches und dem Ergebnis der durchgeführten Übungen eine Empfehlung darüber aus, ob die Bewerberin oder der Bewerber in den Probendienst übernommen werden kann. Die Empfehlung der Übernahmekommission wird dokumentiert, begründet und zu den Akten genommen.

Die **Übernahmekommission** setzt sich wie folgt zusammen:

- die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten oder eine Pröpstin oder ein Propst
- eine Pröpstin oder ein Propst
- ein ehrenamtliches Mitglied der Kirchenleitung oder nicht ordiniertes Mitglied des Kirchensynodalvorstandes
- die Personaldezernentin / der Personaldezernent oder eine andere theologische Dezernentin / ein anderer theologischer Dezernent oder eine Pröpstin / ein Propst
- Gast (Moderation): Referatsleitung Personalförderung und Hochschulwesen

Das Übernahmeseminar kann auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers in einem besonders begründeten Ausnahmefall einmal wiederholt werden.

### **4. Zugang zum Pfarrdienst in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau für Vikarinnen und Vikare auf Probe und Pfarrerinnen und Pfarrer aus anderen Kirchen**

In den nächsten Jahren ist davon auszugehen, dass die Zahl der in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ausgebildeten Vikarinnen und Vikare nicht ausreicht, um die von der Kirchenleitung jährlich festgelegten Pfarrstellen zu besetzen. Wenn die Zahl der ausgebildeten Vikarinnen und Vikare in einem

Jahr nicht ausreicht, um die Zahl der Pfarrstellen zu besetzen, die von der Kirchenleitung vorgegeben sind, können sich Theologinnen und Theologen anderer Kirchen um diese Pfarrstellen bewerben. Die Bewerbung setzt die Teilnahme an einem Sonder-Übernahmeseminar und eine Empfehlung zur Übernahme durch die Sonder-Übernahmekommission voraus.

Zur Teilnahme an dem Sonder-Übernahmeseminar können Bewerberinnen und Bewerber zu bestimmten Stichtagen im Jahr ihre Bewerbungen an die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau richten. Die Kirchenleitung entscheidet aufgrund der Bewerbungsunterlagen, wen sie zum Sonder-Übernahmeseminar einlädt. Das Sonder-Übernahmeseminar wird mit standardisierten Gruppen- und Einzelübungen durchgeführt und orientiert sich an allen sechs Kriterien der persönlichen Eignung (Kommunikations-, Team-, Reflexionsfähigkeit, Fähigkeit zur glaubwürdigen Vertretung des eigenen christlichen Glaubens, Fähigkeit zur Leitungstätigkeit, Belastbarkeit und Konfliktfähigkeit). Neben den standardisierten Elementen wird jedoch zusätzlich ein dialogisches Element (ersetzt das strukturierte Interview) mit einer Übernahmekommission eingeführt. Während das Sonder-Übernahmeseminar von der Personalberatung durchgeführt wird, wird das dialogische Interview (bzw. „Einstellungsgespräch“) von Mitgliedern der Kirchenleitung bzw. dem Kirchensynodalvorstand und der Kirchenverwaltung durchgeführt. Hier gilt es auch, die gegenseitigen Erwartungen an den Pfarrerberuf (von Seiten der Kirchenleitung und der Kirchenverwaltung) und an die Kirche (von Seiten der Bewerbenden) miteinander abzugleichen und zu klären, ob beide Seiten zueinander passen.

Die Empfehlung über die Aufnahme von Pfarrerinnen und Pfarrern aus anderen Kirchen in den Pfarrdienst der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau wird von der Sonder-Übernahmekommission ausgesprochen, die das sog. „Einstellungsgespräch“ geführt hat. Die Kommission soll wie folgt zusammengesetzt werden:

- die Kirchenpräsidentin / der Kirchenpräsident oder die Stellvertreterin / der Stellvertreter der Kirchenpräsidentin / des Kirchenpräsidenten oder eine Pröpstin / ein Propst
- eine Pröpstin oder ein Propst
- ein ehrenamtliches Mitglied der Kirchenleitung oder ein nicht ordiniertes Mitglied des Kirchensynodalvorstandes
- die Personaldezernentin / der Personaldezernent oder eine andere theologische Dezernentin / ein anderer theologischer Dezernent oder eine Pröpstin / ein Propst
- Gast (Moderation): Referatsleitung Personalservice Pfarrdienst

## **D. Finanzielle Auswirkungen**

Gesamtkosten einschließlich einer zusätzlichen Pfarrstelle für Kirchliche Studienbegleitung: 150.000 € (Budgetbereich 7.1).

Hiervon:

- a) 1,0 Pfarrstelle: 70.100 € p. a.
- b) 0,25 Sekretariatsstelle (E 6) in der Geschäftsstelle: 12.925 € p. a.
- c) Sachkosten: 66.975 € p. a. für die Durchführung von Seminarformaten (46.975 €), Fahrtkosten (10.000 €) und Sachkosten für die Geschäftsstelle (10.000 €) der Kirchlichen Studienbegleitung.

Deckung des Mehrbedarfs aus bestehenden Personal- und Sachkosten:

- a) Umschichtung aus dem vorhandenen Budget der gesamtkirchlichen Pfarrstellen.
- b)+c): Strukturelle Kürzung des Fort- und Ausbildungsetats im Budgetbereich 1 um 79.000 € p. a.; die Kürzung ist möglich, da seit Jahren mehr Fort- und Weiterbildungen geplant als durchgeführt werden.

Für die Durchführung der Potentialanalyse werden im Budgetbereich 7.1 bereits 85.000 € p.a. vorgesehen. Die Mittel sollen in Zukunft für die Durchführung der neuen Formate des Einstellungsverfahrens

(Entwicklungsseminar, Aufnahmeseminar, Übernahmeseminar und das Sonder-Übernahmeseminar) verwandt werden.

## **E. Beteiligung am Beschlussverfahren**

Konzeptionsgruppe: OKRin Scherf (Leitung der Konzeptionsgruppe)  
OKR Dr. Bechinger  
OKR Böhm  
OKRin Flemmig  
Pröpstin Puttkammer

Referenten/

Referentinnen: OKR Böhm  
OKRin Dr. Knötzele  
OKRin Hardegen  
KRin Dr. Müller

Formelle Beteiligung: Pfarrerausschuss  
Ausbildungskonferenz  
Delegiertenrat  
Rat der Vikarinnen und Vikare

Weitere Beteiligung: Theologisches Seminar  
Lehrpfarrerinnen und Lehrpfarrer  
Assessoren der Potentialanalyse

## **F. Anlage**

- Synopse (Anlage 1)
- Schaubild zur Neuordnung des Einstellungsverfahrens in den Pfarrdienst (Anlage 2)
- Rahmenkonzept zur Kirchlichen Studienbegleitung (Anlage 3)
- Stellungnahme des Pfarrerausschusses vom 04.02.2015 (Anlage 4)
- Stellungnahme der Ausbildungskonferenz vom 05.02.2015 (Anlage 5)
- Stellungnahme des Delegiertenrates der EKHN vom 10.02.2015 (Anlage 6)
- Stellungnahme des Rates der Vikarinnen und Vikare vom 16.02.2015 (Anlage 7)

---

## Entwurf

---

### **Kirchengesetz zur Neuordnung des Einstellungsverfahrens in den Pfarrdienst**

#### **Vom ...**

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### **Artikel 1**

##### **Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD**

§ 5 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD vom 23. November 2012 (ABl. 2013 S. 30), zuletzt geändert am 20. November 2014 (ABl. 2014 S. 500), wird wie folgt geändert:

1. Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.
2. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 2.
3. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

##### **„§ 7a**

**Anstellungsfähigkeit in besonderen Fällen  
(Zu § 16 Absatz 2 PfdG.EKD)**

- (1) Einer Pfarrerin oder einem Pfarrer im Auslandsdienst, die oder der nicht die Anstellungsfähigkeit bereits nach § 16 Absatz 1 PfdG.EKD besitzt, kann die Anstellungsfähigkeit zuerkannt werden, wenn sie oder er
  - a) in einer von der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau anerkannten Ausbildungsstätte eine abgeschlossene Ausbildung für den Pfarrdienst im Ausland erhalten hat,
  - b) zu dem Dienst im Ausland entweder von der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer ihrer Gliedkirchen ausgesandt worden ist,
  - c) eine zweite theologische Prüfung abgelegt hat,
  - d) die vorgeschriebene Zeit im Auslandsdienst tätig gewesen ist.
- (2) Einer ordinierten Missionarin oder einem ordinierten Missionar, die oder der nicht die Anstellungsfähigkeit bereits nach § 16 Absatz 1 PfdG.EKD besitzt, kann die Anstellungsfähigkeit zuerkannt werden, wenn sie oder er
  - a) in einer von der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau anerkannten Ausbildungsstätte eine abgeschlossene Ausbildung für den Missionsdienst erhalten hat,
  - b) eine zweite theologische Prüfung abgelegt hat,
  - c) die vorgeschriebene Zeit im Missionsdienst tätig gewesen ist.

- (3) Einer Pfarrerin oder einem Pfarrer im kirchlichen Hilfsdienst kann im besonderen Falle die Anstellungsfähigkeit zuerkannt werden. Voraussetzungen sind ferner, dass sie oder er
  - a) ein der zweiten theologischen Prüfung entsprechendes Examen abgelegt hat,
  - b) mindestens sieben Jahre im kirchlichen Hilfsdienst tätig gewesen ist.

#### **Artikel 2**

##### **Änderung des Vorbildungsgesetzes**

Das Vorbildungsgesetz vom 23. November 2012 (ABl. 2013 S. 30, 32) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

##### **„§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Ausbildung für den Dienst als Pfarrerin oder Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau gliedert sich in zwei aufeinander aufbauenden Ausbildungsabschnitten.
- (2) Der erste Ausbildungsabschnitt umfasst die theologisch-wissenschaftliche Ausbildung. Der zweite Ausbildungsabschnitt besteht aus dem praktischen Vorbereitungsdienst. Beide Ausbildungsabschnitte werden jeweils mit einer theologischen Prüfung abgeschlossen.
- (3) Die in der Ausbildung erreichte theologische Befähigung ist durch Fort- und Weiterbildung und andere Maßnahmen der Personalentwicklung fortwährend zu ergänzen, zu vertiefen und zu erneuern.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Der Paragraph erhält folgende Überschrift:

##### **„§ 2 Prüfungsamt“**

- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Prüfungsamt ist für das theologische Prüfungswesen verantwortlich.“

- c) Absatz 3 Satz 1 und 2 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Dem Prüfungsamt gehören an:“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Der Paragraph erhält folgende Überschrift:

##### **„§ 3 Theologisch wissenschaftliche Ausbildung“**

- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Das Nähere regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.“

4. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4  
Erste Theologische Prüfung

In der Ersten Theologischen Prüfung soll die oder der Studierende den Nachweis erbringen, dass sie oder er in ihrem oder seinem Studium, die für den Pfarrdienst erforderlichen wissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat und in der Lage ist, die Aufgaben, die im Dienst der Kirche auf sie oder ihn zukommen, zu erfassen und zu durchdenken.“

5. § 5 wird aufgehoben.
6. Der bisherige § 5a wird neuer § 5 und wie folgt gefasst:

„§ 5  
Masterstudiengang

Die Erste Theologische Prüfung kann auf Antrag bei der Kirchenleitung durch die Absolvierung eines (berufsbegleitenden) Masterstudiengangs Evangelische Theologie an einer dafür von der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau anerkannten Theologischen Fakultät ersetzt werden.“

7. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6  
Praktischer Vorbereitungsdienst

(1) Im praktischen Vorbereitungsdienst werden die Kandidatinnen und Kandidaten in die Aufgaben des Pfarrdienstes eingeführt.

(2) Das Nähere regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.“

8. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7  
Voraussetzungen für die Aufnahme  
in den praktischen Vorbereitungsdienst

(1) In den praktischen Vorbereitungsdienst der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau kann aufgenommen werden,

1. wer einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehört,
2. wer die Erste Theologische Prüfung in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder an einer theologischen Fakultät nach Maßgabe der Rahmenordnung für die erste Theologische Prüfung/die Prüfung zum Magister Theologiae vom 3. Dezember 2010 (ABl. EKD 2011 S. 37) bestanden hat oder den (berufsbegleitenden) Masterstudiengang gemäß § 5 erfolgreich absolviert hat,
3. wer nicht infolge des körperlichen Zustandes oder aus gesundheitlichen Gründen bei der Erfüllung der Dienstpflichten wesentlich beeinträchtigt ist,
4. bei dem im Übrigen keine schwerwiegenden Tatsachen vorliegen, die einer künftigen Ausübung des Pfarrdienstes entgegenstehen,
5. wer das 39. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
6. wer an der Kirchlichen Studienbegleitung teilgenommen hat oder die Empfehlung der Auf-

nahmekommission zur Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst erhalten hat.

(2) In besonders begründeten Fällen kann von der Voraussetzung des Absatzes 1 Nummer 5 abgewichen werden.

(3) Die Aufnahme der Pfarramtskandidatinnen oder -kandidaten in den praktischen Vorbereitungsdienst erfolgt im Rahmen der von der Kirchenleitung festgesetzten Zahl der Ausbildungsplätze. Wenn nicht alle Ausbildungsplätze mit Theologiestudierenden besetzt werden können, können Absolvierende eines (berufsbegleitenden) Masterstudiengangs nach § 5 in den praktischen Vorbereitungsdienst aufgenommen werden.“

9. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Der Paragraph erhält folgende Überschrift:

„§ 8  
Dauer des praktischen Vorbereitungsdienstes“

b) In Absatz 2 werden die Wörter „des berufsbegleitenden Masterstudiengangs gemäß § 5a“ durch die Wörter „eines (berufsbegleitenden) Masterstudiengangs gemäß § 5“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

10. § 9 wird wie folgt gefasst:

a) Der Paragraph erhält folgende Überschrift:

„§ 9  
Zweite Theologische Prüfung“

b) Absatz 2 wird durch folgende Absätze 2 bis 4 ersetzt:

„(2) Pfarramtskandidatinnen oder Pfarramtskandidaten, die ihre praktische Vorbereitung in einer anderen evangelischen Kirche erhalten haben, können von der Kirchenleitung zur Zweiten Theologischen Prüfung zugelassen werden.

(3) Ist innerhalb von fünf Jahren seit der Zweiten Theologischen Prüfung oder der Absolvierung eines (berufsbegleitenden) Masterstudiengangs kein Dienstverhältnis als Pfarrerin oder Pfarrer begründet worden, so kann die Kirchenleitung das Fortbestehen der Anstellungsfähigkeit von einem Kolloquium abhängig machen, durch das die weitere Eignung für den pfarramtlichen Dienst festgestellt wird.

(4) Das Bestehen der Zweiten Theologischen Prüfung begründet keinen Rechtsanspruch auf Übernahme in den Probendienst.“

11. Die §§ 10 bis 15 werden aufgehoben.

**Artikel 3**

**Änderung der Studentenordnung**

Die Studentenordnung vom 23. August 2012 (ABl. 2012 S. 297) wird wie folgt geändert:

1. Vor § 1 wird folgende Abschnittsüberschrift eingefügt:

„Abschnitt 1  
Liste der Theologiestudierenden der EKHN“

2. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift werden die Wörter „der EKHN“ gestrichen.
  - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nummer 2 wird aufgehoben.
    - bb) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden die Nummern 2 und 3.
  - b) In Absatz 2 Satz 4 werden nach dem Wort „erfolgt“ die Wörter „in der Regel“ eingefügt.
4. Vor § 4 wird folgende Abschnittsüberschrift eingefügt:

„Abschnitt 2  
Erste Theologische Prüfung“
5. Vor § 5 wird folgende Abschnittsüberschrift eingefügt:

„Abschnitt 3  
Allgemeines“
6. § 5 Absatz 1 Satz 6 wird aufgehoben.
7. Vor § 9 wird folgende Abschnittsüberschrift eingefügt:

„Abschnitt 4  
Förderangebote“
8. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Angebote“ die Wörter „der Kirchenverwaltung“ eingefügt.
  - b) In der Nummer 2 wird das Wort „Studienberatung“ durch die Wörter „Studien- und Prüfungsberatung“ ersetzt.
  - c) Nummer 4 wird aufgehoben.
  - d) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 4.
9. Nach § 9 wird folgender Abschnitt 5 eingefügt:

„Abschnitt 5  
Kirchliche Studienbegleitung

§ 10

Aufbau und Ziel der Kirchlichen Studienbegleitung

(1) Die Kirchliche Studienbegleitung ist ein Programm für Studierende der Theologie. Ihre Ziele sind die Bewusstmachung und Förderung von persönlichen Fähigkeiten, die für die Ausübung des Pfarrberufs als notwendig erachtet werden in Ergänzung zur wissenschaftlichen Theologie an den Universitäten und ein Selbstklärungsprozess, ob und wie die pastorale Rolle und die Anforderungen des Pfarrberufs angenommen werden können. Die Kirchliche Studienbegleitung dient der frühzeitigen und qualifizierten Förderung im Hinblick auf das Berufsziel.

(2) Studierende, die beabsichtigen, in den Dienst der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zu treten sollen spätestens nach der Zwischenprüfung an der Kirchlichen Studienbegleitung teilnehmen.

(3) An der Kirchlichen Studienbegleitung können nur Studierende teilnehmen, die auf der Liste der Theologiestudierenden der EKHN nach § 2 eingetragen sind.

(4) Studierende, die sich spätestens sechs Monate nach der Zwischenprüfung zur Kirchlichen Studienbegleitung anmelden, verpflichten sich, mindestens drei Module der Kirchlichen Studienbegleitung zu besuchen (Reflexionsgespräch, Entwicklungsseminar, Perspektivgespräch). Über die Teilnahme wird eine Bescheinigung ausgestellt. Liegt diese Bescheinigung bei der Bewerbung um einen Platz im Praktischen Vorbereitungsdienst vor, erfolgt der Übergang in das Vikariat ohne weitere Eignungsprüfung.

§ 11

Kriterien der Kirchlichen Studienbegleitung

Die persönlichen Fähigkeiten, die bereits im Studium gefördert werden sollen sind:

1. Sprach-, Argumentations- und Dialogfähigkeit
2. Teamfähigkeit
3. Fähigkeit zur Reflexion der eigenen Person.

§ 12

Elemente der Studienbegleitung

(1) Die Kirchliche Studienbegleitung gliedert sich in verpflichtende und nicht verpflichtende Elemente

(2) Sie besteht aus:

1. Gesprächen und
2. Seminaren und Kursen zur Förderung der berufsbezogenen Kriterien.

§ 13

Verpflichtende Elemente

(1) Die Studierenden müssen im Laufe des Studiums an drei verpflichtenden Modulen teilnehmen:

1. einem Reflexionsgespräch nach dem Gemeindepraktikum
2. einem Entwicklungsseminar nach der Zwischenprüfung
3. einem Perspektivgespräch zu Beginn der Integrationsphase

(2) Reflexions- und Perspektivgespräch sind Einzelgespräche zwischen den Pfarrerinnen und Pfarrern für Kirchliche Studienbegleitung und den Studierenden. Das Reflexionsgespräch findet in zeitlicher Nähe zum Gemeindepraktikum statt. Wo die Studienordnungen die Absolvierung des Praktikums schon im Grundstudium vorsehen, liegt das Gespräch unter Umständen schon vor der Zwischenprüfung. Das Entwicklungsseminar ist in der Regel mehrtägig und findet in Gruppen statt.

§ 14

Freiwillige Elemente

(1) Neben den verpflichtenden Elementen bietet die Kirchliche Studienbegleitung Fördermodule zu den in § 11 genannten Kriterien und anderen für die Studierenden relevanten Themengebieten an.

Die Kurse und Seminar werden regelmäßig angeboten und rechtzeitig bekanntgegeben.

(2) Die Seminare und Kurse finden in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit statt.

(3) Nach der Rahmenordnung der EKD für die Erste Theologische Prüfung / die Prüfung zum Magister Theologie vom 3. Dezember 2010 obliegt die Verantwortung für das Gemeindepraktikum den Theologischen Fakultäten. Die Kirchliche Studienbegleitung bietet in Kooperation mit den Theologischen Fakultäten der Johann Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt und der Johannes Gutenberg-Universität Mainz ein Gemeindepraktikum an, das offen ist für alle Studierenden, die auf der Liste der Theologiestudierenden der EKHN stehen.

#### § 15

##### Dokumentation und Übergang in den Praktischen Vorbereitungsdienst

(1) Über die Teilnahme an den verpflichtenden Elementen der Kirchlichen Studienbegleitung stellt die Geschäftsstelle für Kirchliche Studienbegleitung eine Bescheinigung aus. Diese Bescheinigung wird der Bewerbung um eine Aufnahme in den Praktischen Vorbereitungsdienst beigelegt. Hat eine Studentin oder ein Student die Kirchliche Studienbegleitung nicht durchlaufen, erfolgt der Übergang in das Vikariat über ein Aufnahmeseminar.

(2) Die Inhalte der Gespräche und Seminare sind vertraulicher Natur, daher erhalten die Kirchenverwaltung, das Theologische Seminar und zukünftige Lehrpfarrerinnen und Lehrpfarrer darüber keine Kenntnis.

#### § 16

##### Geschäftsstelle Kirchliche Studienbegleitung

(1) Es wird eine Geschäftsstelle Kirchliche Studienbegleitung eingerichtet. Sie organisiert und koordiniert die Elemente nach dieser Verordnung und ist für die Beratung und Betreuung der auf der Liste der Theologiestudierenden eingetragenen Personen zuständig.

(2) Die Pfarrerinnen und Pfarrer für Kirchliche Studienbegleitung nehmen neben der Entwicklung und Durchführung von Angeboten der Kirchlichen Studienbegleitung nach dieser Verordnung auch Verpflichtungen der Studienbegleitung an den Theologischen Fakultäten der Universitäten Mainz und Frankfurt wahr.

(3) Die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle Kirchliche Studienbegleitung sind von der Mitwirkung an allen Verfahren der Aufnahme in das Vikariat, der Übernahme in den Pfarrdienst auf Probe und zur Ernennung auf Lebenszeit der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ausgeschlossen.“

11. Der bisherige § 10 wird durch folgenden Abschnitt 6 ersetzt:

##### „Abschnitt 6 Studierendenrat

##### § 17 Vertretung der Studierenden

(1) An den Studienorten besteht in der Regel ein Konvent der Theologiestudierenden der EKHN. Diese wählen Konventssprecherinnen und Konventssprecher.

(2) Die Studierenden, die auf der Liste der Theologiestudierenden eingetragen sind, bilden den Studierendenrat der Theologiestudierenden der EKHN. Er trifft sich in der Regel zweimal im Jahr zu Vollversammlungen. Dort wählt er einen geschäftsführenden Vorstand.

(2) Der Studierendenrat vertritt die Interessen der Theologiestudierenden gegenüber den zuständigen Stellen der EKHN. Er berät mindestens einmal jährlich die geltenden kirchlichen Regelungen für Studium, Vikariat und Examina. Das Referat Personalförderung und Hochschulwesen ist dazu einzuladen.

(3) Das Referat Personalförderung und Hochschulwesen informiert den Studierendenrat über konzeptionelle Überlegungen auf EKD-Ebene und beabsichtigte Maßnahmen oder Veränderungen, die Studium, Vikariat, Examina und die Übernahme in den Pfarrdienst betreffen.

(4) Der Studierendenrat informiert das Referat Personalförderung und Hochschulwesen über die Situation an den Hochschulen und deren Einschätzung in den Konventen.

(5) Ist eine Änderung von Gesetzen oder Verordnungen vorgesehen, die die theologische Ausbildung betreffen, so legt die Kirchenverwaltung dem Studierendenrat die beabsichtigten Änderungen rechtzeitig zur Stellungnahme vor.

(6) Der Studierendenrat kann Anträge, die die theologische Ausbildung und die Übernahme in den Pfarrdienst betreffen, an die Kirchenverwaltung richten, die schriftlich beantwortet werden. Die Begründung der Antwort wird bei Bedarf in einer Vollversammlung des Studierendenrates mündlich erläutert.

(7) Der Studierendenrat wählt die Kommilitoninnen oder Kommilitonen, die die Theologiestudierenden der EKHN in der Ausbildungskonferenz, als Beobachter bei den Tagungen der Kirchensynode der EKHN und auf EKD-Ebene im Verband Evangelischer Theologiestudierender vertreten.“

12. Der bisherige § 11 wird aufgehoben.

#### Artikel 4

##### Rechtsverordnung zur Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst für Vikarinnen und Vikare

Rechtsverordnung zur Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst für Vikarinnen und Vikare (ABl. 2003 S. 382), zuletzt geändert am 23. November 2012 (ABl. 2013 S. 30, 34) wird wie folgt neu gefasst:

##### „§ 1

Eintragung in die Liste der Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten

Wer nach der Ersten Theologischen Prüfung in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland, oder der Absolvierung des (berufsbegleitenden) Masterstudiengangs gemäß § 5 des Vorbildungsgesetzes

in den praktischen Vorbereitungsdienst treten will, muss mit der Meldung zur Prüfung die Aufnahme in die Liste der Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten beantragen. Auf die Aufnahme besteht kein Rechtsanspruch.

## § 2

### Bewerbung zur Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst

(1) Kandidatinnen und Kandidaten, die die Erste Theologische Prüfung bestanden oder den (berufsbegleitenden) Masterstudiengang nach § 5 des Vorbildungsgesetzes erfolgreich absolviert haben, können sich zur Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst für Vikarinnen und Vikare bewerben.

(2) Bewerbungen können jeweils bis zum im Amtsblatt veröffentlichten Termin für den nächstfolgenden Aufnahmetermin erfolgen. Nach diesen Bewerbungsterminen eingehende Bewerbungen werden nicht berücksichtigt.

(3) Die Bewerbungen sind an die Kirchenverwaltung zu richten. Der Bewerbung sind folgende Anlagen beizufügen:

1. Geburtsurkunde,
2. Tauf- und Konfirmationsschein,
3. Reifezeugnis,
4. Lebenslauf und Lichtbild,
5. Teilnahmebescheinigung der Kirchlichen Studienbegleitung oder Empfehlung zur Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst der Aufnahmekommission,
6. Zeugnis über die bestandene Erste Theologische Prüfung oder das Zeugnis der Masterprüfung des berufsbegleitenden Masterstudiengangs,
7. ggf. Urkunde über den Familienstand,
8. Nachweise über berücksichtigungsfähige Tätigkeiten außerhalb des Theologiestudiums und über soziale Arbeiten beizufügen und nach gesonderter Anforderung durch die Kirchenverwaltung,
9. Amtsärztliches Gutachten,
10. erweitertes Führungszeugnis.

## § 3

### Aufnahmeseminar

(1) Kandidatinnen und Kandidaten, die nicht an der Kirchlichen Studienbegleitung teilgenommen haben, können in den praktischen Vorbereitungsdienst aufgenommen werden, wenn sie an einem Aufnahmeseminar teilgenommen haben und die Aufnahmekommission ihre Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst empfiehlt.

(2) Absolvierende des (berufsbegleitenden) Masterstudiengangs gemäß § 5 des Vorbildungsgesetzes können in den praktischen Vorbereitungsdienst aufgenommen werden, wenn sie an einem Aufnahmeseminar teilgenommen haben und die Aufnahmekommission ihre Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst empfiehlt. § 7 Absatz 3 des Vorbildungsgesetzes ist zu beachten.

(3) Das Aufnahmeseminar umfasst die Durchführung von Übungen und ein Gespräch mit der Aufnahme-

kommission und wird zweimal im Jahr vor den Aufnahmetermen durch das Referat Personalförderung und Hochschulwesen in der Kirchenverwaltung verantwortet. Die Mitglieder des Aufnahmeseminars werden von der Kirchenleitung berufen.

(4) Im Rahmen des Aufnahmeseminars wird die persönliche Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für die Ausbildung im praktischen Vorbereitungsdienst durch standardisierte Übungen anhand der Kriterien:

1. Sprach-, Argumentations- und Dialogfähigkeit,
  2. Teamfähigkeit und
  3. Fähigkeit zur Reflexion der eigenen Person
- festgestellt und in einem Gutachten beschrieben.

(5) Die Aufnahmekommission führt auf der Grundlage dieses Gutachtens und der Bewerbungsunterlagen ein Aufnahmegespräch mit der Bewerberin oder dem Bewerber und spricht eine Empfehlung zur Aufnahme oder Nichtaufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst aus.

(6) Der Aufnahmekommission gehören an:

1. als Vorsitzende oder Vorsitzender eine Pröpstin oder ein Propst,
2. ein ehrenamtliches Mitglied der Kirchenleitung oder ein nicht ordiniertes Mitglied des Kirchensynodalvorstandes,
3. die Dezernentin oder der Dezernent des Dezernates Personal der Kirchenverwaltung oder eine andere theologische Dezernentin oder ein anderer theologischer Dezernent oder eine Pröpstin oder ein Propst und
4. als Gast (Moderation): Referatsleitung Personalförderung und Hochschulwesen.

(7) Die Aufnahmekommission beschließt über die Empfehlung mit der Mehrheit ihrer Mitglieder. Stimmenthaltung ist unzulässig.

(8) Die Empfehlung wird der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich zur Kenntnis gegeben.

(9) Die Teilnahme an einem Aufnahmeseminar kann einmal wiederholt werden.

## § 4

### Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst

(1) Die Kirchenleitung entscheidet im Rahmen der jährlich von ihr festgelegten Ausbildungsplätze über die Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst.

(2) Die Aufnahme von Kandidatinnen und Kandidaten in den praktischen Vorbereitungsdienst erfolgt zu zwei jährlich im Amtsblatt veröffentlichten Terminen. § 7 Absatz 3 des Vorbildungsgesetzes ist zu beachten.

(3) Liegen für einen Aufnahmetermin mehr Bewerbungen von Theologiestudierenden vor als Ausbildungsplätze zur Verfügung stehen, werden die Ausbildungsplätze nach einer Rangfolge aufgrund einer Punktwertung, die sich aus der Anlage ergibt, vergeben. Bei Punktgleichheit entscheidet über die Platzvergabe das Los. Die Auslosung wird durch die Leiterin oder den Leiter der Kirchenverwaltung im Beisein von zwei Zeugen vorgenommen und protokolliert; der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 5  
Übergangsregelung (für Studierende)

Bis zum vollständigen Aufbau der Kirchlichen Studienbegleitung werden Studierende in den praktischen Vorbereitungsdienst nach § 4 aufgenommen, wenn sie am Aufnahmeseminar nach § 3 teilgenommen haben und die Aufnahmekommission ihre Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst empfiehlt.

**Anlage**  
**Punktwertung für das Aufnahmeverfahren**

Grundsätzlich gilt: Die Punktzahl wird errechnet

- a. aufgrund der Gesamtnote der Ersten Theologischen Prüfung und
- b. aufgrund von Tätigkeiten außerhalb des Theologiestudiums, sofern sie zu einer beruflichen Qualifikation oder zu einem berufsqualifizierenden Studienabschluss geführt haben.
- c. Berücksichtigt wird ferner soziale Arbeit.

Tätigkeiten nach b) und soziale Arbeit nach c) werden nur berücksichtigt, wenn sie zum jeweiligen Bewerbungstermin zur Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst nachgewiesen werden.

Bewertet werden im Einzelnen:

1. Das Ergebnis der Ersten Theologischen Prüfung

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Einzelnoten der Ersten Theologischen Prüfung, wobei die wissenschaftliche Hausarbeit dreifach gewertet wird. Die Gesamtnote wird auf zwei Stellen hinter dem Komma errechnet. Es wird weder ab- noch aufgerundet.

Die Punktzahl beträgt:

Note 1,00 bis 1,49	60 Punkte
Note 1,50 bis 1,74	50 Punkte
Note 1,75 bis 1,99	45 Punkte
Note 2,00 bis 2,24	40 Punkte
Note 2,25 bis 2,49	35 Punkte
Note 2,50 bis 2,74	30 Punkte
Note 2,75 bis 2,99	25 Punkte
Note 3,00 bis 3,24	20 Punkte
Note 3,25 bis 3,49	15 Punkte
Note 3,50 bis 4,00	10 Punkte

2. Tätigkeiten außerhalb des Theologiestudiums

a) abgeschlossenes Zweitstudium	18 Punkte
b) abgeschlossene Berufsausbildung	pro Monat 0,5 Punkte, höchstens 18 Punkte

Berufstätigkeit in dem erlernten Beruf	pro Monat 0,5 Punkte, höchstens 12 Punkte
---	--

3. Soziale Arbeit

a) Wehrdienst/Zivildienst, freiwilliges Soziales oder Diakonisches Jahr, Friedens- oder Entwicklungsdienst (ab sechs Monate)	pro Monat 0,5 Punkte, höchstens 12 Punkte
--	--

b) Soziale Arbeit durch Geburt und Erziehung von Kindern	pro Kind: 12 Punkte
---	------------------------

Die Kindererziehungszeiten werden grundsätzlich der Mutter angerechnet. Für den Vater ist das nur dann möglich, wenn er aufgrund der Erziehung des Kindes der Versicherung in der Rentenversicherung unterliegt. Als Nachweis dient die Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte.

**Artikel 5**

**Änderung der Kandidatenordnung**

Die Kandidatenordnung vom 10. Juni 2003 (ABl. 2003 S. 380), zuletzt geändert am 9. Mai 2014 (ABl. 2014 S. 254), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der Paragraph erhält folgende Überschrift:

„§ 1  
Allgemeines“

- b) In Absatz 2a wird nach „ist“ „in der Regel“ eingefügt.

- c) Absatz 4 wird aufgehoben.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Der Paragraph erhält folgende Überschrift:

„§ 2  
Inhalte und Strukturen  
des praktischen Vorbereitungsdienstes“

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die persönliche Eignung, die sich an den Kriterien

1. Sprach-, Argumentations- und Dialogfähigkeit,
2. Teamfähigkeit,
3. Fähigkeit zur Reflexion der eigenen Person,
4. Fähigkeit zur Leitungstätigkeit
5. Belastbarkeit und Konfliktfähigkeit

orientiert, wird durch die Ausbildung in den pfarramtlichen Grundaufgaben Gottesdienst, Seelsorge, Religions- und Konfirmandenunterricht und Gemeindeleitung weiterentwickelt.“

- c) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 3 bis 5.
  - d) Die bisherigen Absatz 4a und 5 werden aufgehoben.
3. Nach § 2 werden folgende §§ 2a und 2b eingefügt:

„§ 2a  
Ausbildungsgespräche

(1) Treten Zweifel an der persönlichen Eignung (vgl. § 2 Absatz 2) einer Pfarramtskandidatin oder eines Pfarramtskandidaten auf, sollen diese Zweifel in einem Gespräch durch das Seminar mit den Betroffenen erörtert werden.

(2) Die Lehrpfarrerin oder der Lehrpfarrer führt mit der Pfarramtskandidatin oder dem Pfarramtskandidaten in der Mitte des praktischen Vorbereitungsdienstes ein Ausbildungsgespräch über das Ausbildungsverhältnis und den bisherigen Verlauf der Ausbildung. Für das Gespräch kann externe Unterstützung angefragt werden.

(3) Die jeweils zuständige Pröpstin oder der jeweils zuständige Propst führt unter Zugrundelegung der Kriterien des § 2 Absatz 2 und Beachtung der Ausbildungssituation mindestens zwei Gespräche mit der Pfarramtskandidatin oder dem Pfarramtskandidaten.

(4) Die Gespräche werden, soweit Zweifel an der persönlichen Eignung bestehen, protokolliert, von den Beteiligten unterschrieben und zur Ausbildungsakte der Kirchenverwaltung genommen. Die Pfarramtskandidatin oder der Pfarramtskandidat erhält je eine Kopie ausgehändigt. Es besteht die Möglichkeit der Stellungnahme.

§ 2b  
Auswertung der Ausbildung

(1) Am Ende des Vorbereitungsdienstes findet eine Auswertung der Ausbildung statt.

(2) Die Lehrpfarrerin oder der Lehrpfarrer verfasst über den Verlauf der Ausbildung in den Ausbildungsfeldern Gottesdienst, Seelsorge, Religions- und Konfirmandenunterricht und Gemeindeleitung unter Einbeziehung der jeweiligen Kirchenvorstände einen Ausbildungsbericht. Der Bericht kann Anregungen für den Ersteinsatz und die Förderung im künftigen Probendienst im Pfarramt enthalten.

(3) Das Theologische Seminar verfasst eine Stellungnahme mit Anregungen für den Ersteinsatz und die Förderung im künftigen Probendienst im Pfarramt.

(4) Die zuständige Pröpstin oder der zuständige Propst verfasst eine Stellungnahme mit Anregungen für den Ersteinsatz und die Förderung im künftigen Probendienst im Pfarramt.

(5) Bestehen Zweifel an der persönlichen Eignung der Pfarramtskandidatin oder dem Pfarramtskandidaten, so sind diese in dem Ausbildungsbericht bzw. der Stellungnahme darzulegen und zu begründen. In diesem Fall entscheidet die Kirchenleitung nach Durchführung des Verfahrens nach § 3 der Rechtsverordnung zur Übernahme in den

Probe- und Pfarrdienst abschließend über das Vorliegen der persönlichen Eignung. Bestehen keine Zweifel, wird eine Empfehlung für die Übernahme ausgesprochen.

(6) Der Bericht und die Stellungnahmen werden zur Ausbildungsakte der Kirchenverwaltung genommen. Die Pfarramtskandidatin oder der Pfarramtskandidat erhält je eine Kopie ausgehändigt. Sie oder er kann binnen drei Wochen Stellung dazu nehmen.“

4. § 3 erhält folgende Überschrift:

„§ 3  
Wahrnehmung des Dienstes“

5. § 4 erhält folgende Überschrift:

„§ 4  
Dienstaufsicht“

6. § 5 erhält folgende Überschrift:

„§ 5  
Wohnsitz“

7. § 6 erhält folgende Überschrift:

„§ 6  
Teilnahme an Sitzungen“

8. § 7 erhält folgende Überschrift:

„§ 7  
Familienstand“

9. § 8 erhält folgende Überschrift:

„§ 8  
Schutz und Fürsorge“

10. § 9 erhält folgende Überschrift:

„§ 9  
Erholungsurlaub“

11. § 10 erhält folgende Überschrift:

„§ 10  
Wechsel des Einsatzortes“

12. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Der Paragraph erhält folgende Überschrift:

„§ 11  
Verlängerung des  
praktischen Vorbereitungsdienstes“

- b) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Eine Verlängerung ist auch bei einem Wechsel nach § 10 möglich.“

13. § 12 erhält folgende Überschrift:

„§ 12  
Entlassung“

14. § 13 erhält folgende Überschrift:

„§ 13  
Beendigung des Dienstverhältnisses“

15. § 14 erhält folgende Überschrift:

„§ 14  
Unterhaltsbeitrag“

16. § 14a erhält folgende Überschrift:

„§ 14a  
Rat der Vikarinnen und Vikare“

17. § 15 wird aufgehoben.

## **Artikel 6**

### **Rechtsverordnung zur Übernahme in den Probe- und Pfarrdienst (ÜPPVO)**

#### **§ 1**

##### **Gegenstand**

Diese Rechtsverordnung regelt das Verfahren der Übernahme in den Probe- und Pfarrdienst der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

#### **§ 2**

##### **Bewerbung zur Übernahme in den Probendienst**

(1) Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, die die zweite Theologische Prüfung bestanden haben, können sich, auch wenn sie den praktischen Vorbereitungsdienst noch nicht beendet haben, zur Übernahme in den Probendienst bewerben.

(2) Die Bewerbungen sind mit folgenden Unterlagen an die Kirchenverwaltung zu richten:

1. ein Bewerbungsschreiben,
2. ein ausführlicher Lebenslauf mit einem Lichtbild,
3. Zeugnisse der beiden Theologischen Prüfungen,
4. der Ausbildungsbericht der Lehrpfarrerin oder des Pfarrers, die Stellungnahmen des Theologischen Seminars und der Pröpstin oder des Propstes,
5. ggf. weitere berufsqualifizierende Nachweise,
6. die Empfehlung zur Übernahme.

#### **§ 3**

##### **Übernahmeseminar**

(1) Bestehen aufgrund des Berichtes der Lehrpfarrerin oder des Pfarrers, der Stellungnahme des Seminars oder der Stellungnahme der Pröpstin oder des Propstes Zweifel an der persönlichen Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers, setzt die Übernahme der Bewerberin oder des Bewerbers in den Probendienst die Empfehlung der Übernahmekommission zur Übernahme voraus.

(2) Das Übernahmeseminar umfasst die Durchführung von Übungen und ein Gespräch mit der Übernahmekommission und wird durch das Referat Personalförderung und Hochschulwesen verantwortet. Die Mitglieder werden von der Kirchenleitung jeweils für jedes Übernahmeseminar neu berufen. Für den Verhinderungsfall werden Stellvertretungen benannt.

(3) Im Rahmen des Übernahmeseminars wird die persönliche Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für den Pfarrdienst durch standardisierte Einzelübungen anhand der Kriterien:

1. Sprach-, Argumentations- und Dialogfähigkeit,
2. Teamfähigkeit,
3. Fähigkeit zur Reflexion der eigenen Person,
4. Fähigkeit zur Leitungstätigkeit und

#### **5. Konfliktfähigkeit**

festgestellt und in einem Gutachten beschrieben.

(4) Die Übernahmekommission führt auf der Grundlage dieses Gutachtens und der Bewerbungsunterlagen ein Aufnahmegespräch mit der Bewerberin oder dem Bewerber und spricht eine Empfehlung zur Übernahme oder Nichtübernahme in den Probendienst aus.

(5) Der Übernahmekommission gehören an:

1. als Vorsitzende oder Vorsitzender die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten oder eine Pröpstin oder ein Propst,
2. eine (weitere) Pröpstin oder ein (weiterer) Propst,
3. ein ehrenamtliches Mitglied der Kirchenleitung oder ein nicht ordiniertes Mitglied des Kirchensynodalvorstandes,
4. die Dezernentin oder der Dezernent des Dezernates Personal der Kirchenverwaltung oder eine andere theologische Dezernentin oder ein anderer theologischer Dezernent oder eine Pröpstin oder ein Propst und
5. als Gast (Moderation): Referatsleitung Personalförderung und Hochschulwesen.

Eine Pröpstin oder ein Propst, die oder der Zweifel an der persönlichen Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers benannt hat, soll nicht Mitglied der Übernahmekommission sein.

(6) Der Gesprächsverlauf wird anhand eines standardisierten Protokolls dokumentiert.

(7) Die Übernahmekommission beschließt über die Empfehlung mit der Mehrheit ihrer Mitglieder. Stimmenthaltung ist nicht möglich.

(8) Die Empfehlung zur Übernahme oder Nichtübernahme in den Probendienst wird der Bewerberin oder dem Bewerber unverzüglich schriftlich zur Kenntnis gegeben.

(9) Die Teilnahme an einem Übernahmeseminar kann auf Antrag im besonders begründeten Ausnahmefall einmal wiederholt werden.

#### **§ 4**

##### **Festlegung der Zahl der Einstellungsplätze**

(1) Die Kirchenleitung legt halbjährlich die Zahl der Einstellungsplätze für den Pfarrdienst fest. Die Zahl der vorhandenen Einstellungsplätze wird im Amtsblatt bekannt gegeben. Die Einstellungstermine und die Bewerbungsfristen werden im Amtsblatt bekannt gegeben.

#### **§ 5**

##### **Übernahme in den Probendienst**

(1) Die Kirchenleitung entscheidet über die Übernahme in den Probendienst.

(2) Liegen für einen Einstellungstermin mehr Bewerbungen vor als Einstellungsplätze zur Verfügung stehen, entscheidet die Kirchenleitung über die Übernahme in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe nach einer Rangfolge des Gesamtergebnisses der beiden Theologischen Examina.

§ 6

Wiederholte Bewerbung bei fehlenden Stellen

Die Bewerberinnen und Bewerber, die aufgrund der Rangfolge zu dem Einstellungstermin nicht in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe übernommen werden konnten, können sich wiederholt um einen Einstellungsplatz bewerben. Dies gilt auch für Bewerberinnen und Bewerber, die von der Übernahmekommission die Empfehlung für die Übernahme in den Probendienst erhalten haben.

§ 7

Übernahme in den Probe- oder Pfarrdienst von Bewerberinnen und Bewerbern aus anderen Kirchen

(1) Soweit die festgesetzte Zahl der Einstellungsplätze nicht ausgeschöpft ist, können sich Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten und Pfarrerinnen und Pfarrer aus anderen Kirchen, zu Stichtagen um die Übernahme in den Pfarrdienst der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau bewerben. Die Stichtage werden im Amtsblatt bekannt gegeben.

(2) Die Bewerbungen sind mit folgenden Unterlagen an die Kirchenverwaltung zu richten:

1. ein Bewerbungsschreiben,
2. ein ausführlicher Lebenslauf mit einem Lichtbild,
3. Zeugnisse der beiden Theologischen Prüfungen,
4. ggf. weitere berufsqualifizierende Nachweise,
5. Einverständnis zur Einsicht in die Personalakte, inkl. Ausbildungsberichte.

(3) Liegen mehr Bewerbungen als Einstellungsplätze vor, entscheidet die Kirchenleitung über die Einladung zum Sonder-Übernahmeseminar.

§ 8

Sonder-Übernahmeseminar

(1) Die Kirchenleitung entscheidet über die Übernahme von Bewerberinnen und Bewerber aus anderen Landeskirchen in den Probe- oder Pfarrdienst. Die Übernahme setzt die Empfehlung der Sonder-Übernahmekommission zur Übernahme voraus. Auf die Teilnahme an einem Sonder-Übernahmeseminar besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Das Sonder-Übernahmeseminar umfasst die Durchführung von Übungen und ein Gespräch mit der Sonder-Übernahmekommission und wird durch das Referat Personalservice Pfarrdienst der Kirchenverwaltung verantwortet. Die Mitglieder werden von der Kirchenleitung jeweils für jedes Übernahmeseminar neu berufen. Für den Verhinderungsfall werden Stellvertretungen benannt.

(3) In dem Sonder-Übernahmeseminar wird die persönliche Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für den Pfarrdienst durch standardisierte Einzelübungen anhand der Kriterien:

1. Sprach-, Argumentations- und Dialogfähigkeit,
2. Teamfähigkeit,
3. Fähigkeit zur Reflexion der eigenen Person,
4. Fähigkeit zur Leitungstätigkeit,
5. Konfliktfähigkeit und

6. Fähigkeit zur glaubwürdigen Vertretung des eigenen christlichen Glaubens

festgestellt und in einem Gutachten beschrieben.

(4) Die Sonder-Übernahmekommission führt auf der Grundlage dieses Gutachtens und der Bewerbungsunterlagen ein Aufnahmegespräch mit der Bewerberin oder dem Bewerber und spricht eine Empfehlung zur Übernahme oder Nichtübernahme in den Probe- oder Pfarrdienst oder zur Erteilung des Bewerbungsrechts aus.

(5) Der Übernahmekommission gehören an:

1. als Vorsitzende oder Vorsitzender die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten oder eine Pröpstin oder ein Propst,
2. eine (weitere) Pröpstin oder ein (weiterer) Propst,
3. ein ehrenamtliches Mitglied der Kirchenleitung oder ein nicht ordiniertes Mitglied des Kirchensynodalvorstandes,
4. die Dezernentin oder der Dezernent des Dezernates Personal der Kirchenverwaltung oder eine andere theologische Dezernentin oder ein anderer theologischer Dezernent oder eine Pröpstin oder ein Propst und
5. als Gast (Moderation): Referatsleitung Personalservice Pfarrdienst.

(6) Die Sonder-Übernahmekommission beschließt über die Empfehlung mit der Mehrheit ihrer Mitglieder.

(7) Die Empfehlung zur Übernahme oder Nichtübernahme in den Probe- oder Pfarrdienst wird der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich zur Kenntnis gegeben.

(8) Die Teilnahme an einem Sonder-Übernahmeseminar kann nicht wiederholt werden.

§ 9

Übergangsregelung (für Vikarinnen und Vikare)

(1) Auf Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer von Kursen bis Kurs 16-I findet die Rechtsverordnung über die Ernennung als Pfarrvikarin oder Pfarrvikar vom 22. September 2005 (ABl. 2005 S. 360), zuletzt geändert am 4. März 2010 (ABl. 2010 S. 137), bis zum 31. Dezember 2018 Anwendung. Ab dem 1. Januar 2019 findet das Verfahren nach § 3 mit der Maßgabe Anwendung, dass die Durchführung von Einzelübungen und die Feststellung der persönlichen Eignung gemäß § 3 Absatz 3 durch das Gutachten der Potenzialanalyse ersetzt werden.

(2) Ab dem 1. Januar 2019 findet für alle Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer vor dem Kurs 14-I § 8 entsprechend Anwendung.

**Artikel 7**

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

(2) Die Rechtsverordnung über die Ernennung als Pfarrvikarin oder Pfarrvikar vom 22. September 2005 (ABl. 2005 S. 360), zuletzt geändert am 4. März 2010

(ABl. 2010 S. 137), tritt zum 31. Dezember 2018 außer Kraft

## Begründung:

Die Änderungen des Vorbildungsgesetzes dienen der Veränderung des Einstellungsverfahrens (s. insbesondere § 7) und werden durch die Änderungen in der Studierenden-, der Rechtsverordnung zur Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst für Vikarinnen und Vikare, der Kandidatenordnung und der Rechtsverordnung zur Übernahme in den Probe- und Pfarrdienst jeweils näher ausgeführt.

In der Studierendenordnung wird in den §§ 10-16 die Kirchliche Studienbegleitung eingeführt und ihre Aufgaben beschrieben. In § 15 erfolgt die Festlegung, dass der Übergang in das Vikariat entweder über die Teilnahme an der Kirchlichen Studienbegleitung erfolgt oder im Rahmen eines Aufnahmeseminars möglich ist.

Die Rechtsverordnung zur Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst für Vikarinnen und Vikare regelt die Aufnahme in das Vikariat im Rahmen eines Aufnahmeseminars für diejenigen, die keine Kirchliche Studienbegleitung durchlaufen haben.

Die Kandidatenordnung beschreibt den Inhalt und die Strukturen des praktischen Vorbereitungsdienstes und regelt die Auswertung der zweiten Ausbildungsphase. Die Übernahme in den Probedienst erfolgt aufgrund der positiven Voten der Ausbildungspartner. Formulieren die Ausbildungspartner Zweifel an der persönlichen Eignung der Kandidatin oder des Kandidaten, entscheidet die Kirchenleitung im Rahmen eines Übernahmeseminars über die Übernahme in den Probedienst.

Die Rechtsverordnung zur Übernahme in den Probe- und Pfarrdienst regelt das Übernahmeseminar (§§ 3 f.) und die Übernahme in den Probe- und Pfarrdienst von Bewerberinnen und Bewerbern aus anderen Kirchen im Rahmen eines Sonder- Übernahmeseminars (§§ 7 und 8).

Die § 5 Abs. 2 und 3 PfdGAG und §§ 2-5 der Rechtsverordnung über die Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst für Vikarinnen und Vikare beinhalten das bisherige Verfahren und waren daher aufzuheben bzw. anzupassen.

Da die Aufnahme- bzw. Übernahmeverfahren den Aufbau der Kirchlichen Studienbegleitung bzw. eines Berichtswesens erfordern, ist für den Übergang in § 5 RVO zur Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst für Vikarinnen und Vikare und § 9 ÜPPVO eine Übergangsregelung vorgesehen. Bis zum vollständigen Aufbau der Kirchlichen Studienbegleitung nehmen daher alle Studierenden am Aufnahmeseminar teil. Vikarinnen und Vikare der Kurse bis Kurs 16-I nehmen bis zum 31. Dezember 2018 weiterhin an dem Einstellungsverfahren gemäß Rechtsverordnung über die Ernennung als Pfarrvikarin oder Pfarrvikar vom 22. September 2005 (ABl. 2005 S. 360), zuletzt geändert am 4. März 2010 (ABl. 2010 S. 137), teil. Ab dem 1. Januar 2019 nehmen die Vikarinnen und Vikare dann am Übernahmeseminar teil. Die frühere Teilnahme an einer Potentialanalyse ersetzt dabei die Durchführung der Einzelübungen und die Übernahmekommission legt ihrer Entscheidung das Gutachten der Potenzialanalyse zugrunde. Für die Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer der Kurse vor dem Kurs 14-I findet das Verfahren für die Bewerberinnen und Bewerber aus anderen Landeskirchen entsprechend Anwendung, das heißt im Rahmen des Sonder-Übernahmeseminars sind die Einzelübungen zu absolvieren.

## Synopsis

Geltendes Recht	Änderungen	Erläuterungen
<b><u>Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der EKD (PfdGAG)</u></b>		
<p style="text-align: center;">§ 5 Pfarrdienstverhältnis auf Probe, Eignung (Zu § 9 Absatz 1 PfdG.EKD)</p> <p>(1) Die Kirchenleitung entscheidet über die Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe.</p> <p>(2) Die Auswahl derjenigen, die in ein Pfarrdienstverhältnis auf Probe übernommen werden, ist nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorzunehmen. Hierbei sind folgende Unterlagen, deren Vorliegen für sich allein noch keinen Anspruch auf Einstellung begründet, zu berücksichtigen: 1. Gutachten der Potentialanalyse gemäß § 6 Absatz 3 des Vorbildungsgesetzes, 2. Zeugnisse der Ersten und Zweiten Theologischen Prüfung, 3. Bericht der Lehrpfarrerin oder des Pfarrers, 4. Berichte der jeweiligen Kirchenvorstände, 5. Ausbildungsbericht des Theologischen Seminars, 6. ggf. weitere berufsqualifizierende Nachweise.</p> <p>(3) Die Kirchenleitung beruft eine Einstellungskommission. Diese führt ein Gespräch mit den Bewerberinnen und Bewerbern. 3 Auf der Grundlage der nach Absatz 2 zu berücksichtigenden Unterlagen sowie des in dem Gespräch gewonnenen Eindrucks schlägt die Einstellungskommission der Kirchenleitung Bewerberinnen und Bewerber zur Ernennung als Pfarrerin oder Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe vor.</p> <p>(4) Näheres zum Verfahren regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Pfarrdienstverhältnis auf Probe, Eignung (Zu § 9 Absatz 1 PfdG.EKD)</p> <p>(1) –bleibt unverändert-</p> <p>(2) -entfällt-</p> <p>(3) -entfällt-</p> <p>(4) -wird (2)</p>	<p><i>das in Abs. 2 und 3 geregelte Verfahren ist aufgrund der Neukonzeption aufzuheben und wird künftig in der RVO zur Übernahme in den Probe- und Pfarrdienst geregelt (Art. 6 § 2 und 3)</i></p>

	<p style="text-align: center;">„§ 7a Anstellungsfähigkeit in besonderen Fällen (Zu § 16 Absatz 2 PfdG.EKD)</p> <p>(1) Einer Pfarrerin oder einem Pfarrer im Auslandsdienst, die oder der nicht die Anstellungsfähigkeit bereits nach § 16 Absatz 1 PfdG.EKD besitzt, kann die Anstellungsfähigkeit zuerkannt werden, wenn sie oder er</p> <p>a) in einer von der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau anerkannten Ausbildungsstätte eine abgeschlossene Ausbildung für den Pfarrdienst im Ausland erhalten hat,</p> <p>b) zu dem Dienst im Ausland entweder von der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer ihrer Gliedkirchen ausgesandt worden ist,</p> <p>c) eine zweite theologische Prüfung abgelegt hat,</p> <p>d) die vorgeschriebene Zeit im Auslandsdienst tätig gewesen ist.</p> <p>(2) Einer ordinierten Missionarin oder einem ordinierten Missionar, die oder der nicht die Anstellungsfähigkeit bereits nach § 16 Absatz 1 PfdG.EKD besitzt, kann die Anstellungsfähigkeit zuerkannt werden, wenn sie oder er</p> <p>a) in einer von der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau anerkannten Ausbildungsstätte eine abgeschlossene Ausbildung für den Missionsdienst erhalten hat,</p> <p>b) eine zweite theologische Prüfung abgelegt hat,</p> <p>c) die vorgeschriebene Zeit im Missionsdienst tätig gewesen ist.</p> <p>(3) Einer Pfarrerin oder einem Pfarrer im kirchlichen Hilfsdienst kann im besonderen Falle die Anstellungsfähigkeit zuerkannt werden. Voraussetzungen sind ferner, dass sie oder er</p> <p>a) ein der zweiten theologischen Prüfung entsprechendes Examen abgelegt hat,</p> <p>b) mindestens sieben Jahre im kirchlichen Hilfsdienst tätig gewesen ist.</p>	<p><i>bisher in den §§ 13-15 VorbG geregelt. Ist aufgrund des PfdG.EKD nun im Ausführungsgesetz zu regeln. Keine inhaltliche Änderung.</i></p>
--	--	--

**Kirchengesetz betreffend die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit der Pfarrerinnen und Pfarrer in der EKHN (Vorbildungsgesetz – VorbG)**

<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>(1) Anstellungsfähigkeit ist die Fähigkeit, unter Berufung in ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit eine Stelle insbesondere in einer Kirchengemeinde übertragen zu bekommen.  (2) Die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit begründet keinen Anspruch auf Berufung in ein Pfarrdienstverhältnis.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Allgemeines</p> <p>(1) Die Ausbildung für den Dienst als Pfarrerin oder Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau gliedert sich in zwei aufeinander aufbauenden Ausbildungsabschnitten.  (2) Der erste Ausbildungsabschnitt umfasst die theologisch-wissenschaftliche Ausbildung. Der zweite Ausbildungsabschnitt besteht aus dem praktischen Vorbereitungsdienst. Beide Ausbildungsabschnitte werden jeweils mit einer theologischen Prüfung abgeschlossen.  (3) Die in der Ausbildung erreichte theologische Befähigung ist durch Fort- und Weiterbildung und andere Maßnahmen der Personalentwicklung fortwährend zu ergänzen, zu vertiefen und zu erneuern.</p>	<p><i>die Änderung dient der Klarstellung</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p>(1) Die Befähigung zum Pfarrdienst wird durch Ablegung von zwei theologischen Prüfungen nachgewiesen.  (2) Die Prüfungsordnungen werden durch Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz von der Kirchenleitung in Föhlung mit dem Prüfungsamt erlassen.  (3) Zur Abhaltung der Prüfungen wird ein Prüfungsamt gebildet. Diesem gehören an:  1. die Kirchenpräsidentin als Vorsitzende oder der Kirchenpräsident als Vorsitzender und ihre Stellvertreterin oder ihr Stellvertreter oder seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter,  2. die zuständige Referatsleiterin oder der zuständige Referatsleiter der Kirchenverwaltung,  3. eine ausreichende Anzahl von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, die für ihre Person von der Kirchenleitung</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Prüfungsamt</p> <p>(1) Das Prüfungsamt ist für das theologische Prüfungswesen verantwortlich.  (2)- bleibt unverändert-</p> <p>(3) Dem Prüfungsamt gehören an:  1. –bleibt unverändert-  2. –bleibt unverändert-  3. –bleibt unverändert-</p>	<p><i>Befähigung für den Pfarrdienst ist jetzt in § 1 geregelt</i></p>

<p>berufen werden; davon müssen mindestens fünf Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren sein, die den Disziplinen entsprechend ausgewählt sind,  4. die Professorinnen und Professoren des Theologischen Seminars,  5. die Pröpstin und Pröpste,  6. Schulumtsdirektorinnen und Schulumtsdirektoren im Kirchendienst und Studienleiterinnen oder Studienleiter des Seminars für Seelsorge, die jeweils von der Kirchenleitung berufen werden,  7. eine ausreichende Zahl von Pfarrerrinnen und Pfarrern, die von der Kirchenleitung berufen werden,  8. die Leiterin oder der Leiter der Kirchenverwaltung, sofern sie Kirchenjuristin oder er Kirchenjurist ist, und weitere Kirchenjuristinnen und Kirchenjuristen, die von der Kirchenleitung berufen werden.  Aus dem Prüfungsamt werden jeweils die Kommissionen für die Erste und Zweite Theologische Prüfung durch die Kirchenleitung gebildet. Bei der Ersten Theologischen Prüfung müssen mindestens die Hälfte der Prüfenden Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren sein. Den Vorsitz bei den Prüfungen führt die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident.</p> <p style="text-align: center;">II. Wissenschaftliche Vorbildung</p> <p style="text-align: center;">§ 3</p> <p>(1) Der Ersten Theologischen Prüfung muss ein ordnungsgemäßes Studium der evangelischen Theologie von in der Regel zehn Semestern vorausgehen. Dazu treten bis zu zwei Semester für das Erlernen der für das Theologiestudium notwendigen alten Sprachen Griechisch, Hebräisch und Latein.  (2) Mindestens vier sprachfreie Semester sind an theologischen Fakultäten deutscher Universitäten zu erbringen. Die Studierenden sollen die Ausbildungsstätte möglichst einmal wechseln. Das Studium an deutschsprachigen Universitäten</p>	<p>4. –bleibt unverändert-  5. –bleibt unverändert-  6. –bleibt unverändert-  7. –bleibt unverändert-  8. –bleibt unverändert-</p> <p style="text-align: center;">II. Wissenschaftliche Vorbildung</p> <p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Theologisch wissenschaftliche Ausbildung</p> <p>(1) –bleibt unverändert-  (2) –bleibt unverändert-</p>	
--	---	--

<p>des Auslandes (Basel, Bern, Wien und Zürich) wird wie ein Studium an deutschen Universitäten gerechnet. Die Kirchenleitung kann Studiensemester an nicht deutschsprachigen theologischen Fakultäten anerkennen; dabei sind die Sprachkenntnisse des Studierenden und das Studiensystem der jeweiligen theologischen Fakultät zu berücksichtigen.</p> <p>(3) Über die in Absatz 2 genannten Pflichtsemester hinaus können weitere Semester an einer von der EKD anerkannten Kirchlichen Hochschule studiert werden.</p> <p>(4) Zur Ersten Theologischen Prüfung können im Allgemeinen nur Studierende zugelassen werden, die in der Liste der Theologiestudentinnen und Theologiestudenten der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau geführt werden. Das Nähere regelt die von der Kirchenleitung zu erlassende Studentenordnung.</p>	<p>(3) –bleibt unverändert-</p> <p>(4) Das Nähere regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.</p>	<p><i>Änderung folgt aus der Neukonzeption (siehe StudO)</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p>(1) Die Meldung zur Ersten Theologischen Prüfung ergeht an die Kirchenverwaltung.</p> <p>(2) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Kirchenverwaltung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p>(1) -entfällt-</p> <p>(2) -entfällt</p>	<p><i>ist in PrüfO geregelt</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p>(1) In der Ersten Theologischen Prüfung soll die oder der Studierende den Nachweis erbringen, dass sie oder er in ihrem oder seinem Studium die für den Pfarrdienst erforderlichen wissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat und in der Lage ist, die Aufgaben, die im Dienst der Kirche auf sie oder ihn zukommen, zu erfassen und zu</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Erste Theologische Prüfung</p> <p>In der Ersten Theologischen Prüfung soll die oder der Studierende den Nachweis erbringen, dass sie oder er in ihrem oder seinem Studium die für den Pfarrdienst erforderlichen wissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat und in der Lage ist, die Aufgaben, die im Dienst der Kirche auf sie oder ihn zukommen, zu erfassen und zu durchdenken.</p> <p style="text-align: center;">§ 5</p> <p>(1) -entfällt-</p>	<p><i>bisher § 5 Abs. 1</i></p>
<p>(1) In der Ersten Theologischen Prüfung soll die oder der Studierende den Nachweis erbringen, dass sie oder er in ihrem oder seinem Studium die für den Pfarrdienst erforderlichen wissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat und in der Lage ist, die Aufgaben, die im Dienst der Kirche auf sie oder ihn zukommen, zu erfassen und zu</p>	<p>(1) -entfällt-</p>	<p><i>jetzt § 4</i></p>

<p>durchdenken.                  (2) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bestanden, so entscheidet die Kirchenleitung darüber, ob sie oder er in die Liste der Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten eingetragen wird. Diese Eintragung ist die Voraussetzung für die Zulassung der Kandidatin oder des Kandidaten zur weiteren praktischen Vorbildung. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Eintragung. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der das 39. Lebensjahr vollendet hat, wird nicht mehr in die Liste der Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten eingetragen. Die Kirchenleitung kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.</p> <p style="text-align: center;">§ 5a</p> <p>(1) Die Erste Theologische Prüfung kann auf Antrag bei der Kirchenleitung durch die Absolvierung des berufsbegleitenden Masterstudiengangs Evangelische Theologie an einer dafür von der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau anerkannten Theologischen Fakultät ersetzt werden.                  (2) Hat die Kandidatin oder der Kandidat den berufsbegleitenden Masterstudiengang erfolgreich absolviert, so entscheidet die Kirchenleitung darüber, ob sie oder er in die Liste der Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten eingetragen wird. Diese Eintragung ist die Voraussetzung für die Zulassung der Kandidatin oder des Kandidaten zur weiteren praktischen Vorbildung. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Eintragung. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der das 39. Lebensjahr vollendet hat, wird nicht mehr in die Liste der Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten eingetragen. Die Kirchenleitung kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.</p>	<p>(2) -entfällt</p> <p style="text-align: center;">§ 5 Masterstudiengang</p> <p>Die Erste Theologische Prüfung kann auf Antrag bei der Kirchenleitung durch die Absolvierung eines (berufsbegleitenden) Masterstudiengangs Evangelische Theologie an einer dafür von der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau anerkannten Theologischen Fakultät ersetzt werden.</p> <p>(2) -entfällt-</p>	<p><i>ersatzlos gestrichen</i></p> <p><i>bisher § 5a</i></p> <p><i>ersatzlos gestrichen</i></p>
--	--	---



<p>(5) Begründet die Potentialanalyse, dass die Kandidatin oder der Kandidat für den Pfarrdienst zum Zeitpunkt der Entscheidung ungeeignet erscheint, wird sie oder er nicht zum Vikariat zugelassen. Die Wiederholung der Potentialanalyse ist einmal möglich.</p> <p>(6) Näheres zum Verfahren der Potentialanalyse regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes bedarf.</p> <p>(7) Die praktische Vorbildung erfolgt unter der Leitung eines Theologischen Seminars.</p> <p style="text-align: center;">§ 7</p> <p>Kandidatinnen und Kandidaten, die die Erste Theologische Prüfung vor einer anderen deutschen Prüfungsbehörde abgelegt haben, können in besonders begründeten Fällen in die praktische Vorbereitung aufgenommen werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p>Voraussetzungen für die Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst</p> <p>(1) In den praktischen Vorbereitungsdienst der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau kann aufgenommen werden,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. wer einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehört,</li> <li>2. wer die Erste Theologische Prüfung in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder an einer theologischen Fakultät nach Maßgabe der Rahmenordnung für die erste Theologische Prüfung/die Prüfung zum Magister Theologie vom 3. Dezember 2010 (ABL EKD 2011 S. 37) bestanden hat oder den (berufsbegleitenden) Masterstudiengang gemäß § 5 erfolgreich absolviert hat,</li> <li>3. wer nicht infolge des körperlichen Zustandes oder aus gesundheitlichen Gründen bei der Erfüllung der Dienstpflichten wesentlich beeinträchtigt ist,</li> <li>4. bei dem im Übrigen keine schwerwiegenden Tatsachen vorliegen, die einer künftigen Ausübung des Pfarrdienstes entgegenstehen,</li> <li>5. wer das 39. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und</li> <li>6. wer an der Kirchlichen Studienbegleitung teilgenommen hat oder die Empfehlung der Aufnahmekommission zur Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst erhalten hat.</li> </ol> <p>(2) In besonders begründeten Fällen kann von der Voraussetzung des Absatzes 1 Nummer 5 abgewichen werden.</p> <p>(3) Die Aufnahme der Pfarramtskandidatinnen oder –</p>	<p><i>Änderungen aufgrund der Neukonzeption</i></p>
---	--	---

<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p>(1) Die Zeit der praktischen Vorbereitung soll einschließlich der Zweiten Theologischen Prüfung und des Praktikums nach der Zweiten Prüfung mindestens zwei Jahre dauern.  (2) Die Meldung zur Zweiten Theologischen Prüfung darf nicht später als vier Jahre nach Abschluss der Ersten Prüfung oder der Absolvierung des berufsbegleitenden Masterstudiengangs gemäß § 5a erfolgen.  (3) Über die Zulassung zur Zweiten Theologischen Prüfung entscheidet die Kirchenleitung.  (4) Die Kirchenleitung kann die Fristen nach Absatz 1 und 2 in besonders begründeten Fällen verkürzen bzw. verlängern.</p> <p style="text-align: center;">§ 9</p> <p>(1) In der Zweiten Theologischen Prüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat den Nachweis erbringen, dass sie oder er die für den Pfarrdienst erforderlichen praktisch-theologischen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat.  (2) Ist innerhalb von fünf Jahren seit der Zweiten Theologischen Prüfung kein Dienstverhältnis als Pfarrerin oder Pfarrer begründet worden, so kann die Kirchenleitung das Fortbestehen der Anstellungsfähigkeit von einem Kolloquium abhängig machen, durch das die weitere Eignung für den pfarramtlichen Dienst festgestellt wird.</p>	<p>kandidaten in den praktischen Vorbereitungsdienst erfolgt im Rahmen der von der Kirchenleitung festgesetzten Zahl der Ausbildungsplätze. Wenn nicht alle Ausbildungsplätze mit Theologiestudierenden besetzt werden können, können Absolvierende eines (berufsbegleitenden) Masterstudiengangs nach § 5 in den praktischen Vorbereitungsdienst aufgenommen werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 8 Dauer des praktischen Vorbereitungsdienstes</p> <p>(1) –bleibt unverändert-</p> <p>(2) Die Meldung zur Zweiten Theologischen Prüfung darf nicht später als vier Jahre nach Abschluss der Ersten Theologischen Prüfung oder der Absolvierung eines (berufsbegleitenden) Masterstudiengangs gemäß § 5 erfolgen.  (3) –entfällt-</p> <p>(4) –wird (3)</p> <p style="text-align: center;">§ 9 Zweite Theologische Prüfung</p> <p>(1) –bleibt unverändert-</p> <p>(2) Pfarramtskandidatinnen oder Pfarramtskandidaten, die ihre praktische Vorbereitung in einer anderen evangelischen Kirche erhalten haben, können von der Kirchenleitung zur Zweiten Theologischen Prüfung zugelassen werden.  (3) Ist innerhalb von fünf Jahren seit der Zweiten Theologischen Prüfung oder der Absolvierung eines (berufsbegleitenden) Masterstudiengangs kein Dienstverhältnis als Pfarrerin oder Pfarrer begründet worden, so kann die Kirchenleitung das Fortbestehen der Anstellungsfähigkeit von einem Kolloquium</p>	<p style="text-align: center;"><i>redaktionelle Anpassung</i></p> <p style="text-align: center;"><i>Neufassung aufgrund der Neukonzeption</i></p>
---	---	---

<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p>Pfarramtskandidatinnen oder Pfarramtskandidaten, die ihre praktische Vorbereitung in einer anderen evangelischen Kirche erhalten haben, können von der Kirchenleitung zur Zweiten Theologischen Prüfung zugelassen werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 11</p> <p style="text-align: center;">unbesetzt</p> <p style="text-align: center;">§ 12</p> <p>Die Aufsicht über die Kandidatinnen und Kandidaten erfolgt nach einer von der Kirchenleitung zu erlassenden Kandidatenordnung, der die Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten bis zu ihrer Ordination unterstehen.</p> <p style="text-align: center;">IV. Anstellungsfähigkeit in besonderen Fällen</p> <p style="text-align: center;">§ 13</p> <p>Einer Pfarrerin oder einem Pfarrer im Auslandsdienst, die oder der nicht die Anstellungsfähigkeit bereits nach § 16 Absatz 1 PfdG.EKD5. besitzt, kann die Anstellungsfähigkeit zuerkannt werden, wenn sie oder er</p> <p>a. in einer von der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau anerkannten Ausbildungsstätte eine abgeschlossene Ausbildung für den Pfarrdienst im Ausland erhalten hat,</p> <p>b. zu dem Dienst im Ausland entweder von der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer ihrer Gliedkirchen ausgesandt worden ist,</p> <p>c. eine zweite theologische Prüfung abgelegt hat,</p>	<p>abhängig machen, durch das die weitere Eignung für den pfarramtlichen Dienst festgestellt wird. (4) Das Bestehen der Zweiten Theologischen Prüfung begründet keinen Rechtsanspruch auf Übernahme in den Probendienst.</p> <p style="text-align: center;">§ 10</p> <p>-entfällt-</p> <p style="text-align: center;">§ 11</p> <p>-entfällt-</p> <p style="text-align: center;">§ 12</p> <p>-entfällt-</p> <p style="text-align: center;">IV. Anstellungsfähigkeit in besonderen Fällen</p> <p style="text-align: center;">§ 13</p> <p>-entfällt-</p>	<p style="text-align: right;"><i>jetzt § 9 Abs. 2</i></p> <p style="text-align: right;"><i>jetzt § 4 KandO</i></p> <p style="text-align: right;"><i>jetzt in § 7a PfdGAG</i></p>
---	---	--

<p>d. die vorgeschriebene Zeit im Auslandsdienst tätig gewesen ist.</p> <p style="text-align: center;">§ 14</p> <p>Einer ordinierten Missionarin oder einem ordinierten Missionar, die oder der nicht die Anstellungsfähigkeit bereits nach § 16 Absatz 1 PfdG.EKD6. besitzt, kann die Anstellungsfähigkeit zuerkannt werden, wenn sie oder er</p> <p>a.in einer von der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau anerkannten Ausbildungsstätte eine abgeschlossene Ausbildung für den Missionsdienst erhalten hat,  b. eine zweite theologische Prüfung abgelegt hat,  c. die vorgeschriebene Zeit im Missionsdienst tätig gewesen ist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 14</p> <p style="text-align: center;">-entfällt -</p>	<p style="text-align: center;"><i>jetzt in § 7a PfdGAG</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 15</p> <p>Einer Pfarrerin oder einem Pfarrer im kirchlichen Hilfsdienst kann im besonderen Falle die Anstellungsfähigkeit zuerkannt werden. Voraussetzungen sind ferner, dass sie oder er</p> <p>a. ein der zweiten theologischen Prüfung entsprechendes Examen abgelegt hat,  b. mindestens sieben Jahre im kirchlichen Hilfsdienst tätig gewesen ist</p>	<p style="text-align: center;">§ 15</p> <p style="text-align: center;">-entfällt-</p>	<p style="text-align: center;"><i>jetzt in § 7a PfdGAG</i></p>

**Ordnung für die Theologiestudierenden der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Studentenordnung – StudO)**

<p align="center">§ 1 Liste der Theologiestudierenden der EKHN</p> <p>(1) Die Studentenordnung beschreibt die Beziehungen zwischen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und den Theologiestudierenden im Hauptfach, die sich damit auf den Beruf der Pfarrerin oder des Pfarrers vorbereiten.  (2) Das Referat Personalförderung und Hochschulwesen in der Kirchenverwaltung führt eine Liste der Theologiestudierenden der EKHN. Es nimmt Theologiestudierende gemäß § 2 auf Antrag in die Liste auf.  (3) Zum Ersten Theologischen Examen werden im allgemeinen nur Studierende zugelassen, die in der Liste eingetragen sind (§ 3 Absatz 4 des Vorbildungsgesetzes2.).</p> <p align="center">§ 2 Voraussetzungen für die Aufnahme in die Liste der Theologiestudierenden</p> <p>(1) Die Aufnahme in die Liste der Theologiestudierenden setzt voraus, dass die Studentin oder der Student  1. einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehört,  2. zum Zeitpunkt der Reifeprüfung den ersten Wohnsitz im Bereich der EKHN hatte,  3. evangelische Theologie im Hauptfach studiert und  4. die Absicht hat, als Pfarrerin oder Pfarrer in den Dienst der EKHN zu treten.  Die Kirchenverwaltung kann Ausnahmen zulassen.  (2) Die Aufnahme in die Liste der Theologiestudierenden ist förmlich zu beantragen. Antragsformulare sind bei der Kirchenverwaltung zu erhalten. Dem Antrag sind der Personal-</p>	<p align="center">Abschnitt 1 Liste der Theologiestudierenden der EKHN</p> <p align="center">§ 1 Liste der Theologiestudierenden</p> <p>(1) -bleiben unverändert-  (2) –bleibt unverändert-  (3) –entfällt-</p> <p align="center">§ 2 Voraussetzungen für die Aufnahme in die Liste der Theologiestudierenden</p> <p>(1) –bleibt unverändert-  1. –bleibt unverändert-  2. –entfällt-  3. –bleibt unverändert- wird 2.  4. –bleibt unverändert- wird 3.  Die Kirchenverwaltung kann Ausnahmen zulassen.  (2) –bleibt unverändert-</p>	<p align="center"><i>folgt aus der Neukonzeption</i></p>
--	---	--

<p>bogen und ein Passbild jüngeren Datums beizufügen. Die Aufnahme erfolgt, nachdem das Referat Personalförderung und Hochschulwesen ein Gespräch mit der Antragstellerin oder dem Antragsteller geführt hat. Die Kirchenverwaltung unterrichtet die Antragstellerin oder den Antragsteller über ihre oder seine Aufnahme in die Liste.</p> <p>(3) Die Aufnahme in die Liste der Theologiestudierenden begründet keinen Rechtsanspruch auf Zulassung zum praktischen Vorbereitungsdienst (Vikariat) oder auf eine spätere Verwendung im Dienst der EKHN.</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Streichung aus der Liste der Theologiestudierenden</p> <p>(1) Die Studentin oder der Student kann sich jederzeit ohne persönliche Nachteile aus der Liste der Theologiestudierenden streichen lassen.</p> <p>(2) Entfällt eine der Voraussetzungen, die nach § 2 Absatz 1 für die Aufnahme in die Liste der Theologiestudierenden maßgeblich sind, so ist die Kirchenverwaltung davon zu benachrichtigen. Sie nimmt dann die Streichung aus der Liste vor, sofern nichts anderes vereinbart wird.</p> <p>(3) Aus der Liste der Theologiestudierenden wird ferner gestrichen, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. länger als zwei Jahre in keiner Verbindung zur Kirchenverwaltung steht und auf wiederholte Anfragen nicht reagiert;</li> <li>2. nicht erkennen lässt, dass sie oder er die Voraussetzungen für das Erste Theologische Examen erfüllen wird.</li> </ol> <p>Die oder der Betroffene hat vor der Entscheidung das Recht auf Anhörung. Findet ein Gespräch statt, so kann sie oder er dazu eine Person ihres oder seines Vertrauens mitbringen. Gegen die Streichung aus der Liste der Theologiestudierenden kann Einspruch bei der Kirchenleitung eingelegt werden.</p>	<p>(3) –bleibt unverändert-</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Streichung aus der Liste der Theologiestudierenden</p> <p>(1) –bleibt unverändert-</p> <p>(2) –bleibt unverändert-</p> <p>(3) –bleibt unverändert-</p>	
---	---	--

<p style="text-align: center;">§ 4 Erstes Theologisches Examen</p> <p>(1) Theologiestudierende die in den Dienst der EKHN treten wollen, legen das Erste Theologische Examen in der Regel vor dem Prüfungsamt der EKHN ab. Die Kirchenverwaltung kann Ausnahmen zulassen. Will eine Studentin oder ein Student das Examen nicht vor dem Prüfungsamt der EKHN ablegen, nimmt sie oder er rechtzeitig Verbindung zur Kirchenverwaltung auf.</p> <p>(2) Die Zulassung zum Ersten Theologischen Examen und zu den Prüfungen in den Fächern Bibelkunde und Philosophie, die schon während des Studiums möglich sind, ist förmlich zu beantragen. Prüfungsordnungen, Anmeldeformulare und Merkblätter dazu sind bei der Kirchenverwaltung zu erhalten.</p> <p style="text-align: center;">§ 5 Studiendauer und –orte</p> <p>(1) Der Ersten Theologischen Prüfung muss ein ordnungsgemäßes Studium der evangelischen Theologie von in der Regel zehn Semestern vorausgehen. Dazu treten bis zu zwei Semester für das Erlernen der für das Theologiestudium notwendigen alten Sprachen Griechisch, Hebräisch und Latein. Mindestens vier sprachfreie Semester sind an theologischen Fakultäten deutscher Universitäten zu erbringen. Die Studierenden sollen die Ausbildungsstätte möglichst einmal wechseln. Das Studium an deutschsprachigen Universitäten des Auslandes (Basel, Bern, Wien und Zürich) wird wie ein Studium an deutschen Universitäten gerechnet. Die Kirchenleitung kann Studiensemester an nichtdeutschsprachigen theologischen Fakultäten anerkennen; dabei sind die Sprachkenntnisse des Studierenden und das Studiensys-</p>	<p style="text-align: center;">Abschnitt 2 Erste Theologische Prüfung</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Erstes Theologisches Examen</p> <p>(1) –bleibt unverändert-</p> <p>(2) –bleibt unverändert-</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 3 Allgemeines</p> <p style="text-align: center;">§ 5 Studiendauer und –orte</p> <p>(1) –Sätze 1-5 bleiben unverändert</p> <p>-Satz 6 entfällt</p>	
--	---	--

<p>tem der jeweiligen theologischen Fakultät zu berücksichtigen.                  (2) Im Rahmen von Absatz 1 ist den Theologiestudierenden der EKHN die Wahl des Studienortes freigestellt. Sie können sich von jeder Hochschule aus zum Ersten Theologischen Examen vor dem Prüfungsamt der EKHN melden.</p> <p style="text-align: center;">§ 6 Zurückstellung vom Wehr- oder Zivildienst</p> <p>Nach § 12 Absatz 2 des Wehrpflichtgesetzes bzw. nach § 11 Absatz 2 des Zivildienstgesetzes können Studenten, die sich auf das geistliche Amt vorbereiten, auf Antrag vom Wehr- bzw. Zivildienst zurückgestellt werden. Ein Student, der diese Möglichkeit in Anspruch nehmen will, benötigt dazu eine kirchliche Bescheinigung zur Vorlage beim zuständigen Kreiswehrrersatzamt oder beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben. Entsprechende Formblätter sind bei der Kirchenverwaltung zu erhalten.</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Predigtendienst</p> <p>Theologiestudierende höheren Semesters können mit Zustimmung der örtlich zuständigen Dekanin oder des örtlich zuständigen Dekans eine Predigt halten. Sie sollen schon ein homiletisches Seminar besucht und dabei eine Predigt ausgearbeitet oder gehalten haben. Mit einem solchen Dienst ist nicht das Recht verbunden, einen Talar zu tragen.</p> <p style="text-align: center;">§ 8 Konfession der Ehepartnerin oder des Ehepartners</p> <p>Pfarrerinnen und Pfarrer sollen sich bewusst sein, dass die Entscheidung für eine Ehepartnerin oder einen Ehepartner Auswirkungen auf ihren Dienst haben kann. Ehepartnerinnen und Ehepartner sollen evangelisch sein. Sie müssen einer christlichen Kirche angehören; im Einzelfall kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn zu erwarten ist, dass die</p>	<p>(2) –bleibt unverändert-</p> <p style="text-align: center;">§ 6 Zurückstellung vom Wehr- oder Zivildienst</p> <p>–bleibt unverändert-</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Predigtendienst</p> <p>–bleibt unverändert-</p> <p style="text-align: center;">§ 8 Konfession der Ehepartnerin oder des Ehepartners</p> <p>–bleibt unverändert-</p>	
---	---	--

<p>Wahrnehmung des Dienstes nicht beeinträchtigt wird. Gehört die Ehepartnerin oder der Ehepartner einer anderen Kirche oder Glaubensgemeinschaft an, ist wegen der damit für den zukünftigen Dienst gegebenen Fragen frühzeitig Rücksprache mit der Kirchenverwaltung aufzunehmen.</p> <p style="text-align: center;">§ 9</p> <p>Angebote der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau</p> <p>Die EKHN bietet ihren Studierenden folgende Hilfen an:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Informationen, vor allem zum Theologiestudium, zur kirchlichen Ausbildung, zu allgemein-studentischen Fragen und zum kirchlichen Leben;</li> <li>2. Studienberatung für einzelne und für Gruppen;</li> <li>3. Tagungen, die teilweise in Zusammenarbeit mit dem Delegiertenrat der Theologiestudierenden der EKHN veranstaltet werden;</li> <li>4. Gemeindepraktika und die Vermittlung anderer kirchlich anerkannter Praktika, z. B. im industriellen, sozialen und diakonischen Bereich;</li> <li>5. Kontaktangebote.</li> </ol> <p>Darüber hinaus kann die Kirchenverwaltung im Rahmen der dafür vorhandenen Haushaltsmittel die Studierenden mit Bücher- und Zeitschriftengeld unterstützen, in begrenztem Umfang auch mit Leistungs- oder Sozialstipendien bzw. entsprechenden Darlehen. Merkblätter über die Vergabe finanzieller Mittel an Theologiestudierende der EKHN sind bei der Kirchenverwaltung zu erhalten.</p>	<p style="text-align: center;">Abschnitt 4 Förderangebote</p> <p style="text-align: center;">§ 9</p> <p>Angebote der Kirchenverwaltung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau</p> <p>Die EKHN bietet ihren Studierenden folgende Hilfen an:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. –bleibt unverändert-</li> <li>2. Studien- und Prüfungsberatung für einzelne und für Gruppen;</li> <li>3. –bleibt unverändert-</li> <li>4. –entfällt-</li> <li>5. –wird 4.-</li> </ol> <p>Darüber hinaus kann die Kirchenverwaltung im Rahmen der dafür vorhandenen Haushaltsmittel die Studierenden mit Bücher- und Zeitschriftengeld unterstützen, in begrenztem Umfang auch mit Leistungs- oder Sozialstipendien bzw. entsprechenden Darlehen. Merkblätter über die Vergabe finanzieller Mittel an Theologiestudierende der EKHN sind bei der Kirchenverwaltung zu erhalten.</p>	<p style="text-align: center;"><i>Neufassung folgt aus Neukonzeption</i></p>
--	---	--

	<p style="text-align: center;">Abschnitt 5 Kirchliche Studienbegleitung</p> <p style="text-align: center;">§ 10 Aufbau und Ziel der Kirchlichen Studienbegleitung</p> <p>(1) Die Kirchliche Studienbegleitung ist ein Programm für Studierende der Theologie. Ihre Ziele sind die Bewusstmachung und Förderung von persönlichen Fähigkeiten, die für die Ausübung des Pfarrberufs als notwendig erachtet wird in Ergänzung zur wissenschaftlichen Theologie an den Universitäten und ein Selbstklärungsprozess, ob und wie die pastorale Rolle und die Anforderungen des Pfarrberufs angenommen werden können. Die Kirchliche Studienbegleitung dient der frühzeitigen und qualifizierten Förderung im Hinblick auf das Berufsziel.</p> <p>(2) Studierende, die beabsichtigen, in den Dienst der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zu treten sollen spätestens nach der Zwischenprüfung an der Kirchlichen Studienbegleitung teilnehmen.</p> <p>(3) An der Kirchlichen Studienbegleitung können nur Studierende teilnehmen, die auf der Liste der Theologiestudierenden der EKHN nach § 2 eingetragen sind.</p> <p>(4) Studierende, die sich spätestens sechs Monate nach der Zwischenprüfung zur Kirchlichen Studienbegleitung anmelden, verpflichten sich, mindestens drei Module der Kirchlichen Studienbegleitung zu besuchen (Reflexionsgespräch, Entwicklungsseminar, Perspektivgespräch). Über die Teilnahme wird eine Bescheinigung ausgestellt. Liegt diese Bescheinigung bei der Bewerbung um einen Platz im Praktischen Vorbereitungsdienst vor, erfolgt der Übergang in das Vikariat ohne weitere Eignungsprüfung.</p> <p style="text-align: center;">§ 11 Kriterien der Kirchlichen Studienbegleitung</p> <p>(1) Die persönlichen Fähigkeiten, die bereits im Studium gefördert werden sollen sind:</p> <p>1. Sprach-, Argumentations- und Dialogfähigkeit</p>	
--	---	--

	<p>2. Teamfähigkeit 3. Fähigkeit zur Reflexion der eigenen Person.</p> <p style="text-align: center;">§ 12 Elemente der Studienbegleitung</p> <p>(1) Die Kirchliche Studienbegleitung gliedert sich in verpflichtende und nicht verpflichtende Elemente (2) Sie besteht aus: 1. Gesprächen und 2. Seminaren und Kursen zur Förderung der berufsbezogenen Kriterien.</p> <p style="text-align: center;">§ 13 Verpflichtende Elemente</p> <p>(1) Die Studierenden müssen im Laufe des Studiums an drei verpflichtenden Modulen teilnehmen: 1. einem Reflexionsgespräch nach dem Gemeindepraktikum 2. einem Entwicklungsseminar nach der Zwischenprüfung 3. einem Perspektivgespräch zu Beginn der Integrationsphase (2) Reflexions- und Perspektivgespräch sind Einzelgespräche zwischen den Pfarrerinnen und Pfarrern für Kirchliche Studienbegleitung und den Studierenden. Das Reflexionsgespräch findet in zeitlicher Nähe zum Gemeindepraktikum statt. Wo die Studienordnungen die Absolvierung des Praktikums schon im Grundstudium vorsehen, liegt das Gespräch unter Umständen schon vor der Zwischenprüfung. Das Entwicklungsseminar ist in der Regel mehrtägig und findet in Gruppen statt.</p> <p style="text-align: center;">§14 Freiwillige Elemente</p> <p>(1) Neben den verpflichtenden Elementen bietet die Kirchliche Studienbegleitung Fördermodule zu den in § 11 genannten Kriterien und anderen für die Studierenden relevanten Themengebieten an. Die Kurse und Seminar werden regelmäßig angeboten und rechtzeitig bekanntgegeben.</p>	
--	---	--

- (2) Die Seminare und Kurse finden in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit statt.
- (3) Nach der Rahmenordnung der EKD für die Erste Theologische Prüfung / die Prüfung zum Magister Theologie vom 3. Dezember 2010 obliegt die Verantwortung für das Gemeindepraktikum den Theologischen Fakultäten. Die Kirchliche Studienbegleitung bietet in Kooperation mit den Theologischen Fakultäten der Johann Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt und der Johannes Gutenberg-Universität in Mainz ein Gemeindepraktikum an, das offen ist für alle Studierenden, die auf der Liste der Theologiestudierenden der EKHN stehen.

§ 15

Dokumentation und Übergang in den Praktischen Vorbereitungsdienst

- (1) Über die Teilnahme an den verpflichtenden Elementen der Kirchlichen Studienbegleitung stellt die Geschäftsstelle für Kirchliche Studienbegleitung eine Bescheinigung aus. Diese Bescheinigung wird der Bewerbung um eine Aufnahme in den Praktischen Vorbereitungsdienst beigelegt. Hat eine Studentin oder ein Student die Kirchliche Studienbegleitung nicht durchlaufen, erfolgt der Übergang in das Vikariat über ein Aufnahmeseminar.
- (2) Die Inhalte der Gespräche und Seminare sind vertraulicher Natur, daher erhalten die Kirchenverwaltung, das Theologische Seminar und zukünftige Lehrpfarrerinnen und Lehrpfarrer darüber keine Kenntnis.

§ 16

Geschäftsstelle Kirchliche Studienbegleitung

- (1) Es wird eine Geschäftsstelle Kirchliche Studienbegleitung eingerichtet. Sie organisiert und koordiniert die Elemente nach dieser Verordnung und ist für die Beratung und Betreuung der auf der Liste der Theologiestudierenden eingetragenen Personen zuständig.
- (2) Die Pfarrerinnen und Pfarrer für Kirchliche Studienbegleitung nehmen neben der Entwicklung und Durchführung von Angeboten der Kirchlichen Studienbegleitung nach dieser Ver-

<p style="text-align: center;">§ 10 Vertretung der Studierenden</p> <p>(1) An den Studienorten besteht in der Regel ein Konvent der Theologiestudierenden der EKHN. Diese wählen in jedem Semester Sprecherinnen oder Sprecher, die ihren Konvent im Delegiertenrat der Theologiestudierenden der EKHN vertreten. Dieser wählt seinerseits einen Vorstand.</p> <p>(2) Der Delegiertenrat vertritt die Interessen der Theologiestudierenden gegenüber den zuständigen Stellen der EKHN. Er berät mindestens einmal jährlich die geltenden kirchlichen Regelungen für Studium, Vikariat und Examina. Das Referat Personalförderung und Hochschulwesen ist dazu einzuladen.</p> <p>(3) Das Referat Personalförderung und Hochschulwesen informiert den Delegiertenrat über konzeptionelle Überlegungen auf EKD-Ebene und beabsichtigte Maßnahmen oder Veränderungen, die Studium, Vikariat, Examina und die Übernahme in den Pfarrdienst betreffen.</p> <p>(4) Der Delegiertenrat informiert das Referat Personalförderung und Hochschulwesen über die Situation an den Hochschulen und deren Einschätzung in den Konventen.</p> <p>(5) Ist eine Änderung von Gesetzen oder Verordnungen vorgesehen, die die theologische Ausbildung betreffen, so legt</p>	<p>ordnung auch Verpflichtungen der Studienbegleitung an den Theologischen Fakultäten der Universitäten Mainz und Frankfurt wahr.</p> <p>(3) Die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle Kirchliche Studienbegleitung sind von der Mitwirkung an allen Verfahren der Aufnahme in das Vikariat, der Übernahme in den Pfarrdienst auf Probe und zur Ernennung auf Lebenszeit der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ausgeschlossen.</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 6 Studierendenrat</p> <p style="text-align: center;">§ 17 Vertretung der Studierenden</p> <p>(1) An den Studienorten besteht in der Regel ein Konvent der Theologiestudierenden der EKHN. Diese wählen Konventssprecherinnen und Konventssprecher.</p> <p>(1a) Die Studierenden, die auf der Liste der Theologiestudierenden eingetragen sind, bilden den Studierendenrat der Theologiestudierenden der EKHN. Er trifft sich in der Regel zweimal im Jahr zu Vollversammlungen. Dort wählt er einen geschäftsführenden Vorstand.</p> <p>(2) Der Studierendenrat vertritt die Interessen der Theologiestudierenden gegenüber den zuständigen Stellen der EKHN. Er berät mindestens einmal jährlich die geltenden kirchlichen Regelungen für Studium, Vikariat und Examina. Das Referat Personalförderung und Hochschulwesen ist dazu einzuladen.</p> <p>(3) –bleibt unverändert-</p> <p>(4) Der Studierendenrat informiert das Referat Personalförderung und Hochschulwesen über die Situation an den Hochschulen und deren Einschätzung in den Konventen.</p> <p>(5) Ist eine Änderung von Gesetzen oder Verordnungen vorgesehen, die die theologische Ausbildung betreffen, so legt die</p>	
--	---	--

<p>die Kirchenverwaltung dem Delegiertenrat die beabsichtigten Änderungen rechtzeitig zur Stellungnahme vor.          (6) Der Delegiertenrat kann Anträge, die die theologische Ausbildung und die Übernahme in den Pfarrdienst betreffen, an die Kirchenverwaltung richten, die schriftlich beantwortet werden. Die Begründung der Antwort wird bei Bedarf in einer Sitzung des Delegiertenrates mündlich erläutert.          (7) Der Delegiertenrat wählt die Kommilitoninnen oder Kommilitonen, die die Theologiestudierenden der EKHN in der Ausbildungskonferenz, als Beobachter bei den Tagungen der Kirchensynode der EKHN und auf EKD-Ebene im Verband Evangelischer Theologiestudierender vertreten.</p> <p style="text-align: center;">§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> <p>Diese Rechtsverordnung tritt am 24. August 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studentenordnung vom 7. Dezember 1967 (ABl. 1968 S. 42), zuletzt geändert am 16. April 1996 (ABl. 1996 S. 149), außer Kraft</p>	<p>Kirchenverwaltung dem Studierendenrat die beabsichtigten Änderungen rechtzeitig zur Stellungnahme vor.          (6) Der Studierendenrat kann Anträge, die die theologische Ausbildung und die Übernahme in den Pfarrdienst betreffen, an die Kirchenverwaltung richten, die schriftlich beantwortet werden. Die Begründung der Antwort wird bei Bedarf in einer Vollversammlung des Studierendenrates mündlich erläutert.          (7) Der Studierendenrat wählt die Kommilitoninnen oder Kommilitonen, die die Theologiestudierenden der EKHN in der Ausbildungskonferenz, als Beobachter bei den Tagungen der Kirchensynode der EKHN und auf EKD-Ebene im Verband Evangelischer Theologiestudierender vertreten.</p> <p style="text-align: center;">-entfällt-</p>	<p style="text-align: center;"><i>Artikel 7 des Artikelgesetzes regelt auch das Inkrafttreten der StudO</i></p>
---	---	---

## Rechtsverordnung zur Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst für Vikarinnen und Vikare

<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Eintragung in die Liste der Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten</p> <p>Wer nach der Ersten Theologischen Prüfung vor dem Prüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau oder der Absolvierung des berufsbegleitenden Masterstudiengangs gemäß § 5a des Vorbildungsgesetzes in den praktischen Vorbereitungsdienst treten will, muss mit der Meldung zur Prüfung die Aufnahme in die Liste der Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen beantragen. Auf die Aufnahme besteht kein Rechtsanspruch (§ 5 Abs. 2 VorbG).</p> <p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Bewerbung zur Teilnahme an einer Potenzialanalyse</p> <p>(1) Die Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst für Vikarinnen und Vikare setzt die erfolgreiche Teilnahme an einer Potenzialanalyse voraus.</p> <p>(2) Die an der zweiten Ausbildungsphase interessierten Theologiestudierenden können sich frühestens nach Abschluss von sechs sprachfreien theologischen Fachsemestern zur Teilnahme an einer Potenzialanalyse bewerben.</p> <p>(2a) Studierende des berufsbegleitenden Masterstudiengangs im Sinne des § 5a des Vorbildungsgesetzes<sup>2</sup> können sich mit Antritt des Studiums zur Teilnahme an einer Potentialanalyse bewerben.</p> <p>(3) Der Bewerbung sind ein ausführlicher tabellarischer Lebenslauf samt Lichtbild und gegebenenfalls das Zeugnis über die bestandene Erste Theologische Prüfung oder das Zeugnis der Masterprüfung des berufsbegleitenden Masterstudiengangs beizufügen.</p> <p>(4) Die Kirchenverwaltung lädt die Bewerberinnen und Bewerber nach Prüfung der vollständigen Bewerbungsunterlagen zur Potenzialanalyse ein, die mindestens einmal im Jahr</p>	<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Eintragung in die Liste der Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten</p> <p>Wer nach der Ersten Theologischen Prüfung in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland, oder der Absolvierung des (berufsbegleitenden) Masterstudiengangs gemäß § 5 des Vorbildungsgesetzes in den praktischen Vorbereitungsdienst treten will, muss mit der Meldung zur Prüfung die Aufnahme in die Liste der Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten beantragen. Auf die Aufnahme besteht kein Rechtsanspruch.</p> <p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Bewerbung zur Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst</p> <p>(1) Kandidatinnen und Kandidaten, die die Erste Theologische Prüfung bestanden oder den (berufsbegleitenden) Masterstudiengang nach § 5 Vorbildungsgesetz erfolgreich absolviert haben, können sich zur Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst für Vikarinnen und Vikare bewerben.</p> <p>(2) Bewerbungen können jeweils bis zum im Amtsblatt veröffentlichten Termin für den nächstfolgenden Aufnahmetermin erfolgen. Nach diesen Bewerbungsterminen eingehende Bewerbungen werden nicht berücksichtigt.</p> <p>(3) Die Bewerbungen sind an die Kirchenverwaltung zu richten. Der Bewerbung sind folgende Anlagen beizufügen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Geburtsurkunde,</li> <li>2. Tauf- und Konfirmationsschein,</li> <li>3. Reifezeugnis,</li> <li>4. Lebenslauf und Lichtbild,</li> <li>5. Teilnahmebescheinigung der Kirchlichen Studienbegleitung oder Empfehlung zur Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst der Aufnahmekommission,</li> </ol>	<p><i>redaktionelle Anpassung</i></p> <p><i>neues Aufnahmeverfahren entsprechend der Neukonzeption; daher Ersatz der bisherigen §§ 2-9 durch §§ 2-7 neu</i></p>
--	---	---

<p>durchgeführt wird. (5) Zur Durchführung der Potenzialanalyse beruft die Kirchenleitung geeignete Personen, die unter Verantwortung des „Zentrums für kirchliche Personalberatung“ regelmäßig geschult werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Kriterien der Potenzialanalyse</p> <p>Im Rahmen der Potenzialanalyse wird die persönliche Eignung der Kandidatinnen und Kandidaten nach folgenden Kriterien beschrieben bzw. die Nicht Eignung nach folgenden Kriterien festgestellt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Fähigkeit zur verantwortlichen Leitungstätigkeit,</li> <li>b. Teamfähigkeit,</li> <li>c. Fähigkeit zur glaubwürdigen Vertretung des eigenen Zeugnisses des christlichen Glaubens,</li> <li>d. Sprach-, Argumentations- und Dialogfähigkeit,</li> <li>e. Belastbarkeit und Konfliktfähigkeit,</li> <li>f. Fähigkeit zur Reflexion der eigenen Person.</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>6. Zeugnis über die bestandene Erste Theologische Prüfung oder das Zeugnis der Masterprüfung des (berufsbegleitenden) Masterstudiengangs,</li> <li>7. ggf. Urkunde über den Familienstand,</li> <li>8. Nachweise über berücksichtigungsfähige Tätigkeiten außerhalb des Theologiestudiums und über soziale Arbeiten beizufügen und nach gesonderter Anforderung durch die Kirchenverwaltung,</li> <li>9. Amtsärztliches Gutachten,</li> <li>10. erweitertes Führungszeugnis.</li> </ol> <p style="text-align: center;">§ 3 Aufnahmeseminar</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>(1) Kandidatinnen und Kandidaten, die nicht an der Kirchlichen Studienbegleitung teilgenommen haben, können in den praktischen Vorbereitungsdienst aufgenommen werden, wenn sie an einem Aufnahme-seminar teilgenommen haben und die Aufnahme-kommission ihre Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst empfiehlt.</li> <li>(2) Absolvierende des (berufsbegleitenden) Masterstudiengangs gemäß § 5 des Vorbildungsgesetzes können in den praktischen Vorbereitungsdienst aufgenommen werden, wenn sie an einem Aufnahme-seminar teilgenommen haben und die Aufnahme-kommission ihre Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst empfiehlt. § 7 Absatz 3 des Vorbildungsgesetzes ist zu beachten.</li> <li>(3) Das Aufnahmeseminar umfasst die Durchführung von Übungen und ein Gespräch mit der Aufnahmekommission und wird zweimal im Jahr vor den Aufnahmeterminen durch das Referat Personalförderung und Hochschulwesen in der Kirchenverwaltung verantwortet. Die Mitglieder des Aufnahmeseminars werden von der Kirchenleitung berufen.</li> <li>(4) Im Rahmen des Aufnahmeseminars wird die persönliche Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für die Ausbildung im praktischen Vorbereitungsdienst durch standardisierte Übungen anhand der Kriterien: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Sprach-, Argumentations- und Dialogfähigkeit,</li> <li>2. Teamfähigkeit und</li> </ol> </li> </ol>	
---	---	--

<p style="text-align: center;">§ 4 Durchführung der Potenzialanalyse</p> <p>(1) Die Kommission beurteilt die persönliche Eignung der Bewerberinnen und Bewerber anhand praxisorientierter, anforderungsgerechter Verfahren und Methoden.  (2) Die Kommission erstellt ein Gutachten zur persönlichen Eignung gemäß § 2 Abs. 1, aus dem hervorgeht, ob Bewerberinnen und Bewerber für den Pfarrdienst zum Zeitpunkt der Entscheidung geeignet oder nicht geeignet erscheinen. Das Gutachten wird den Bewerberinnen und Bewerbern ausgehändigt. Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten in einem Abschlussgespräch eine detaillierte Rückmeldung zu ihrer</p>	<p>3. Fähigkeit zur Reflexion der eigenen Person festgestellt und in einem Gutachten beschrieben.  (5) Die Aufnahmekommission führt auf der Grundlage dieses Gutachtens und der Bewerbungsunterlagen ein Aufnahmegespräch mit der Bewerberin oder dem Bewerber und spricht eine Empfehlung zur Aufnahme oder Nichtaufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst aus.  (6) Der Aufnahmekommission gehören an:  1. als Vorsitzende oder Vorsitzender eine Pröpstin oder ein Propst,  2. ein ehrenamtliches Mitglied der Kirchenleitung oder ein nicht ordiniertes Mitglied des Kirchensynodalvorstandes,  3. die Dezernentin oder der Dezernent des Dezernates Personal der Kirchenverwaltung oder eine andere theologische Dezernentin oder ein anderer theologischer Dezernent oder eine Pröpstin oder ein Propst und  4. als Gast (Moderation): Referatsleitung Personal-förderung und Hochschulwesen.  (7) Die Aufnahmekommission beschließt über die Empfehlung mit der Mehrheit ihrer Mitglieder. Stimmenthaltung ist unzulässig.  (8) Die Empfehlung wird der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich zur Kenntnis gegeben.  (9) Die Teilnahme an einem Aufnahmeseminar kann einmal wiederholt werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst</p> <p>(1) Die Kirchenleitung entscheidet im Rahmen der jährlich von ihr festgelegten Ausbildungsplätze über die Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst.  (2) Die Aufnahme von Kandidatinnen und Kandidaten in den praktischen Vorbereitungsdienst erfolgt zu zwei jährlich im Amtsblatt veröffentlichten Terminen. § 7 Abs. 3 des Vorbereitungsgesetzes ist zu beachten.  (3) Liegen für einen Aufnahmetermin mehr Bewerbungen von Theologiestudierenden vor als Ausbildungsplätze zur Verfügung stehen, werden die Ausbildungsplätze nach einer Rang-</p>	
---	--	--

<p>persönlichen Eignung bzw. Gründen für die Nichteignung. (3) Über das Verfahren der Potenzialanalyse werden Aufzeichnungen geführt, die die Durchführung des Verfahrens nachvollziehbar dokumentieren.</p> <p style="text-align: center;">§ 5 Wiederholung der Potenzialanalyse</p> <p>Begründet die Potenzialanalyse, dass die Bewerberin oder der Bewerber zum Zeitpunkt der Entscheidung für den Pfarrdienst ungeeignet erscheint und daher nicht zum praktischen Vorbereitungsdienst für Vikarinnen und Vikare zugelassen werden kann, ist die Teilnahme an einer Potenzialanalyse ein weiteres Mal möglich.</p> <p style="text-align: center;">§ 6 Festlegung der Zahl der Ausbildungsplätze</p> <p>Die Kirchenleitung legt jährlich die Zahl der Ausbildungsplätze fest.</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Bewerbung zur Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst</p> <p>(1) Kandidaten und Kandidatinnen, die die Erste Theologische Prüfung bestanden haben und erfolgreich, d. h. mit festgestellter Eignung, die Potenzialanalyse absolviert haben, können sich zur Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst für Vikarinnen und Vikare bewerben. (2) Bewerbungen können jeweils bis zum 31. Mai und bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres für den nächstfolgenden Aufnahmetermin erfolgen. Nach diesen Bewerbungsterminen eingehende Bewerbungen werden nicht berücksichtigt. (3) Die Bewerbungen sind an die Kirchenverwaltung zu richten. Der Bewerbung sind folgende Anlagen beizufügen: 1. Geburtsurkunde,</p>	<p>folge aufgrund einer Punktwertung, die sich aus der Anlage ergibt, vergeben. Bei Punktgleichheit entscheidet über die Platzvergabe das Los. Die Auslosung wird durch die Leiterin oder den Leiter der Kirchenverwaltung im Beisein von zwei Zeugen vorgenommen und protokolliert; der Rechtsweg ist ausgeschlossen.</p> <p style="text-align: center;">§ 5 Übergangsregelung (für Studierende)</p> <p>Bis zum vollständigen Aufbau der Kirchlichen Studienbegleitung werden Studierende in den praktischen Vorbereitungsdienst nach § 4 aufgenommen, wenn sie am Aufnahmeseminar nach § 3 teilgenommen haben und die Aufnahmekommission ihre Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst empfiehlt.</p>	<p><i>bis zum vollständigen Aufbau der Kirchlichen Studienbegleitung nehmen alle Studierenden am Aufnahmeseminar teil</i></p> <p><i>jetzt § 4 Abs. 1</i></p> <p><i>jetzt § 2</i></p>
--	--	--

<p>2.Tauf- und Konfirmationsschein,          3.Reifezeugnis,          4.Lebenslauf und Lichtbild,          5.ggf. Zeugnis über die bestandene Erste Theologische Prüfung oder das Zeugnis der Masterprüfung des berufsbegleitenden Masterstudiengangs,          6.ggf. Urkunde über den Familienstand,          7.Gutachten der Potenzialanalyse gemäß § 3,          8.Nachweise über berücksichtigungsfähige Tätigkeiten außerhalb des Theologiestudiums und über soziale Arbeiten beizufügen (s. Nr. 2 und 3 der Anlage) und nach gesonderter Anforderung durch die Kirchenverwaltung:          9.Amtsärztliches Gutachten,          10.Polizeiliches Führungszeugnis.</p>	<p>-entfällt -</p>	<p>jetzt § 4 Abs. 2, 3</p> <p>Artikel 7 des Artikelgesetzes regelt auch das Inkrafttreten der RVO zur Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst für Vikarinnen und Vikare</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Aufnahme zur Ausbildung</p> <p>(1) Die Aufnahme von Kandidatinnen und Kandidaten in den praktischen Vorbereitungsdienst erfolgt in der Regel am 1. Februar und am 1. September eines jeden Jahres.          (2) Liegen für einen Aufnahmetermin mehr Bewerbungen vor als Ausbildungsplätze zur Verfügung stehen, werden die Ausbildungsplätze nach einer Rangfolge aufgrund einer Punktwertung, die sich aus der Anlage ergibt, vergeben. Bei Punktgleichheit entscheidet über die Platzvergabe das Los. Die Auslosung wird durch die Leiterin oder den Leiter der Kirchenverwaltung im Beisein von zwei Zeugen vorgenommen und protokolliert; der Rechtsweg ist ausgeschlossen.</p> <p style="text-align: center;">§ 9 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften</p> <p>(1) Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2003 in Kraft; gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung zur Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst für Vikarinnen und Vikare vom 15. Mai 1998 (ABl. 1998 S. 274) außer Kraft.          (2) Die Potenzialanalyse kommt erstmals für die Kandidatin-</p>		

nen und Kandidaten zur Anwendung, die sich zum 15. April 2003 für die Erste Theologische Prüfung im Jahr 2003 anmelden. Kandidatinnen und Kandidaten, die sich vor dem 15. April 2003 zur Ersten Theologischen Prüfung angemeldet haben, benötigen für die Übernahme in das Vikariat keine Potenzialanalyse, für sie erfolgt die Übernahme nach der Rechtsverordnung in der Fassung vom 15. Mai 1998 (ABl. 1998 S. 274). Diese Kandidatinnen und Kandidaten können beantragen, nach der neuen Ordnung behandelt zu werden.

Anlage  
Punktwertung für das Aufnahmeverfahren

Grundsätzlich gilt: Die Punktzahl wird errechnet  
a. aufgrund der Gesamtnote der Ersten Theologischen Prüfung und  
b. aufgrund von Tätigkeiten außerhalb des Theologiestudiums, sofern sie zu einer beruflichen Qualifikation oder zu einem berufsqualifizierenden Studienabschluss geführt haben.  
c. Berücksichtigt wird ferner soziale Arbeit.  
Tätigkeiten nach b) und soziale Arbeit nach c) werden nur berücksichtigt, wenn sie zum jeweiligen Bewerbungstermin zur Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst nachgewiesen werden.

Bewertet werden im Einzelnen:

1. Das Ergebnis der Ersten Theologischen Prüfung

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Einzelnoten der Ersten Theologischen Prüfung, wobei die wissenschaftliche Hausarbeit dreifach gewertet wird. Die Gesamtnote wird auf zwei Stellen hinter dem Komma errechnet. Es wird weder ab- noch aufgerundet.

Die Punktzahl beträgt:

Note 1,00 bis 1,49	60 Punkte
Note 1,50 bis 1,74	50 Punkte
Note 1,75 bis 1,99	45 Punkte
Note 2,00 bis 2,24	40 Punkte

Anlage –bleibt unverändert-

<p>Note 2,25 bis 2,49      35 Punkte          Note 2,50 bis 2,74      30 Punkte          Note 2,75 bis 2,99      25 Punkte          Note 3,00 bis 3,24      20 Punkte          Note 3,25 bis 3,49      15 Punkte          Note 3,50 bis 4,00      10 Punkte</p>		
<p>2. Tätigkeiten außerhalb des Theologiestudiums          a) abgeschlossenes Zweitstudium      18 Punkte          b) abgeschlossene Berufsausbildung    pro Monat 0,5 Punkte, höchstens 18 Punkte          Berufstätigkeit in dem erlernten Beruf    pro Monat 0,5 Punkte, höchstens 12 Punkte</p> <p>3. Soziale Arbeit          a) Wehrdienst/Zivildienst, freiwilliges Soziales oder Diakonisches Jahr, Friedens- oder Entwicklungsdienst (ab sechs Monate)      pro Monat 0,5 Punkte, höchstens 12 Punkte          b) Soziale Arbeit durch Geburt und Erziehung von Kindern              pro Kind: 12 Punkte</p> <p>Die Kindererziehungszeiten werden grundsätzlich der Mutter angerechnet. Für den Vater ist das nur dann möglich, wenn er aufgrund der Erziehung des Kindes der Versicherung in der Rentenversicherung unterliegt. Als Nachweis dient die Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte.</p>		

**Ordnung des praktischen Vorbereitungsdienstes für Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Kandidatenordnung – KandO)**

<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>(1) Die Kirchenleitung beschließt gemäß § 1 der Rechtsverordnung zur Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst über die Aufnahme in die Liste der Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten und stellt darüber eine Bescheinigung aus. 2 Wird der Aufnahmeantrag einer Kandidatin oder eines Kandidaten abgelehnt, so sind ihr oder ihm die Gründe hierfür schriftlich mitzuteilen.</p> <p>(2) In die Liste der Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten kann nur aufgenommen werden, wer körperlich und psychisch den Anforderungen des Berufsbildes der Pfarrerinnen und Pfarrer entspricht. In besonderen Fällen kann eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der diese Voraussetzung nicht erfüllt, dennoch in den praktischen Vorbereitungsdienst aufgenommen werden, wenn sie oder er den Anforderungen der Ausbildung genügt und die Zweite Theologische Prüfung zu einer anderen Berufsausbildung benötigt.</p> <p>(2a) Der Vorbereitungsdienst ist ein besonderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis auf Widerruf.</p> <p>(3) Die Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten führen die Dienstbezeichnung Vikarin oder Vikar.</p> <p>(4) Der erfolgreiche Abschluss des praktischen Vorbereitungsdienstes begründet keinen Rechtsanspruch auf Übernahme in den unständigen Pfarrdienst.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Allgemeines</p> <p>(1) –bleibt unverändert-</p> <p>(2) –bleibt unverändert-</p> <p>(2a) Der Vorbereitungsdienst ist in der Regel ein besonderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis auf Widerruf.</p> <p>(3) –bleibt unverändert-</p> <p>(4) -entfällt-</p>	<p style="text-align: center;">jetzt § 9 Abs. 4 VorbG (Art. 2)</p>
<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p>(1) Die Ausbildung der Pfarramtskandidatinnen und der Pfarramtskandidaten dient dem Erwerb und der Vertiefung der für den Pfarrdienst erforderlichen praktisch-theologischen Kenntnisse und Fähigkeiten. 2 Die Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten sollen in dieser Zeit ihre Eignung</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Inhalte und Strukturen des praktischen Vorbereitungsdienst</p> <p>(1) -bleibt unverändert-</p>	

<p>zur Ausübung einer pfarramtlichen Tätigkeit erweisen. 3 Sie sollen daher in alle wichtigen Aufgaben der Pfarrerinnen und Pfarrer eingeführt werden und die Gelegenheit erhalten, in bestimmten Teilbereichen besondere Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben.</p> <p>(2) Die Ausbildung dauert bis zu 28 Monaten, kann in begründeten Ausnahmefällen verlängert werden und soll in der Regel ohne Unterbrechung zu Ende geführt werden. Im Theologischen Seminar wird der Ausbildungsplan im Zusammenwirken aller Betroffenen und Verantwortlichen erstellt. Die Ausbildung findet statt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a.am Theologischen Seminar,</li> <li>b.in dem Gemeindepraktikum,</li> <li>c.in Regionalgruppen,</li> <li>d.in einem mehrwöchigen Schulpraktikum,</li> <li>e.in Zusatzkursen an anderen Instituten,</li> <li>f.in einem sechsmonatigen Spezialpraktikum.</li> </ul> <p>Die Ausbildung in Regionalgruppen findet in den Zeiten des Gemeindepraktikums statt.</p> <p>(3) Die Kirchenverwaltung kann den Ablauf im Einzelfall nach Anhören der Beteiligten und im Benehmen mit dem Theologischen Seminar verändern. Sie kann auch aufgrund von Ausbildungsnachweisen, die an anderer Stelle erworben worden sind, von einzelnen Teilen des praktischen Vorbereitungsdienstes ganz oder teilweise befreien.</p> <p>(4) Die Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten sind für ihre Aus- und Fortbildung selbst mitverantwortlich. 2 Dies gilt insbesondere für die Arbeit in den Kandidatenteams und für die Ausbildung besonderer Kenntnisse und Fähigkeiten. 3 Vor der Wahl der Praktikumsstellen ist die Kandidatin oder</p>	<p>(2) Die persönliche Eignung, die sich an den Kriterien</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Sprach-, Argumentations- und Dialogfähigkeit,</li> <li>2. Teamfähigkeit,</li> <li>3. Fähigkeit zur Reflexion der eigenen Person,</li> <li>4. Fähigkeit zur Leitungstätigkeit</li> <li>5. Belastbarkeit und Konfliktfähigkeit</li> </ol> <p>orientiert, wird durch die Ausbildung in den pfarramtlichen Grundaufgaben Gottesdienst, Seelsorge, Religions- und Konfirmandenunterricht und Gemeindeleitung weiterentwickelt.</p> <p>(3) -der ehemalige Abs. 2-</p> <p>(4) -der ehemalige Abs. 3-</p> <p>(5) -der ehemalige Abs. 4-</p>	
--	---	--

<p>der Kandidat zu hören.          (4a) Über den Verlauf der Ausbildung der Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten wird vor Beendigung des praktischen Vorbereitungsdienstes von der Lehrpfarrerin oder dem Lehrpfarrer, den jeweiligen Kirchenvorständen und dem Theologischen Seminar jeweils ein Ausbildungsbericht verfasst, der der Kirchenverwaltung zugeleitet wird. Die Ausbildungsberichte der Lehrpfarrerin oder des Lehrpfarrers sowie des Theologischen Seminars nehmen neben der Darstellung der fachlichen Entwicklung Bezug auf die im Gutachten der Potenzialanalyse festgestellten Stärken und Schwächen der Kandidatinnen und Kandidaten und zeigen die im praktischen Vorbildungsdienst vollzogenen Entwicklungsschritte auf.          (5) Näheres regelt eine Ausbildungsordnung.</p>	<p>(4a) -entfällt-</p> <p>(5) –entfällt-</p> <p style="text-align: center;">§ 2a Ausbildungsgespräche</p> <p>(1) Treten Zweifel an der persönlichen Eignung (vgl. § 2 Absatz 2) einer Pfarramtskandidatin oder eines Pfarramtskandidaten auf, sollen diese Zweifel in einem Gespräch durch das Seminar mit den Betroffenen erörtert werden.          (2) Die Lehrpfarrerin oder der Lehrpfarrer führt mit der Pfarramtskandidatin oder dem Pfarramtskandidaten in der Mitte des praktischen Vorbereitungsdienstes ein Ausbildungsgespräch über das Ausbildungsverhältnis und den bisherigen Verlauf der Ausbildung. Für das Gespräch kann externe Unterstützung angefragt werden.          (3) Die jeweils zuständige Pröpstin oder der jeweils zuständige Propst führt unter Zugrundelegung der Kriterien des § 2 Absatz 2 und Beachtung der Ausbildungssituation mindestens zwei Gespräche mit der Pfarramtskandidatin oder dem Pfarramtskandidaten.          (4) Die Gespräche werden, soweit Zweifel an der persönlichen Eignung bestehen, protokolliert, von den Beteiligten unterschrieben und zur Ausbildungsakte der Kirchenverwaltung genommen. Die Pfarramtskandidatin oder der Pfarramtskandidat erhält je eine Kopie ausgehändigt. Es besteht die Möglichkeit der Stellungnahme.</p>	<p><i>entfällt aufgrund der Neukonzeption</i></p> <p><i>notwendig aufgrund der Neukonzeption</i></p>
---	--	--

<p>§ 3</p> <p>§ 4</p>	<p style="text-align: center;">§ 2b Auswertung der Ausbildung</p> <p>(1) Am Ende des Vorbereitungsdienstes findet eine Auswertung der Ausbildung statt.</p> <p>(2) Die Lehrpfarrerin oder der Lehrpfarrer verfasst über den Verlauf der Ausbildung in den Ausbildungsfeldern Gottesdienst, Seelsorge, Religions- und Konfirmandenunterricht und Gemeindeleitung unter Einbeziehung der jeweiligen Kirchenvorstände einen Ausbildungsbericht. Der Bericht kann Anregungen für den Ersteinsatz und die Förderung im künftigen Probendienst im Pfarramt enthalten.</p> <p>(3) Das Theologische Seminar verfasst eine Stellungnahme mit Anregungen für den Ersteinsatz und die Förderung im künftigen Probendienst im Pfarramt.</p> <p>(4) Die zuständige Pröpstin oder der zuständige Propst verfasst eine Stellungnahme mit Anregungen für den Ersteinsatz und die Förderung im künftigen Probendienst im Pfarramt.</p> <p>(5) Bestehen Zweifel an der persönlichen Eignung der Pfarramtskandidatin oder dem Pfarramtskandidaten, so sind diese in dem Ausbildungsbericht bzw. der Stellungnahme darzulegen und zu begründen. In diesem Fall entscheidet die Kirchenleitung nach Durchführung des Verfahrens nach § 3 der Rechtsverordnung zur Übernahme in den Probe- und Probendienst abschließend über das Vorliegen der persönlichen Eignung. Bestehen keine Zweifel, wird eine Empfehlung für die Übernahme ausgesprochen.</p> <p>(6) Der Bericht und die Stellungnahmen werden zur Ausbildungsakte der Kirchenverwaltung genommen. Die Pfarramtskandidatin oder der Pfarramtskandidat erhält je eine Kopie ausgehändigt. Sie oder er kann binnen drei Wochen Stellung dazu nehmen.</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Wahrnehmung des Dienstes</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Dienstaufsicht</p>	
-----------------------	--	--

<p>§ 5</p> <p>§ 6</p> <p>§ 7</p> <p>§ 8</p> <p>§ 9</p> <p>§ 10</p> <p>§ 11</p> <p>Hat die Pfarramtskandidatin oder der Pfarramtskandidat aus Krankheits- oder anderen Gründen wichtige Abschnitte der Ausbildung versäumt oder hat sich ihre oder seine Eignung für den pfarramtlichen Dienst während der Ausbildung noch nicht im erforderlichen Ausmaß erwiesen, so kann die Kirchenverwaltung die Zeit ihres oder seines praktischen Vorbereitungsdienstes vor oder nach der Zweiten Theologischen Prüfung verlängern. Die Lehrpfarrerin oder der Lehrpfarrer und die Pfarramtskandidatin oder der Pfarramtskandidat sowie die Seminarleitung sind vorher zu hören.</p>	<p>§ 5 Wohnsitz</p> <p>§ 6 Teilnahme an Sitzungen</p> <p>§ 7 Familienstand</p> <p>§ 8 Schutz und Fürsorge</p> <p>§ 9 Erholungsurlaub</p> <p>§ 10 Wechsel des Einsatzortes</p> <p>§ 11 Verlängerung des praktischen Vorbereitungsdienstes</p> <p>Hat die Pfarramtskandidatin oder der Pfarramtskandidat aus Krankheits- oder anderen Gründen wichtige Abschnitte der Ausbildung versäumt oder hat sich ihre oder seine Eignung für den pfarramtlichen Dienst während der Ausbildung noch nicht im erforderlichen Ausmaß erwiesen, so kann die Kirchenverwaltung die Zeit ihres oder seines praktischen Vorbereitungsdienstes vor oder nach der Zweiten Theologischen Prüfung verlängern. Die Lehrpfarrerin oder der Lehrpfarrer und die Pfarramtskandidatin oder der Pfarramtskandidat sowie die Seminarleitung sind vorher zu hören. <b>Eine Verlängerung ist auch bei einem Wechsel nach § 10 möglich.</b></p>	
--	---	--

<p>§ 12</p> <p>§ 13</p> <p>§ 14</p> <p>§ 14a</p> <p>§ 15</p> <p>(1) Diese Kandidatenordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2003 in Kraft; gleichzeitig tritt die Kandidatenordnung vom 24. Juni 1974 (ABl. 1974 S. 194), geändert am 16. Mai 2000 (ABl. 2000 S. 173), außer Kraft.</p> <p>(2) Die Potenzialanalyse wird erstmals für die Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten vorausgesetzt und durchgeführt, die sich zum 15. April 2003 für das Erste Theologische Examen im Jahr 2003 anmelden. 2 Bewerberinnen und Bewerber, die sich vor dem 15. April 2003 zum Ersten Theologischen Examen angemeldet haben, benötigen für die Übernahme in das Vikariat keine Potenzialanalyse, können jedoch beantragen, nach der neuen Ordnung behandelt zu werden</p>	<p>§ 12 Entlassung</p> <p>§ 13 Beendigung des Dienstverhältnisses</p> <p>§ 14 Unterhaltsbeitrag</p> <p>§ 14a Rat der Vikarinnen und Vikare</p> <p>-entfällt-</p>	<p><i>Artikel 7 des Artikelgesetzes regelt auch das Inkrafttreten der KandO</i></p>
---	--	---

<b>Rechtsverordnung zur Übernahme in den Probe- und Pfarrdienst (ÜPPVO) (früher: Rechtsverordnung über die Ernennung als Pfarrvikarin oder Pfarrvikar – PfVEVO)</b>		
<p style="text-align: center;">§ 1 Gegenstand der Rechtsverordnung.</p> <p>Die Rechtsverordnung regelt das Verfahren der Entscheidung über die Ernennung als Pfarrvikarin oder Pfarrvikar der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Festlegung der Zahl der Einstellungsplätze.</p> <p>Die Kirchenleitung legt halbjährlich die Zahl der Einstellungsplätze für Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare fest. Die Zahl der vorhandenen Einstellungsplätze wird im Amtsblatt bekannt gegeben.</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Einstellungskommission</p> <p>(1) Die Kirchenleitung beruft zur Auswahl der anstellungsfähigen Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten, die zu Pfarrvikarinnen und Pfarrvikaren ernannt werden, eine Einstellungskommission.</p> <p>(2) Der Einstellungskommission gehören an: 1. drei Mitglieder der Kirchenleitung, 2. eine theologische Referentin oder ein theologischer Referent der Kirchenverwaltung, 3. eine Moderatorin oder ein Moderator ohne Stimmrecht. Es ist sicherzustellen, dass keine Personen, die am Zustandekommen der Potenzialanalyse beteiligt waren, Mitglied der Einstellungskommission sind.</p> <p>(3) Die Mitglieder der Einstellungskommission nehmen an Schulungen teil, mit denen sie für die Aufgabe der Personalauswahl besonders qualifiziert werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Gegenstand</p> <p>Diese Rechtsverordnung regelt das Verfahren der Übernahme in den Probe- und Pfarrdienst der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Bewerbung zur Übernahme in den Probendienst</p> <p>(1) Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, die die zweite Theologische Prüfung bestanden haben, können sich, auch wenn sie den praktischen Vorbereitungsdienst noch nicht beendet haben, zur Übernahme in den Probendienst bewerben.</p> <p>(2) Die Bewerbungen sind mit folgenden Unterlagen an die Kirchenverwaltung zu richten: 1. ein Bewerbungsschreiben, 2. ein ausführlicher Lebenslauf mit einem Lichtbild, 3. Zeugnisse der beiden Theologischen Prüfungen, 4. der Ausbildungsbericht der Lehrpfarrerin oder des Lehrpfarrers, die Stellungnahmen des Theologischen Seminars und der Pröpstin oder des Propstes, 5. ggf. weitere berufsqualifizierende Nachweise, 6. die Empfehlung zur Übernahme.</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Übernahmeseminar</p> <p>(1) Bestehen aufgrund des Berichtes der Lehrpfarrerin oder des Lehrpfarrers, der Stellungnahme des Seminars oder der Stellungnahme der Pröpstin oder des Propstes Zweifel an der persönlichen Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers, setzt die Übernahme der Bewerberin oder des Bewerbers in</p>	<p><i>Änderungen folgen aus der Neukonzeption</i></p> <p><i>bisher § 4</i></p> <p><i>Neuregelung: Übernahmeseminar nur in „Zweifelsfällen“</i></p>

<p style="text-align: center;">§ 4 Bewerbung</p> <p>(1) Die anstellungsfähigen Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten können sich zur Ernennung als Pfarrvikarin oder Pfarrvikar bewerben. Dasselbe gilt für Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten, die die Zweite Theologische Prüfung bestanden, aber den praktischen Vorbereitungsdienst noch nicht beendet haben.</p> <p>(2) Die Einstellungstermine und die Bewerbungsfristen werden im Amtsblatt bekannt gegeben.</p> <p>(3) Die Bewerbungen sind mit folgenden Unterlagen an die Kirchenverwaltung zu richten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ein Bewerbungsschreiben,</li> <li>2. ein ausführlicher Lebenslauf mit einem Lichtbild,</li> <li>3. Gutachten der Potenzialanalyse,</li> <li>4. Zeugnisse der beiden Theologischen Prüfungen,</li> <li>5. ggf. weitere berufsqualifizierende Nachweise.</li> </ol> <p>(4) Die Ausbildungsberichte der Lehrpfarrerin oder des Lehrpfarrers, der jeweiligen Kirchenvorstände und des Theologischen Seminars werden den Bewerbungsunterlagen seitens der Kirchenverwaltung beigelegt.</p> <p style="text-align: center;">§ 5 Einladung der Bewerberinnen und Bewerber zum Einstellungsgespräch</p> <p>Zur Teilnahme am Einstellungsgespräch werden die anstellungsfähigen Bewerberinnen und Bewerber eingeladen.</p> <p style="text-align: center;">§ 6 Grundlagen der Auswahl</p> <p>(1) Die Auswahl der anstellungsfähigen Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten, die zu Pfarrvikarinnen und Pfarrvikaren ernannt werden, ist nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorzunehmen.</p> <p>(2) Die Einstellungskommission führt mit den Bewerberinnen und Bewerbern ein Einstellungsgespräch von ca. 45 Minuten.</p>	<p>den Probedienst die Empfehlung der Übernahmekommission zur Übernahme voraus.</p> <p>(2) Das Übernahmeseminar umfasst die Durchführung von Übungen und ein Gespräch mit der Übernahmekommission und wird durch das Referat Personalförderung und Hochschulwesen verantwortet. Die Mitglieder werden von der Kirchenleitung jeweils für jedes Übernahmeseminar neu berufen. Für den Verhinderungsfall werden Stellvertretungen benannt.</p> <p>(3) Im Rahmen des Übernahmeseminars wird die persönliche Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für den Probedienst durch standardisierte Einzelübungen anhand der Kriterien:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Sprach-, Argumentations- und Dialogfähigkeit,</li> <li>2. Teamfähigkeit,</li> <li>3. Fähigkeit zur Reflexion der eigenen Person,</li> <li>4. Fähigkeit zur Leitungstätigkeit und</li> <li>5. Konfliktfähigkeit</li> </ol> <p>festgestellt und in einem Gutachten beschrieben.</p> <p>(4) Die Übernahmekommission führt auf der Grundlage dieses Gutachtens und der Bewerbungsunterlagen ein Aufnahmegespräch mit der Bewerberin oder dem Bewerber und spricht eine Empfehlung zur Übernahme oder Nichtübernahme in den Probedienst aus.</p> <p>(5) Der Übernahmekommission gehören an:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. als Vorsitzende oder Vorsitzender die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten oder eine Pröpstin oder ein Propst,</li> <li>2. eine (weitere) Pröpstin oder ein (weiterer) Propst,</li> <li>3. ein ehrenamtliches Mitglied der Kirchenleitung oder ein nicht ordiniertes Mitglied des Kirchensynodalvorstandes,</li> <li>4. die Dezernentin oder der Dezernent des Dezernates Personal der Kirchenverwaltung oder eine andere theologische Dezernentin oder ein anderer theologischer Dezernent oder eine Pröpstin oder ein Propst und</li> <li>5. als Gast (Moderation): Referatsleitung Personalförderung und Hochschulwesen.</li> </ol> <p>Eine Pröpstin oder ein Propst, die oder der Zweifel an der persönlichen Eignung benannt hat, soll nicht Mitglied der</p>	
--	---	--

<p>(3) Der Gesprächsverlauf wird anhand eines standardisierten Protokolls dokumentiert.</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Vorschlag an die Kirchenleitung</p> <p>(1) Auf der Grundlage der nach § 58a Abs. 2 des Pfarrdienstgesetzes zu berücksichtigenden Unterlagen sowie des in dem Einstellungsgespräch gewonnenen Eindrucks schlägt die Einstellungskommission der Kirchenleitung Bewerberinnen und Bewerber zur Ernennung als Pfarrvikarin oder Pfarrvikar vor. Die Anzahl der von der Einstellungskommission vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber kann unter der Zahl der vorhandenen Einstellungsplätze liegen. (2) Die Kirchenleitung ernennt die vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber als Pfarrvikarinnen oder Pfarrvikare</p> <p style="text-align: center;">§ 8 Mitteilungen an die Bewerberinnen und Bewerber</p> <p>Die Kirchenverwaltung teilt den Bewerberinnen und den Bewerbern, die sich um die Ernennung als Pfarrvikar oder Pfarrvikarin beworben haben, das Ergebnis nach Beschlussfassung durch die Kirchenleitung mit.</p> <p style="text-align: center;">§ 9 Wiederholungsmöglichkeit</p> <p>Bewerberinnen und Bewerber, die nicht als Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare ernannt worden sind, können sich erneut bewerben.</p>	<p>Übernahmekommission sein. (6) Der Gesprächsverlauf wird anhand eines standardisierten Protokolls dokumentiert. (7) Die Übernahmekommission beschließt über die Empfehlung mit der Mehrheit ihrer Mitglieder. Stimmenthaltung ist nicht möglich. (8) Die Empfehlung zur Übernahme oder Nichtübernahme in den Probendienst wird der Bewerberin oder dem Bewerber unverzüglich schriftlich zur Kenntnis gegeben. (9) Die Teilnahme an einem Übernahmeseminar kann auf Antrag im besonders begründeten Ausnahmefall einmal wiederholt werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Festlegung der Zahl der Einstellungsplätze</p> <p>(1) Die Kirchenleitung legt halbjährlich die Zahl der Einstellungsplätze für den Pfarrdienst fest. Die Zahl der vorhandenen Einstellungsplätze wird im Amtsblatt bekannt gegeben. Die Einstellungstermine und die Bewerbungsfristen werden im Amtsblatt bekannt gegeben.</p> <p style="text-align: center;">§ 5 Übernahme in den Probendienst</p> <p>(1) Die Kirchenleitung entscheidet über die Übernahme in den Probendienst. (2) Liegen für einen Einstellungstermin mehr Bewerbungen vor als Einstellungsplätze zur Verfügung stehen, entscheidet die Kirchenleitung über die Übernahme in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe nach einer Rangfolge des Gesamtergebnisses der beiden Theologischen Examina.</p> <p style="text-align: center;">§ 6 Wiederholte Bewerbung bei fehlenden Stellen</p> <p>Die Bewerberinnen und Bewerber, die aufgrund der Rangfolge zu dem Einstellungstermin nicht in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe übernommen werden konnten, können sich wiederholt um einen Einstellungsplatz bewerben. Dies gilt</p>	<p><i>bisher § 2</i></p> <p><i>bisher § 7</i></p> <p><i>bisher § 9</i></p>
--	--	--

	<p>auch für Bewerberinnen und Bewerber, die von der Übernahmekommission die Empfehlung für die Übernahme in den Probendienst erhalten haben.</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Übernahme in den Probe- oder Pfarrdienst von Bewerberinnen und Bewerbern aus anderen Kirchen</p> <p>(1) Soweit die festgesetzte Zahl der Einstellungsplätze nicht ausgeschöpft ist, können sich Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten und Pfarrerinnen und Pfarrer aus anderen Kirchen, zu Stichtagen um die Übernahme in den Pfarrdienst der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau bewerben. Die Stichtage werden im Amtsblatt bekannt gegeben.</p> <p>(2) Die Bewerbungen sind mit folgenden Unterlagen an die Kirchenverwaltung zu richten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ein Bewerbungsschreiben,</li> <li>2. ein ausführlicher Lebenslauf mit einem Lichtbild,</li> <li>3. Zeugnisse der beiden Theologischen Prüfungen,</li> <li>4. ggf. weitere berufsqualifizierende Nachweise,</li> <li>5. Einverständnis zur Einsicht in die Personalakte, inkl. Ausbildungsberichte.</li> </ol> <p>(3) Liegen mehr Bewerbungen als Einstellungsplätze vor, entscheidet die Kirchenleitung über die Einladung zum Sonder-Übernahmeseminar.</p> <p style="text-align: center;">§ 8 Sonder-Übernahmeseminar</p> <p>(1) Die Kirchenleitung entscheidet über die Übernahme von Bewerberinnen und Bewerber aus anderen Landeskirchen in den Probe- oder Pfarrdienst. Die Übernahme setzt die Empfehlung der Sonder-Übernahmekommission zur Übernahme voraus. Auf die Teilnahme an einem Sonder-Übernahmeseminar besteht kein Rechtsanspruch.</p> <p>(2) Das Sonder-Übernahmeseminar umfasst die Durchführung von Aufgaben und ein Gespräch mit der Sonder-Übernahmekommission und wird durch das Referat Perso-</p>	<p><i>Neuregelung für Bewerberinnen und Bewerbern aus anderen Kirchen</i></p>
--	---	---

	<p>nalservice Pfarrdienst der Kirchenverwaltung verantwortet. Die Mitglieder werden von der Kirchenleitung jeweils für jedes Übernahmeseminar neu berufen. Für den Verhinderungsfall werden Stellvertretungen benannt.</p> <p>(3) In dem Sonder-Übernahmeseminar wird die persönliche Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für den Pfarrdienst durch standardisierte Einzelübungen anhand der Kriterien:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Sprach-, Argumentations- und Dialogfähigkeit,</li> <li>2. Teamfähigkeit,</li> <li>3. Fähigkeit zur Reflexion der eigenen Person,</li> <li>4. Fähigkeit zur Leitungstätigkeit,</li> <li>5. Konfliktfähigkeit und</li> <li>6. Fähigkeit zur glaubwürdigen Vertretung des eigenen christlichen Glaubens</li> </ol> <p>festgestellt und in einem Gutachten beschrieben.</p> <p>(4) Die Sonder-Übernahmekommission führt auf der Grundlage dieses Gutachtens und der Bewerbungsunterlagen ein Aufnahmegespräch mit der Bewerberin oder dem Bewerber und spricht eine Empfehlung zur Übernahme oder Nichtübernahme in den Probe- oder Pfarrdienst oder zur Erteilung des Bewerbungsrechts aus.</p> <p>(5) Der Übernahmekommission gehören an:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. als Vorsitzende oder Vorsitzender die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten oder eine Pröpstin oder ein Propst,</li> <li>2. eine (weitere) Pröpstin oder ein (weiterer) Propst,</li> <li>3. ein ehrenamtliches Mitglied der Kirchenleitung oder ein nicht ordiniertes Mitglied des Kirchensynodalvorstandes,</li> <li>4. die Dezernentin oder der Dezernent des Dezernates Personal der Kirchenverwaltung oder eine andere theologische Dezernentin oder ein anderer theologischer Dezernent oder eine Pröpstin oder ein Propst und</li> <li>5. als Gast (Moderation): Referatsleitung Personalservice Pfarrdienst.</li> </ol> <p>(6) Die Sonder-Übernahmekommission beschließt über die Empfehlung mit der Mehrheit ihrer Mitglieder.</p> <p>(7) Die Empfehlung zur Übernahme oder Nichtübernahme in</p>	
--	---	--

	<p>den Probe- oder Pfarrdienst wird der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich zur Kenntnis gegeben.              (8) Die Teilnahme an einem Sonderübernahmeseminar kann nicht wiederholt werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 9              Übergangsregelung (für Vikarinnen und Vikare)</p> <p>(1) Auf Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer von Kursen bis Kurs 16-I findet die Rechtsverordnung über die Ernennung als Pfarrvikarin oder Pfarrvikar vom 22. September 2005 (ABl. 2005 S. 360), zuletzt geändert am 4. März 2010 (ABl. 2010 S. 137), bis zum 31. Dezember 2018 Anwendung. Ab dem 1. Januar 2019 findet das Verfahren nach § 3 mit der Maßgabe Anwendung, dass die Durchführung von Einzelübungen und die Feststellung der persönlichen Eignung gemäß § 3 Absatz 3 durch das Gutachten der Potenzialanalyse ersetzt werden.              (2) Ab dem 1. Januar 2019 findet für alle Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer vor dem Kurs 14-I § 8 entsprechend Anwendung.</p>	<p><i>Vikarinnen und Vikare der Kurse bis Kurs 16-I nehmen bis zum 31. Dezember 2018 weiterhin an dem Einstellungsverfahren gemäß Rechtsverordnung über die Ernennung als Pfarrvikarin oder Pfarrvikar vom 22. September 2005 (ABl. 2005 S. 360), zuletzt geändert am 4. März 2010 (ABl. 2010 S. 137), teil. Ab dem 1. Januar 2019 nehmen die Vikarinnen und Vikare dann am Übernahmeseminar teil. Die frühere Teilnahme an einer Potenzialanalyse ersetzt dabei die Durchführung der Einzelübungen und die Übernahmekommission legt ihrer Entscheidung das Gutachten der Potenzialanalyse zugrunde. Für die Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer der Kurse vor dem Kurs 14-I findet das Verfahren für die Bewerberinnen und Bewerber aus anderen Landeskirchen entsprechend Anwendung, das heißt im Rahmen des Sonder-Übernahmeseminars sind die Einzelübungen zu absolvieren.</i></p>
--	--	---

## Schaubild zur Neuordnung des Einstellungsverfahrens in den Pfarrdienst – Kriterien

### Kriterien,

a. ....die im **Studium** gefördert und berücksichtigt werden:

- Teamfähigkeit
- Kommunikationsfähigkeit
- Reflexionsfähigkeit

b. ....die zusätzlich im **Vikariat** gefördert und berücksichtigt werden:

- Konfliktfähigkeit
- Fähigkeit zur verantwortlichen Leitungstätigkeit.

c.....die durchgängig **gefördert werden**

- Fähigkeit zur glaubwürdigen Vertretung des eigenen Zeugnisses des christlichen Glaubens

## VIKARIAT

### 1. Weg (ab Zwischenprüfung) Kirchliche Studienbegleitung

- a. Reflexionsgespräch
- b. Entwicklungsseminar
- c. Perspektivgespräch
- d. Angebote zu Themenbereichen:
  - Willkommen in der EKHN
  - Spiritualität / geistliches Leben
  - Kommunikation, Präsenz, Rhetorik, Teamarbeit....



in jedem Fall  
Aufnahme in das Vikariat

### 2. Weg (vor dem Vikariat) Aufnahmeseminar

- a.) standardisierte Übungen
- b.) Gespräch mit Kommission

wird Empfehlung durch  
Aufnahmekommission ausgesprochen:

- Pröpstin / Propst
- ehrenamtl. Mitglied der KL oder KSV
- theol. Dezernentin / theol. Dezernent oder Pröpstin / Propst
- Gast (Moderation): Referatsleitung Personalförderung und Hochschulwesen

(Organisation des Seminars durch  
Personalförderung und Hochschulwesen)



Aufnahme in das Vikariat

## PFARRDIENST AUF PROBE

### 1. Weg: direkte Übernahme

- a. Lehrpfarrer/-innenbericht, der ein Votum des Kirchenvorstandes einbezieht
- b. Stellungnahme des Seminars
- c. Stellungnahme der Pröpstin oder des Propstes

empfehlen Übernahme



direkte Übernahme  
in den Pfarrdienst auf Probe

### 2. Weg: **Übernahmeseminar** (nach dem Zweiten Theologischen Examen)

wenn in einer Stellungnahme/einem Bericht  
Bedenken formuliert werden, wird ein  
Übernahmeseminar durchgeführt:

- a.) standardisierte Einzelübungen
- b.) Gespräch mit der Kommission:
  - Kirchenpräsident / Stvin. des Kirchenpräsidenten oder Pröpstin / Propst
  - Pröpstin / Propst
  - ehrenamtl. Mitglied der KL oder KSV
  - theol. Dezernentin / theol. Dezernent oder Pröpstin / Propst
  - Gast (Moderation): Referatsleitung Personalförderung und Hochschulwesen

(Organisation des Seminars durch  
Personalförderung und Hochschulwesen)



nach Kenntnisnahme durch KL Übernahme  
in den Pfarrdienst auf Probe

## ÜBERNAHME AUS ANDEREN KIRCHEN

Vier Stichtage im Jahr zur Bewerbung.  
Die Kirchenleitung entscheidet über die  
Einladung zum Seminar, wenn es mehr  
Bewerbende als Plätze gibt.

### Sonder-Übernahmeseminar

- a.) standardisierte Gruppen- und Einzelübungen
- b.) Gespräch mit Kommission:

- Kirchenpräsident / Stvin. des Kirchenpräsidenten oder Pröpstin / Propst
- Pröpstin / Propst
- ehrenamtl. Mitglied der KL oder KSV
- theol. Dezernentin / theol. Dezernent oder Pröpstin / Propst
- Gast (Moderation): Referatsleitung Pfarrdienst

(Organisation des Seminars durch  
Personalservice Pfarrdienst)



nach Kenntnisnahme durch  
Kirchenleitung  
Übernahme in den Pfarrdienst auf  
Probe oder auf Lebenszeit

## **Rahmenkonzept für eine Kirchliche Studienbegleitung in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau**

### **1. Die Kirchliche Studienbegleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau – ein Personalförderungskonzept**

Die Kirchliche Studienbegleitung ist ein Programm für Studierende der Evangelischen Theologie mit dem Berufsziel Pfarramt. Sie dient der Personalförderung und trägt damit Veränderungen im Bereich der kirchlichen Personalplanung und der Theologischen Ausbildung Rechnung. In Zukunft wird es nicht mehr um eine Auswahl besonders geeigneter Kandidatinnen und Kandidaten für den Pfarrberuf gehen, sondern darum, den Personen, die sich für ein Theologiestudium entscheiden, schon früh pastorale Kompetenzen bewusst zu machen und sie zu fördern. Durch die Bolognaform und ihre Aufnahme in der neuen Prüfungsordnung für das Erste Theologische Examen delegiert die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau wesentliche Teile der Ersten Theologischen Prüfung an die Fakultäten. Auch die klassischen Elemente der Kirchlichen Studienbegleitung können durch die starke Bindung der Studierenden an die Universität nicht mehr verpflichtend sein. Hier sind neue Wege zur Bindung der Studierenden an die Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland zu beschreiten.

#### **1.1 Ziele und Kriterien**

Ziele der Kirchlichen Studienbegleitung sind somit:

- a) die Bewusstmachung und Förderung von persönlichen Kriterien für den Pfarrberuf in Ergänzung zur wissenschaftlichen Theologie an den Universitäten,
- b) ein Selbstklärungsprozess, ob und wie die pastorale Rolle und die Anforderungen des Pfarrberufes angenommen werden können,
- c) die frühzeitige Bindung der Studierenden an die Kirche als potenzielle Dienstgeberin.

Die Kirchliche Studienbegleitung will nicht die wissenschaftlich-theologische Ausbildung an den Universitäten ersetzen. Es kann vielmehr nur um Aspekte der Personalentwicklung im Hinblick auf den Pfarrberuf gehen. Die Kirchliche Studienbegleitung setzt in der Regel erst nach der Zwischenprüfung an, um nicht den Eindruck zu erwecken, das Theologiestudium sei allein auf den Pfarrberuf ausgerichtet oder die theologische Wissenschaft eine Art „Hilfswissenschaft“ für die praktischen Anforderungen des Pfarramtes.

Die persönlichen Kriterien, die bereits im Studium gefördert werden sollen, sind:

- a) Sprach-, Argumentations- und Dialogfähigkeit,
- b) Teamfähigkeit,
- c) Fähigkeit zur Reflexion der eigenen Person.

Außerdem soll eine „geistliche Haltung“ eingeübt und gefördert werden, die nicht mit einer normativen Frömmigkeit verwechselt werden darf. Es geht darum, bewusst zu machen, dass es für den Pfarrberuf wichtig ist, das Evangelium auch für sich selbst gelten zu lassen.

#### **1.2 Methoden und Beteiligung**

Methodisch eignet sich für ein solches Förderkonzept das gesamte Spektrum der Erwachsenenbildung. Neben Seminaren, Tages- und Mehrtagesveranstaltungen und Exkursionen sind Gespräche, Beratung und geistliche Begleitung durch geeignete Personen wünschenswert.

Die Kirchliche Studienbegleitung kooperiert mit der Kirchenverwaltung, den Evangelisch-Theologischen Fakultäten und den Zentren und Handlungsfeldern der Kirche. Gemeinsam werden Module und Angebote entwickelt und weiterentwickelt. Weitere Kooperationspartner können gewonnen werden, um neue Förder- und Begleitungsangebote zu konzipieren.

### **1.3 Dokumentation und Übergang in das Vikariat**

Die Kirchliche Studienbegleitung stellt neben dem Aufnahmeseminar zum Ende des Studiums den Weg in das Vikariat der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau dar. Einige Elemente der Kirchlichen Studienbegleitung sind verpflichtend, andere freiwillig. Wer sich vor oder bis spätestens direkt nach der Zwischenprüfung (5.-6. Semester) zur Kirchlichen Studienbegleitung anmeldet und sich auf den Prozess der Selbstklärung einlässt, verpflichtet sich, drei Elemente der Studienbegleitung zu besuchen (Reflexionsgespräch, Entwicklungsseminar und Perspektivgespräch). Nach dem Besuch der drei verpflichtenden Elemente stellt die Geschäftsstelle für Kirchliche Studienbegleitung eine Teilnahmebescheinigung aus.

Die Kirchliche Studienbegleitung ermöglicht den Studierenden eine Selbstklärung ihrer Kompetenzen durch einen entwicklungsorientierten, strukturierten und transparenten Feedbackprozess. Dieser Prozess kann und wird im Einzelfall auch dazu führen, dass sich, neben der gewünschten Motivation für den Pfarrdienst und der Bindung an die EKHN, frühzeitig herauskristallisiert, wenn Menschen den Anforderungen des Pfarrberufs voraussichtlich nicht gewachsen sein werden. An dieser Stelle soll die Kirchliche Studienbegleitung auch alternative Wege aufzeigen können. Die Kirchliche Studienbegleitung hat keine Möglichkeit, den Studierenden den Weg in das Vikariat zu verwehren. Dies würde eine offene und vertrauensvolle Zusammenarbeit in den Gesprächen und Seminaren verhindern. Wer die drei verpflichtenden Elemente besucht hat, kann – bei bestandem Ersten Theologischen Examen - den Praktischen Vorbereitungsdienst beginnen.

Die weiteren Elemente der Kirchlichen Studienbegleitung sind freiwillige Fördermaßnahmen. Sie können besucht werden, um eigene Kompetenzen zu fördern und weiterzuentwickeln.

## **2. Elemente der Kirchlichen Studienbegleitung für alle Studierenden – Weg 1 ins Vikariat**

Alle Elemente, gerade die mehrtägigen Veranstaltungen, finden möglichst in der vorlesungsfreien Zeit statt, um die Vereinbarkeit von Studium und Kirchlicher Studienbegleitung zu gewährleisten. Die Fahrtkosten, die den Studierenden zur Wahrnehmung der verpflichtenden Elemente der Kirchlichen Studienbegleitung entstehen, werden von der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau erstattet.

### **2.1 Verpflichtende Elemente**

#### **2.1.1 Reflexionsgespräch nach dem Gemeindepraktikum**

*Rahmen:* individuell vereinbarter Gesprächstermin  
*Verantwortlich:* Geschäftsstelle Kirchliche Studienbegleitung  
*Beteiligt:* Studierende, Pfarrerin oder Pfarrer für Kirchliche Studienbegleitung  
*Kosten für die Studierenden:* keine, die Fahrtkosten werden von der EKHN übernommen.  
*Zeitpunkt:* für Studierende, bei denen das Gemeindepraktikum vor der Zwischenprüfung liegt, vor der Zwischenprüfung (3.-5. Sem.), für Studierende, bei denen das Gemeindepraktikum im Hauptstudium liegt, im Hauptstudium (5.-7. Sem.). In jedem Fall soll das Gemeindepraktikum nicht länger als ein halbes Jahr zurückliegen. Ausnahmen kann es bei solchen Personen geben, die das Gemeindepraktikum schon sehr früh im Studium (z.B. 3. Sem.) gemacht haben.

Im Gemeindepraktikum kommen die Studierenden meist zum ersten Mal mit dem pfarramtlichen Alltag in Kontakt. Selbst wenn sie ehrenamtlich in ihren Heimatkirchengemeinden aktiv waren oder sind, erschließen sich durch die mehrwöchige Zusammenarbeit mit einer Mentorin oder einem Mentor pastorale Rollenbilder und Anforderungen noch einmal intensiver und differenzierter. Es geschehen erste Versuche, theologische Einsichten und pastorale Praxis miteinander zu verbinden. Es bietet sich an, zu diesem Zeitpunkt über eigene Rollenbilder und Kompetenzen ins Gespräch zu kommen, sie zu reflektieren und zu überlegen, an welcher Stelle Förderbedarf besteht.

Die Einführungs- und Auswertungsveranstaltungen zu den Gemeindepraktika sind nach den neuen Studienordnungen den Universitäten überlassen. Das Reflexionsgespräch der Kirchlichen Studienbegleitung ist ein zusätzliches Angebot der Landeskirche, das auf die Strukturen der jeweiligen Kirche und die individuellen Kompetenzen und Fragen der Studierenden eingehen kann. Die Basis für das Gespräch bildet ein Praktikumsbericht.

Gefördert werden hier vor allem die Kriterien Sprach-, Argumentations- und Dialogfähigkeit und Fähigkeit zur Reflexion der eigenen Person. Auch die Frage nach der eigenen „geistlichen Haltung“ kann zur Sprache kommen.

Themen des Gespräches können zum Beispiel sein:

- Allgemeine Rahmenbedingungen des Praktikums (Struktur der Praktikumsstelle, Eignung der Gemeinde, Unterkunft, Mentorin oder Mentor und Begleitpersonen),
- Fragen nach der Selbstorganisation (Hospitation und Eigenständigkeit, gesetzte und erreichte Ziele, Zeit- und Selbstmanagement...),
- Fragen nach Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit (Absprachen mit Mentorin oder Mentor, Verhalten in Teamsituationen, Sprachfähigkeit und Sprachbarrieren),
- Reflexionsfähigkeit (Umgang mit eigenen und fremden Meinungen, Wahrnehmung von Nähe und Distanz, Selbstwahrnehmung und Fremdwahrnehmung),
- Situationen, in denen Verknüpfung von theologischer Theorie und kirchlicher Praxis gelungen oder nicht gelungen scheint.

### **2.1.2 Entwicklungsseminar nach der Zwischenprüfung**

*Rahmen:* 3 Tage

*Verantwortlich:* Geschäftsstelle für Kirchliche Studienbegleitung

*Teilnehmende:* maximal 12 Teilnehmende

*Kosten für die Studierenden:* keine, die Fahrtkosten werden von der EKHN übernommen.

*Zeitpunkt:* nach der Zwischenprüfung (6.-7. Semester)

Das Entwicklungsseminar nach der Zwischenprüfung dient der persönlichen Klärung in Bezug auf pastorale Rollen und Handlungsfelder. In einem vertraulichen, strukturierten und angeleiteten Prozess sollen Stärken und Schwächen anhand der Kriterien Sprach-, Argumentations- und Dialogfähigkeit, Teamfähigkeit und Fähigkeit zur Reflexion der eigenen Person erhoben und Entwicklungsmöglichkeiten aufgezeigt werden. Das Seminar wird von einem Team konzipiert, vorbereitet und durchgeführt. Es setzt sich aus der Geschäftsstelle „Kirchliche Studienbegleitung“ und Pfarrerinnen oder Pfarrern mit Erfahrungen in Ausbildungs- bzw. Supervisionszusammenhängen zusammen.

Das Seminar kann Praxis- und zukünftige Arbeitssituationen simulieren, z.B. durch Rollenspiele und -analysen (auch in Eigen- und Weiterentwicklung), Partnerarbeit, Teamaufgaben, Kleingruppenarbeit oder Einzelpräsentationen.

Die einzelnen Teile werden begleitet durch Gruppenfeedbacks untereinander und Einzelgespräche.

An einem Abend kann außerdem ein „Kaminabend“ mit einem Mitglied der Kirchenleitung stattfinden, an einem Tag zum Beispiel eine Exkursion in ein Zentrum oder eine andere Institution der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. So kann das Entwicklungsseminar auch dazu dienen, die Struktur und Kultur der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau näher kennen zu lernen.

### **2.1.3 Perspektivgespräch vor der Integrationsphase**

*Rahmen:* individuell vereinbarter Gesprächstermin

*Verantwortlich:* Geschäftsstelle Kirchliche Studienbegleitung

*Beteiligt:* Studierende, Pfarrerin oder Pfarrer für Kirchliche Studienbegleitung

*Kosten für die Studierenden:* keine, die Fahrtkosten werden von der EKHN übernommen.

*Zeitpunkt:* vor dem Eintritt in die Integrationsphase (10.-11. Semester)

Mit der Integrationsphase treten die Studierenden in den letzten Teil ihres Studiums ein. Sie schreiben ihre wissenschaftlichen Hausarbeiten und bereiten sich mit Repetitorien und Kolloquien auf das Schreiben der Abschlussklausuren an den Universitäten vor. Die Perspektive richtet sich auf die berufliche Zukunft in der Kirche bzw. die Frage, was auf die Erste Theologische Prüfung folgt. An dieser Stelle dient das Gespräch dem Rückblick auf das bisherige Studium und die besuchten Module der Studienbegleitung. Universitäre und außeruniversitäre Schwerpunkte aus dem Hauptstudium und das gewonnene theologische Profil werden in den Blick genommen, die persönliche Entwicklung wird reflektiert. Auch die Frage nach dem Umgang mit eigenen Glaubensquellen kommt zur Sprache. Das Gespräch soll schließlich einen Ausblick auf die Zweite Ausbildungsphase ermöglichen: persönliche Voraussetzungen und Ziele für den Vorbereitungsdienst können formuliert und miteinander bedacht werden.

Hier kommen vor allem die Kriterien Sprach-, Argumentations- und Dialogfähigkeit und Fähigkeit zur Reflexion der eigenen Person zum Tragen.

Themen des Gespräches könnten zum Beispiel sein:

- Entwicklung eines eigenen theologischen Profils;
- Sprachfähigkeit/Dialogfähigkeit (Stärken und Schwächen bei der Darstellung theologischer Sachverhalte, verbale und nonverbale Kontaktaufnahme);
- Studienorganisation (Fragen nach den erbrachten Studienleistungen, besuchten Modulen der Kirchliche Studienbegleitung, Stärken und Schwächen im Zeitmanagement, Entwicklung eines eigenen Arbeitsstils – Einzelkämpferin oder Teamarbeiter);
- Benennen von eigenen Glaubensquellen, Reflexion über Zusammenhang/Reibungen zwischen wissenschaftlichem Studium und eigener Glaubenspraxis;
- Formulieren von Zielen für und Erwartungen an den praktischen Vorbereitungsdienst.

## **2.2 Freiwillige Elemente**

### **2.2.1 „Willkommen in der EKHN“ – Orientierungsseminar mit Aufnahme auf die Studierendenliste**

*Rahmen:* 3 Tage, Ort: Tagungshaus der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

*Verantwortlich:* Ausbildungsreferat der Kirchenverwaltung

*Beteiligt:* Studierende, Geschäftsstelle Kirchliche Studienbegleitung (stellt sich vor), Zentrum Verkündigung (stellt geistliche Begleitung vor)

*Kosten für die Studierenden:* Keine, Fahrtkosten, die Studierenden entstehen, die nicht auf RMV-Gebiet studieren, werden von der EKHN übernommen.

*Zeitpunkt:* möglichst früh, ca. 1.-4. Semester

Dieses Angebot ist freiwillig und ersetzt, bzw. ergänzt das individuelle Listenaufnahmegespräch. Es soll den Einstieg in das Theologiestudium erleichtern, erste Annäherungen an Rollenmuster und Berufsanforderungen des Pfarramtes ermöglichen und über die Begleitungsangebote und das kirchliche Profil der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau informieren.

Den Studierenden wird bewusst, dass sie eine Verbindung zur Landeskirche eingehen, die von einem wechselseitigen Nutzen geprägt ist: die Studierenden werden ideell und finanziell gefördert, signalisieren aber gleichzeitig, dass sie vorhaben, sich an die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau als Dienst-

geberin zu binden. Das Seminar und die Aufnahme auf die Studierendenliste sind für Angehörige jeder Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland möglich.

Das Orientierungsseminar dient somit unterschiedlichen Zielen:

- 1) Der Klärung der Studienmotivation und der Motivation zum Pfarrberuf. Erste Annäherung an Rollenmuster und Anforderungen werden getätigt (Gruppenphasen und Möglichkeit zu Einzelgesprächen);
- 2) Die Aufnahme von bisherigen geistlichen und kirchlichen Prägungen kann erste Hinweise geben zur Ausbildung von Selbsteinschätzungen und –reflexionen über eigene Begabungen und das eigene theologische Profil;
- 3) Der individuellen Studienplanung und –beratung (Möglichkeit zu Einzelgesprächen);
- 4) Der Information über Begleitungsangebote der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Rundbrief, finanzielle Förderung, usw.);
- 5) Der Information und vorläufigen Planung der Kirchlichen Studienbegleitung (Studienleiterin oder Studienleiter der Kirchlichen Studienbegleitung, u.a.);
- 6) Der Information über Struktur und Geschichte und kirchliches Leben in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau – evtl. mit Exkursion in ein Zentrum o.ä.

Im Anschluss an das Seminar ist es möglich, sich für das Programm der Kirchlichen Studienbegleitung anzumelden. Die Daten der Studierenden werden bei der Geschäftsstelle hinterlegt, und die Studierenden bekommen Kenntnis von allen relevanten Informationen zum Programm.

Die Aufnahme auf die Studierendenliste ist auch weiterhin ohne den Besuch des Studieneingangsseminars jederzeit möglich. Voraussetzung ist ein Gespräch mit der Ausbildungsreferentin oder dem Ausbildungsreferenten.

Unterlagen, die zur Listenaufnahme einzureichen sind:

- Personalbogen
- Geburtsurkunde
- Tauf- und Konfirmationsurkunde
- Evtl. neu: tabellarischer Lebenslauf
- Reifezeugnis
- Evtl. Zeugnisse anderer Abschlüsse
- Foto

### **2.2.2 Angebote zur Förderung der Kriterien Teamfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit und Selbstreflexion**

Am Ende des Entwicklungsseminars erhalten die Studierenden Empfehlungen für eine persönliche Weiterentwicklung anhand der erhobenen Kriterien. Um diesen Prozess zu flankieren, bietet die Kirchliche Studienbegleitung unterschiedliche Module an.

#### **a) Sprach-, Argumentations- und Dialogfähigkeit**

In diesem Bereich sind Kommunikationstrainings oder Rhetorik-Seminare zu entwickeln. Es kann u.a. um die Arbeit am persönlichen Auftritt und die Vermittlung von Präsentationstechniken gehen. Auch Strategien zum Umgang mit Konflikten und schwierigen Situationen können erlernt und erprobt werden.

#### **b) Teamfähigkeit**

Im Bereich der Teamfähigkeit sollten Möglichkeiten zur gemeinsamen Projektarbeit eröffnet werden, die dann anhand der eingenommenen Rollen auszuwerten sind (Projekte in einer Kirchengemeinde, einem Dekanat). Denkbar sind auch Teamtrainings, z.B. gemeinsames Klettern, etc., die als Mehrtagesveranstaltung angeboten werden können.

Auch Besonderheiten der kirchlichen Zusammenarbeit wie die Herausforderungen, die durch die starke Beteiligung von Ehrenamtlichen entstehen, können frühzeitig zur Sprache kommen.

c) Fähigkeit zur Reflexion der eigenen Person

Zur Unterstützung der eigenen Reflexionsfähigkeit kann persönliches Coaching hilfreich sein. Darüber hinaus können Angebote wie Psycho- oder Bibliodrama-Workshops entwickelt werden, die die Auseinandersetzung mit der eigenen Rolle ermöglichen.

*Beteiligt:* Die Geschäftsstelle für Kirchliche Studienbegleitung entwickelt und koordiniert die Angebote und kann von den Zentren und anderen Anbietern unterstützt werden

### **2.2.3 Angebote zur Förderung des Kriteriums „Glaubwürdige Vertretung des eigenen christlichen Glaubens“**

Mit Angeboten in diesem Bereich sollen eigene Glaubenswurzeln sichtbar gemacht und die Sprachfähigkeit in Bezug auf den eigenen Glauben gefördert werden.

Das kann durch individuelle geistliche Begleitung geschehen, aber auch dadurch, dass den Studierenden die Möglichkeit gegeben wird, unterschiedliche Arten geistlichen Lebens kennen zu lernen (Exkursionen, Pilgern, unterschiedliche Arten von Gemeindeentwicklung in Stadt und ländlichem Raum...).

*Beteiligt:* Kirchliche Studienbegleitung (Angebotsentwicklung und Koordination), Zentrum Verkündigung

### **2.2.4 Gemeindepraktikum der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau**

Ein mindestens vierwöchiges Gemeindepraktikum im Zusammenhang mit Einführungs- und Auswertungsveranstaltungen gehört zu den verpflichtenden Modulen des Theologiestudiums. Die Studierenden haben allerdings unterschiedliche Möglichkeiten, das Gemeindepraktikum zu absolvieren. Folgende Möglichkeiten werden als Gemeindepraktika im Sinne der Prüfungsordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau anerkannt:

- Einführungs- und Auswertungsveranstaltung an der Universität, an der man immatrikuliert ist und ein Praktikumsplatz in der Gliedkirche, auf deren Gebiet die Universität liegt (vermittelt von Universität oder Gliedkirche).
- Einführungs- und Auswertungsveranstaltung an der Universität, an der man immatrikuliert ist und ein von der Kirchlichen Studienbegleitung vermittelter Praktikumsplatz auf dem Gebiet der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.
- Einführungs- und Auswertungstagung der Kirchlichen Studienbegleitung in Verbindung mit den Evangelisch-Theologischen Fakultäten in Mainz/Frankfurt und ein von der Kirchlichen Studienbegleitung vermittelter Praktikumsplatz auf dem Gebiet der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

Ein Gemeindepraktikum auf Evangelische Kirche in Hessen und Nassau-Gebiet ist vor allem für diejenigen Studierenden sinnvoll, die nicht oder noch nicht vertraut sind mit den Kirchen- und Gemeindestrukturen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Landeskirchenwechslerinnen oder -wechsler; Studierende ohne Sozialisation durch eine Kirchengemeinde). Sie bekommen hier die Gelegenheit, die Gliedkirche kennen zu lernen und für sich zu klären, ob Profil und Struktur der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau mit ihrer Vorstellung einer pastoralen Identität zusammenpassen. Die Studierenden der Universitäten in Frankfurt und Mainz nehmen pflichtgemäß an dem von Studienbegleitung und Fakultäten gemeinsam getragenen Gemeindepraktikum teil (s.u. 4.).

Gemeindepraktika zur Klärung der Berufsmotivation können auch schon vor Beginn eines Studiums vermittelt werden.

*Beteiligt:* Geschäftsstelle Kirchliche Studienbegleitung und Gemeindepfarrerinnen oder Gemeindepfarrer als Mentorinnen oder Mentoren.

## **2.3 Freiwillige Einzelbegleitung zur Vertiefung**

### **2.3.1 Individuelle Beratungsgespräche**

Möglichkeiten zur individuellen Einzelberatung im Hinblick auf Studienplanung und –verlauf, sowie Studienbegleitung bieten die Pfarrerinnen oder Pfarrer für Kirchliche Studienbegleitung und das Ausbildungsreferat der Kirchenverwaltung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau für den Bereich der Kirche an. Akademische Studienberatung geschieht im Bereich der Studienkoordination an den Universitäten.

### **2.3.2 Kontakt am Studienort / Konvente**

Die Ausbildungsreferentin oder der Ausbildungsreferent besucht regelmäßig die Studierendenkonvente an den Universitätsstandorten. Diese Besuche dienen dem gegenseitigen Austausch von Informationen aus Universität und Kirchenverwaltung und können auch als Gelegenheit zu Einzelgesprächen genutzt werden.

### **2.3.3 Seelsorge für Studierende**

Eine pastoralpsychologisch ausgebildete Seelsorgerin oder ein pastoralpsychologisch ausgebildeter Seelsorger steht allen Studierenden für vertrauliche Gespräche zur Verfügung.

*Beteiligt:* Ausbildungsreferat der Kirchenverwaltung; Zentrum Seelsorge und Beratung

### **2.3.4 Supervision zu unterschiedlichen Themen der beruflichen Praxis**

Eine studienbegleitende Supervision kann bei Bedarf von der Geschäftsstelle für Kirchliche Studienbegleitung vermittelt werden. Sie dient der Reflexion der eigenen Person und der Heranführung an die pastorale Identität im Hinblick auf die Rolle, Person und Institution. Der Inhalt der Gespräche ist vertraulich.

*Beteiligt:* Institut für Personalberatung – Fachbereich Supervision, Organisationsentwicklung und Supervision

## **3. Prüfungsberatung**

### **3.1 Individuelle Beratung**

Für die individuelle Beratung in Prüfungsfragen steht das Prüfungsamt (Ausbildungsreferentin oder -referent und Sachbearbeitung) zur Verfügung. Termine können zu jedem Zeitpunkt im Studium vereinbart werden. Empfehlenswert ist ein Kontakt vor der Integrationsphase, um zu klären, ob die Anforderungen zur Examensmeldung erfüllt sind („Examenscheck“).

### **3.2 Examenstagung**

Nach der Meldung zum Ersten Theologischen Examen werden die Kandidatinnen und Kandidaten zu einer Examenstagung eingeladen. Die Tagung ist eintägig und findet zweimal jährlich in sinnvollem Abstand zu den Prüfungen statt. Auf der Examenstagung werden administrative Fragen zu Prüfungsverlauf und –inhalt geklärt. Die Kandidatinnen und Kandidaten lernen die Prüfungskommission kennen und die Spezialthemen der mündlichen Prüfungen werden besprochen.

## **4. Kirchliche Studienbegleitung an den Theologischen Fakultäten der Universitäten Frankfurt und Mainz**

Seit 2010 existiert eine „Pfarrstelle/Projektstelle für Kirchliche Studienbegleitung“, die zu je 50% den Evangelisch-Theologischen Fakultäten in Frankfurt und Mainz zugeordnet ist. Sie dient dazu, an den Fakultäten, die auf dem Gebiet der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau liegen, eine Verknüp-

fung zwischen Kirche und Studium zu schaffen und mit Lehrveranstaltungen und Beratungsangeboten eine Vermittlung zwischen kirchlicher Praxis und theologischer Wissenschaft zu fördern.

Diese Stelle und ihre Anforderungen gehen in das Gesamtkonzept der Kirchlichen Studienbegleitung mit ein.

#### **4.1 Evangelisch-Theologische Fakultät der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt**

Der 0,5 Stellenumfang an der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt umfasst das „Praxisprojekt“, eine Studieneingangsveranstaltung für Studierende im ersten Semester (Studienabschluss Pfarramt, bzw. Magister/Magistra Theologiae). Gemeinsam mit der Stelle in Mainz ist die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber verantwortlich für Koordination und Durchführung des Gemeindepraktikums für den Fachbereich und die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau. Sie oder er sucht die Praktikumsstellen für die Studierenden und führt eine Einführungs- und eine Auswertungstagung durch.

Neben den Veranstaltungsformaten steht die Studienbegleitung den Studierenden für Beratung und Begleitung in Fragen der Studienmotivation, beruflichen Orientierung und Glaubensentwicklung zur Verfügung.

*Beteiligt:* Evangelisch-Theologische Fakultät der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt.

#### **4.2 Evangelisch-Theologische Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

Der 0,5 Stellenumfang an der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz umfasst z.Zt. die Durchführung einer Veranstaltung „Einführung in die Evangelische Theologie“, die im Rahmen des modularisierten Studiums für alle Studierenden (Pfarramt/Magister/Magistra Theologie/Lehramt) verpflichtend ist (Modul „Propädeutikum“, LB-1A). Gemeinsam mit der Stelle in Frankfurt ist die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber verantwortlich für Koordination und Durchführung des Gemeindepraktikums für den Fachbereich und die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau. Sie oder er sucht die Praktikumsstellen für die Studierenden und führt eine Einführungs- und eine Auswertungstagung durch.

Auch in Mainz steht die Studienbegleitung den Studierenden für Beratung und Begleitung in Fragen der Studienmotivation, beruflichen Orientierung und Glaubensentwicklung zur Verfügung.

*Beteiligt:* Evangelisch-Theologische Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

### **5. Finanzielle Förderungsangebote**

Im Rahmen der Studienbegleitung bietet die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau unterschiedliche finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten für Studierende an, die in der Kirchenverwaltung, Referat Personalförderung und Hochschulwesen oder beim Vorstand der Hessischen Lutherstiftung beantragt werden können.

#### **5.1 Büchergeld**

Theologiestudierende, die auf der Liste der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau stehen, können zweimal Büchergeld beantragen: 200,00 € im Grundstudium und 250,00 € im Hauptstudium. Entsprechende Formulare stellt die Kirchenverwaltung postalisch und digital (Internet) zur Verfügung.

#### **5.2 Leistungsstipendium der Hessischen Lutherstiftung**

Die Hessische Lutherstiftung vergibt einmalige Leistungsstipendien zur Anerkennung einer herausragenden wissenschaftlichen Einzelleistung während des Studiums. Der Stiftungsvorstand der Hessischen Lutherstiftung bewertet die Arbeit und entscheidet über eine Vergabe.

Für die Beantragung des Stipendiums gibt es keinen standardisierten Antrag.

Dem begründeten formlosen Antrag ist eine theologische Hauptseminararbeit beizufügen, die mit „gut“ oder besser beurteilt worden ist und nicht älter als zwei Jahre sein sollte. Abgabetermine sind der

15. Februar oder der 31. August eines jeden Jahres.

*Beteiligt:* Vorstand der Hessischen Lutherstiftung

### **5.3 Sozialstipendium und Sozialdarlehen**

In besonderen Härtefällen und Notsituationen kann die Kirchenverwaltung in begrenztem Umfang Sozialstipendien und/oder Sozialdarlehen an Theologiestudierende vergeben. Die Höhe der Unterstützung und der Modus der Rückzahlung von Darlehen richten sich nach der Situation der Antragstellerin oder des Antragstellers. Beides wird individuell vereinbart. Die Vergabe eines Stipendiums oder Darlehens kann an Auflagen für das Studium der Bewerberin oder des Bewerbers gebunden werden.

Ein Antrag auf ein Sozialstipendium bzw. Sozialdarlehen kann bei der Kirchenverwaltung angefordert werden. Vor Vergabe eines Stipendiums oder Darlehens findet in der Regel ein Gespräch zwischen der Antragstellerin oder des Antragstellers und der Ausbildungsreferentin oder dem Ausbildungsreferenten statt.

## **6. Personalia Studienbegleitung**

### **6.1 Geschäftsstelle Kirchliche Studienbegleitung**

Eine Geschäftsstelle „Kirchliche Studienbegleitung“ wird eingerichtet mit

- Zwei Pfarrerrinnen oder Pfarrern, 100% Pfarrstellen (Besoldung mit Zulage A 14)
- 50% Sekretariatsstelle (E 6)

Eine Pfarrstelle wird mit einem halben Dienstauftrag an die Theologische Fakultät der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt angebunden (s.o) und die andere Pfarrstelle mit einem halben Dienstauftrag an die Johannes Gutenberg-Universität Mainz. So ist die Präsenz an den Universitäten gewährleistet, und die Studierenden haben die Möglichkeit, für die Gespräche zwischen zwei unterschiedlichen Personen zu wählen.

Die Geschäftsstelle kann örtlich an den Gebäudekomplex der Propstei Rheinhessen, des Kirchlichen Schulamtes Mainz und der Evangelischen Studierendengemeinde Mainz (Am Gonsenheimer Spieß 1, 55122 Mainz) angebunden werden. So wird auch räumlich die Verbindung von Kirche und Universität sichtbar.

Besprechungs-/Büroräume für Einzelgespräche werden darüber hinaus an den Fakultäten zur Verfügung gestellt, hier können auch Reflexions- und Perspektivgespräche stattfinden. Die Pfarrerrinnen oder Pfarrer stellen Präsenzzeiten an den Universitäten rund um ihre Lehrveranstaltungen sicher.

## **7. Kosten für die Geschäftsstelle und das Programm**

### **7.1 Personalkosten**

#### **7.1.1. Bereits vorhandene Mittel:**

Eine Stelle Pfarrstelle für Kirchliche Studienbegleitung, A 14, ca. 70.100 €

Ein 25% Stellenanteil im Referat Personalförderung und Hochschulwesen, hier werden Ressourcen frei durch den Wegfall der Potentialanalysen, diese könnten z.B. zur Organisation des Entwicklungsseminars genutzt werden, E 6, ca. 12.925 €

#### **7.1.2 Zusätzlich benötigte Mittel:**

Eine weitere Pfarrstelle für Kirchliche Studienbegleitung, A 14, 70.100 € p.a.

Eine 25% Sekretariatsstelle am Standort der Geschäftsstelle für Kirchliche Studienbegleitung, E 6, 12.925 € p.a.

**Insgesamt Personalkosten in Höhe von: 166.050 € p. a. – zusätzliche Personalkosten in Höhe von 83.025 € p. a.**

## **7.2 Sachkosten**

### **7.2.1 Bereits vorhandene Mittel:**

**41.000 €** für Kirchliche Studienbegleitung im Haushalt 2015 für:

- 1) Zuschüsse an die Theologischen Fakultäten der Universitäten Frankfurt, Mainz und Gießen,
- 2) die Lehrveranstaltungen der Pfarrstellen für Kirchliche Studienbegleitung an den Evangelisch-Theologischen Fakultäten in Mainz und Frankfurt,
- 3) das Gemeindepraktikum (Einführungs- und Auswertungsveranstaltungen, Praktikumszuschuss an die Studierenden, Fahrtkosten)

**85.000 €** für die Potentialanalysen. Aus diesen Mitteln kann neben den anderen Formaten zum neuen Einstellungsverfahren (Aufnahmeseminar, Übernahmeseminar) auch das Entwicklungsseminar finanziert werden.

### **7.2.2 Zusätzlich benötigte Mittel:**

- 1) Seminar „Willkommen in der EKHN“: ca. **5.000 €** p. a.
- 2) Mindestens vier weitere Fördermodule im Jahr: ca. **41.975 €**
- 3) Gespräche, v.a. Fahrtkosten: **10.000 €** p. a.
- 4) Sachkosten für die Geschäftsstelle: **10.000 €** p. a.

**Zusätzliche Sachkosten in Höhe von: 66.975 € p. a.**

**Insgesamt entstehen für das Programm zusätzliche Kosten von 150.000 €**

Über eine finanzielle Eigenbeteiligung der Studierenden an den freiwilligen Fördermodulen wäre nachzudenken. Dies könnte zum Beispiel durch einen festgelegten Geldbetrag geschehen, der jeder Studierenden und jedem Studierenden für das Programm zusteht. Mehrkosten müssten selbst getragen werden.

## **8. Information/Öffentlichkeitsarbeit**

Die Geschäftsstelle für Kirchliche Studienbegleitung gibt einmal im Jahr ein Programm mit Terminen und Themen der einzelnen Module heraus. Es wird eine eigene Homepage für die Kirchliche Studienbegleitung aufgebaut, beziehungsweise in die schon vorhandene Homepage für das Theologiestudium ([www.machdochwasduglaubst.de](http://www.machdochwasduglaubst.de)) integriert.

Eventuell kann das Kursprogramm im zweiten Halbjahr (jeweils für das neue Studienjahr) und der Rundbrief für Studierende, der sich stärker auf administrative Fragen und Prüfungsorganisation bezieht, im ersten Halbjahr erscheinen.

Kirchenrätin Dr. Rebecca Müller

Stand 05.03.2015

**Von:** PfarrerNett@t-online.de [mailto:PfarrerNett@t-online.de]

**Gesendet:** Mittwoch, 4. Februar 2015 15:46

**An:** Böhm, Jens; Hardegen, Antje; Müller, Rebecca

**Cc:** Graichen, Tabea

**Betreff:** Stellungnahme Pfarrerausschuss zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur Neuordnung des Einstellungsverfahrens

Liebe Frau Hardegen, liebe Frau Müller, lieber Herr Böhm,

a) der Pfarrerausschuss hat in seiner heutigen Sitzung zum o. a. Gesetzesentwurf wie folgt Stellung genommen:

*"Der Pfarrerausschuss begrüßt die Neuordnung des Einstellungsverfahrens ausdrücklich. Der Pfarrerausschuss hält die Gesamtkonzeption für gelungen (Studienbegleitung, verschiedene Wege ins Pfarramt). Der Pfarrerausschuss bittet um eine Änderung an der Gesetzesvorlage dergestalt, dass das Übernahmeseminar in Analogie zum ersten und zweiten theol. Examen ein Mal wiederholt werden darf."*

b) In Zusammenhang mit der Neuordnung des Einstellungsverfahrens gibt der Pfarrerausschuss folgendes zu bedenken:

Mittelfristig hält der Pfarrerausschuss die Erarbeitung einer Gesetzesvorlage für wünschenswert, die auch die Zeit bis zur Verbeamtung auf Lebenszeit inkludiert. Kurzfristig bittet der Pfarrerausschuss darum, den Umgang mit der Verordnung zur Übernahme in den Pfarrdienst auf Lebenszeit so zu handhaben, dass nicht der Eindruck eines „dritten Examens“ entsteht.

Mit freundlichen Grüßen,

Markus Nett

Markus Nett, Pfarrer  
Stv. Vorsitzender des Pfarrerausschusses der EKHN  
Ev. Bergkirchengemeinde  
Lehrstraße 8  
65183 Wiesbaden  
[www.pfarrerausschuss-ekhn.de](http://www.pfarrerausschuss-ekhn.de)

## Stellungnahme der Ausbildungskonferenz

An die  
Kirchenleitung der EKHN  
z. Hd. Herrn  
Kirchenpräsident  
Dr. Volker Jung  
Paulusplatz 1  
64285 Darmstadt

### Stellungnahme zum Entwurf „Kirchengesetz zur Neuordnung des Einstellungsverfahrens in den Pfarrdienst“ (Stand: 09.01.2015)

Sehr geehrter Herr Dr. Jung,

das Ausbildungsteam im Theologischen Seminar begrüßt das Kirchengesetz zur Neuordnung des Einstellungsverfahrens ausdrücklich. Das gilt sowohl für die Intention wie auch für die rechtliche Ausarbeitung.

Nur für zwei Stellen möchten wir andere Formulierungen des Rechtstextes vorschlagen, die u.E. der Intention der Ausführungen im „Vorblatt“ zum Kirchengesetz entsprechen:

- (1) **Art. 6 § 3 Abs. 4 sollte lauten:** „Die Übernahmekommission führt auf der Grundlage dieses Gutachtens und der Stellungnahme, in der ein Ausbildungspartner (Lehrpfarrer/Lehrpfarrer, Theologisches Seminar, Propst/Pröpstin) Zweifel an der persönlichen Eignung eines Bewerbers / einer Bewerberin begründet, ein Aufnahmegespräch mit der Bewerberin oder dem Bewerber und spricht eine Empfehlung zur Übernahme oder Nichtübernahme in den Probedienst aus.“

**Begründung:** Die Übernahmekommission sollte ihre Empfehlung nur mit dem „Gutachten“, das im Rahmen eines „Übernahmeseminars“ entstanden ist, und den Eindrücken des „Übernahmegesprächs“ begründen. Es ist auch wichtig, die Begründung des Zweifels an der persönlichen Eignung zu kennen, um die Bewerberin oder den Bewerber gezielt wahrzunehmen. Da die Kommission aber die Zweifel an der „persönlichen Eignung“ überprüfen soll, müssen nicht alle Bewerbungsunterlagen vorliegen. Diese könnten, z.B. mit Blick auf die Noten, die Empfehlung der Kommission durch andere Kriterien beeinflussen.

- (2) **Art. 6 § 3 Abs. 5 Ziffer 2 sollte eine Ergänzung erhalten:** „Eine Pröpstin oder ein Propst, die an der persönlichen Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers Zweifel angemeldet haben, dürfen nicht Mitglied der betreffenden Übernahmekommission sein.“

**Begründung:** Es sollte grundsätzlich keiner der Ausbildungspartner in der Übernahmekommission beteiligt werden, die eine Stellungnahme zur persönlichen Eignung abgegeben haben.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Peter Scherle  
(Direktor)

**Der Vorstand des  
Deligiertenrates der EKHN**

Lisa Maria Gapp  
Jessica Schleicher  
Katharina Groß  
Verena Reeh

eMail: ekhn-studierende@gmx.de

**Kirchenverwaltung der EKHN**

Dezernat 2  
Referat Personalrecht

64276 Darmstadt

**Aktenzeichen: 2001-16.4  
(Har/YR)**

Frankfurt, den 10.02.2015

**Stellungnahme des Deligiertenrates der EKHN gemäß § 10 Abs. 5 StudO zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur Neuordnung des Einstellungsverfahrens in den Pfarrdienst**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Deligiertenrat begrüßt den Gesetzesentwurf zur Neukonzeption des Ausbildungs- und Einstellungsverfahrens für den Pfarrdienst. Insbesondere den Paradigmenwechsel von Auswahl hin zur Förderung geeigneter Kandidatinnen und Kandidaten halten wir für positiv. Wir sprechen uns für das Zwei-Wege-Modell aus, das Kandidatinnen und Kandidaten, die genuin aus der evangelischen Kirche in Hessen und Nassau stammen, bei Teilnahme einer Studienbegleitung einen Vikariatsplatz zusichert und Studierenden anderer Landeskirchen den Wechsel in die evangelische Kirche in Hessen und Nassau ermöglicht.

Bei grundsätzlicher Befürwortung möchten wir dennoch manches zu bedenken geben:

Zunächst möchten wir anmerken, dass die kirchliche Studienbegleitung nur dann gelingen kann, wenn absolute Vertraulichkeit zugesichert wird. Wir bitten, dies auch im Gesetzesentwurf festzuhalten.

Des Weiteren fänden wir es sinnvoll, auch dem Übernahmeseminar in den Pfarrdienst auf Probe eine Wiederholbarkeit nach einem angemessenen Zeitraum einzuräumen.

Wir begrüßen, dass die kirchliche Studienbegleitung grundsätzlich nach dem Grundstudium angesetzt ist, fragen aber kritisch an, wie diese Umsetzung erfolgen wird, wenn die Studienordnung das Gemeindepraktikum im Grundstudium vorsieht.

Eine Schwerpunktsetzung beim Aufnahmeseminar in den Pfarrvorbereitungsdienst auf die Kompetenzen „Teamfähigkeit“, „Kommunikation“, „Selbstreflexion“ und „glaubwürdige

Vertretung des eigenen christlichen Glaubens“ unter Entfall der „Kompetenzen“, „Konfliktfähigkeit“ und „Leitungsfähigkeit“ halten wir für sinnvoll.

Es ist uns unklar, ob ein Kriterienkatalog zur Anfertigung der Berichte über den Pfarrvorbereitungsdienst vorliegt. Sollte dies nicht vorgesehen sein, empfehlen wir hiermit, einen solchen zu erstellen.

Auch regen wir dazu an, von der Teilnahme der Pröpstinnen und Pröpste, die zuvor am Verfassen des Berichtes über den Pfarrvorbereitungsdienst beteiligt waren, an der Übernahmekommission abzusehen.

Offen bleibt bisher, welche Unterlagen der Übernahmekommission zur Entscheidungsfindung vorliegen.

Wir befürworten das Angebot, das den Studierenden, die an der kirchlichen Studienbegleitung teilnehmen, einen Bildungsgutschein individuell zusichert, halten darüber hinaus aber auch eine Fahrtkostenerstattung für unerlässlich.

Wir sehen, dass die EKHN in ihrer Nachwuchsförderung keine Kosten und Mühen scheut und sind davon überzeugt, dass sich dieses Engagement für die Zukunft lohnen wird.

Wir bedanken uns sehr für die Möglichkeit, in den Prozess involviert gewesen zu sein und Stellung beziehen zu dürfen. Insgesamt machen wir uns stark für eine zeitnahe Durchsetzung des Gesetzesentwurfs.

Im Auftrag der Studierenden der EKHN,  
der Delegiertenrat

# Rat der Vikarinnen und Vikare der EKHN

Rat der Vikarinnen und Vikare der EKHN • Der Vorstand

Kirchenverwaltung der EKHN  
Dezernat 2 - Referat Personalrecht  
z.Hd. Frau OKR Antje Hardegen

64276 Darmstadt

DER VORSTAND  
Alexander Starck  
Philip Messner

Alexander Starck  
Untergasse 21  
63654 Büdingen  
Tel: 0151-21879417  
[a.starck@outlook.com](mailto:a.starck@outlook.com)

Philip Messner  
Auf der Herberg 4  
64753 Kirchbrombach  
Tel.: 0163-7711800  
[philip-messner@t-online.de](mailto:philip-messner@t-online.de)

**Büdingen, den 16. Februar 2015**

## **Stellungnahme des Rates der Vikarinnen und Vikare der EKHN gemäß § 14a Abs. 3 KandO zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur Neuordnung des Einstellungsverfahrens in den Pfarrdienst**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rat der Vikarinnen und Vikare begrüßt das Kirchengesetz zur Neuordnung des Einstellungsverfahrens ausdrücklich. Große Zustimmung findet vor allem der Gedanke, mit der Personalförderung bereits zu Beginn des Hauptstudiums zu beginnen. Die geplante Kombination von Pflichtmodulen mit frei wählbaren Förderangeboten, die auch finanziell unterstützt werden, ist sehr überzeugend.

Aus unserer Sicht sollte nur Art. 6 § 3 Abs. 5 Ziffer 2 eine Ergänzung erhalten: Die Pröpstin/der Probst der Übernahmekommission sollte jemand anderes sein als die Pröpstin/der Propst, die/der Zweifel an der persönlichen Eignung der Kandidatin/des Kandidaten angemeldet hat.

Mit dieser Ergänzung soll gewährleistet werden, dass in der Übernahmekommission den Kandidatinnen und Kandidaten keine an der Ausbildung beteiligten Personen gegenüber sitzen.

Mit freundlichen Grüßen,



Alexander Starck



Philip Messner